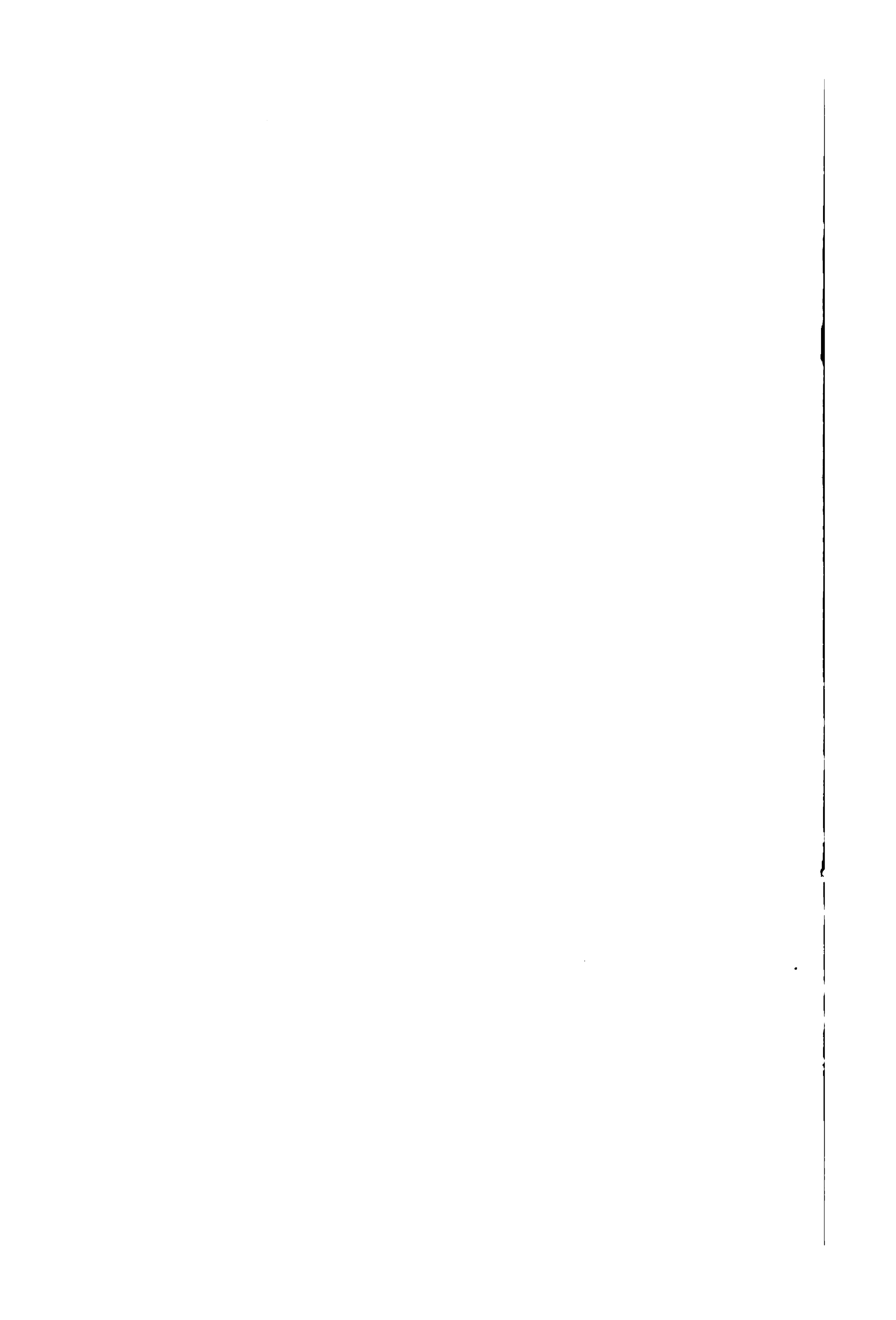








Ablafs und Reliquienverehrung an der Schlofskirche zu Wittenberg

unter

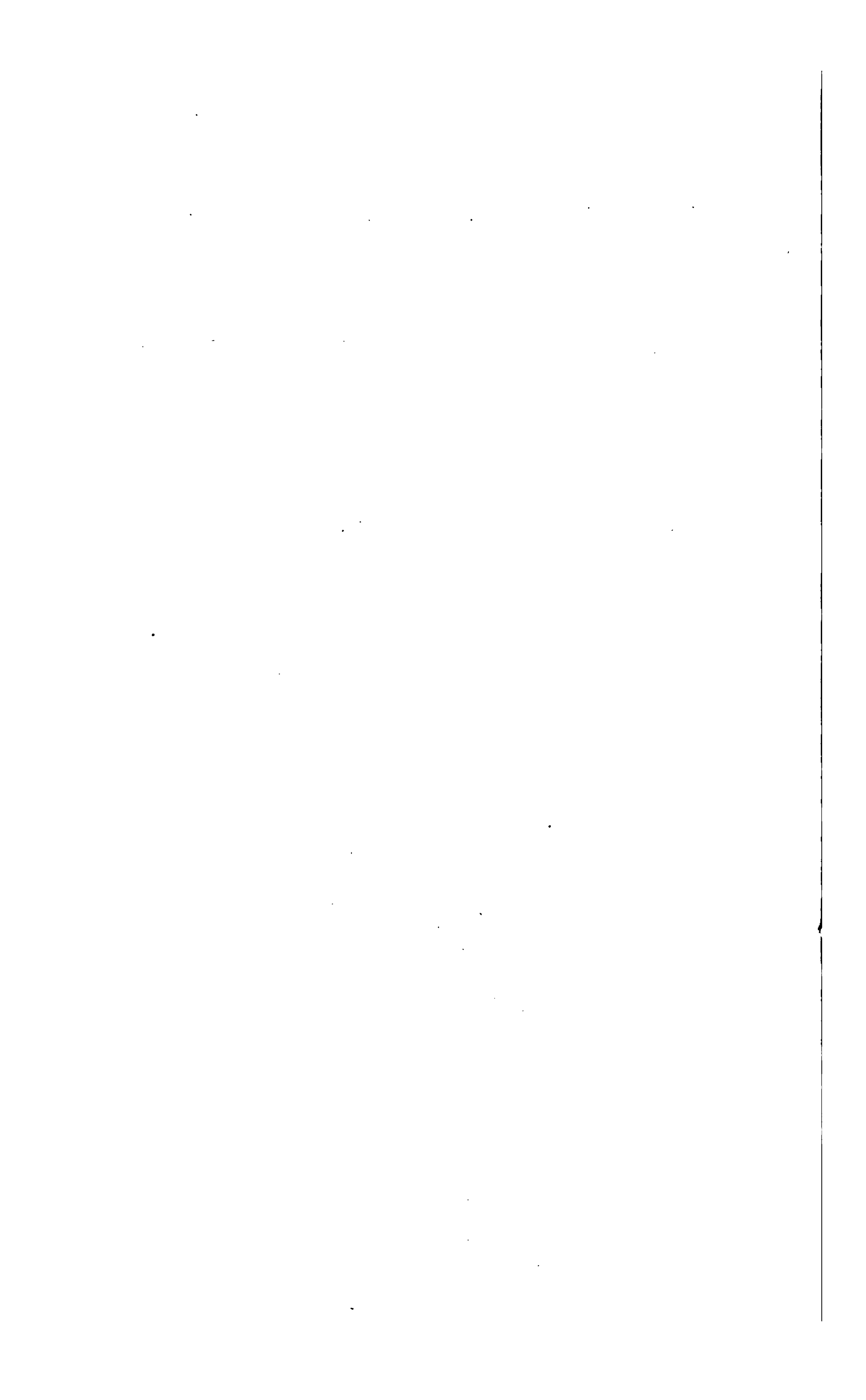
Friedrich dem Weisen.

Von

Paul Kalkoff.



Gotha 1907.
Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft.



Herrn

Konsistorialrat, Professor D. Kawerau

als einem der Begründer und jetzigem Vorsitzenden des

Vereins für Reformationsgeschichte

zu dessen fünfundzwanzigjährigem Jubiläum

in alter Verehrung

zugeeignet.

Inhalt.







vom Kurfürsten als ein reichsständischem Brauche nach fast selbstverständliches Rechtsmittel auferlegt worden war [1]).

Ähnliche Folgerungen müssen nun auch für das Verhalten Friedrichs in der Frage der Abstellung gewisser hinfällig gewordener Einrichtungen der alten Kirche gezogen werden. Klar zutage liegt ja sein ruhig duldsames Verhalten, mit dem er bei dem entschlossenen Vorgehen Karlstadts und der Wittenberger Augustiner fallen liefs, was sich mit der geläuterten evangelischen Auffassung nicht mehr vertrug [2]): es ist dies nur verständlich, wenn man anerkennt, dafs er längst durch Spalatins Vermittlung und die von Luther seit Jahren erbetenen Aufschlüsse in dessen Lehre sich hatte einweihen lassen, wofern es dem vielbeschäftigten Staatsmanne nicht möglich gewesen war, aus der Lektüre der volkstümlicheren Schriften Luthers sich von der biblischen Begründung seiner Forderungen zu überzeugen. Luther durfte also in der Tat schon zeitig eine „wunderbare Neigung des Kurfürsten zu seiner Theologie“ voraussetzen [3]), und wenn auch der nach Spalatins Zeugnis „sehr in die Zeremonien vertiefte“ alte Herr bei Luthers Angriffen auf Ablässe, Heiligendienst und Reliquienverehrung zunächst gewifs Unbehagen empfand, so hat er doch keinen Unwillen darüber geäufsert und die Veränderung sogar noch etwas zeitiger gern zulassen wollen [4]), als es bisher den Anschein hatte [5]). Nur dafs man natürlich nicht erwarten darf, dafs er auch sogleich selbst hätte Hand anlegen und das in seiner sakramentalen Wertlosigkeit Erkannte demonstrativ beseitigen sollen. Auch hat man dabei vielfach Äufserungen der althergebrachten Pietät, ja sogar des Sprachgebrauchs, wie das

1) Vgl. auch die gewifs nicht ohne Vorwissen des Kurfürsten erfolgte Abweisung des kaiserlichen Beichtvaters Glapion und des burgundischen Diplomaten Armstorff, die noch am 16. April auf Luther einzuwirken suchten, um die Verhandlung vor den Reichsständen noch in letzter Stunde zu hintertreiben. Kalkoff, Aleander gegen Luther, Halle 1907.

2) Doch hatte seine Duldsamkeit in religiösen Dingen ihre durchaus verständlichen Grenzen: den „Zwickauer Schwärmer“ Storch würde er mit dem Tode bestraft haben, wie Kawerau a. a. O. betont.

3) Zu Kolde a. a. O., S. 16.

4) Spalatin, Leben Friedrichs d. Weisen, S. 29f.

5) A. Wolters, Abgott zu Halle, Bonn 1877, S. 28: so zähe war die Feier zu Ehren der Reliquien, dafs sie am Orte der Reformation selbst deren ersten Anprall überstand, dafs der Kurfürst noch nach Jahren nicht darauf verzichten mochte.

Abschiednehmen von den „lieben Heiligen“ des heimatlichen Gotteshauses [1]), als Beweise für eine religiöse Ansicht genommen, die sehr wohl schon aufgegeben sein konnte. Auch hat man nicht in Rechnung gezogen, dafs, ehe Luther die Gewissen schärfte, für das religiöse Empfinden des Volkes wie der leitenden Kreise die von Rom ebenso wie von Kaiser und Ständen stark ausgenutzte Verbindung fiskalischer Zwecke mit sakralen Einrichtungen kaum etwas Anstöfsiges hatte: so konnte der Kurfürst noch vor Eröffnung der Reichstagsverhandlungen von 1518 zwar den Kreuzzugsablafs, den er doch erst unter Luthers Einflufs als stark mifsbräuchlich erkannt haben kann, zu Falle bringen; dann aber liefs er die Erhebung der Türkensteuer in einer für uns fremdartigen Weise mit der Feier des heiligen Abendmahls verquicken [2]). Und ganz ähnlich ist er auch unter dem Einflusse seiner Räte mit den an seine Reliquien in der Stiftskirche zu Wittenberg geknüpften Ablässen verfahren, deren Erwerbung sich nach den im Ernestinischen Gesamt-Archiv in Weimar beruhenden Akten genau verfolgen läfst [3]).

1) Kolde S. 28. K. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch S. 2.

2) Friedrich war der erste und auch der einzige von den Fürsten, der dem Beschlufs des von ihm geleiteten Reichstags gemäfs die Besteuerung der Abendmahlsgänger durch seinen Landtag (in Jena, 14. Dezember 1518) annehmen liefs. C. A. H. Burkhardt, Ernestin. Landtagsakten I, 232 f. (Thür. G.-Qu. V, Jena 1902).

3) Reg. O. 96. Für die Übersendung dieses und anderer Faszikel bin ich dem Grofsherzogl. Staatsministerium sowie Herrn Geheimrat Dr. Burkhardt dankbarst verpflichtet, zu herzlichem Danke aber meinem verehrten Freunde, Herrn Lic. Dr. O. Clemen, für gütige Übernahme der Korrektur.

Erstes Kapitel.

Die Erwerbung von Ablässen unter Alexander VI. und Julius II.

Die beiden wichtigsten Ablaſsprivilegien der Stiftskirche, jene zwei von Miltitz im Herbst 1518 nach Deutschland gebrachten, aber erst 1519 dem Kurfürsten ausgehändigten Bullen, erwiesen sich schon auf Grund der genauen Inhaltsangaben, die Miltitz dem Nürnberger Chr. Scheurl im Dezember 1518 machte, als identisch mit zwei vom 31. März 1516 datierten Kopieen in den Registerbänden des Vatikanischen Archivs [1]; da jedoch hier die Ausfertigungen vom Jahre 1518 eingetragen wurden mit dem wie üblich beibehaltenen Datum der ehedem vom Kurfürsten eingereichten Suppliken, so war dabei ein wichtiger Umstand, der Anlaſs zur Ausfertigung, nicht zu erkennen. Doch bilden die endgültigen Fassungen, von denen die der Bulle „De salute" oder des Gnadenbriefs für die Oktave des Allerheiligenfestes schon von Joh. Meisner [2] wiedergegeben, die über den Reliquienablaſs bei Ausstellung des Heiltums („Illius, qui pro") von mir abgedruckt wurde, die zweckmäſsige Grundlage der Untersuchung, da die früheren Urkunden wortgetreu in ihnen eingerückt wurden.

Als Friedrich in den Jahren 1490 bis 1499 den Neubau der früheren „Kapelle" Allerheiligen vollendet hatte, besaſs die stattliche Stiftskirche als kostbarstes Heiligtum, wie auch in dem Breve des Legaten Raimund gerühmt wurde [3] und das Heiligtumsbuch von 1509 zweimal ausführlich erwähnt [4], das silberne, übergoldete Bild eines Königs mit Krone und Lilienstab, der eine kleine Mon-

1) Kalkoff, Forschungen S. 62—64. 184—188.

2) Descriptio ecclesiae colleg. Omnium Sanctorum Wittebergensis. Wittenberg 1668, p. 84-87.

3) Forschungen S. 185. Vgl. Kap. V.

4) Meisner p. 90. 116. Köstlin a. a. O., S. 6f.

stranz mit einem Dorn aus der Krone Christi [1]) in der Hand hielt; Rudolf I., auf dessen Stiftungsurkunde von 1353 das Gotteshaus beruhte, hatte es angeblich von König Philipp VI. von Frankreich erhalten. Daneben wurde besonders wert gehalten „ein ganzer Leichnam von einem der unschuldigen Kindlein und Märtirer“, der nach der Beschreibung von 1509 in einem silbernen Sarge mit Kristall und vergoldeten Blumen geborgen war [2]).

Den Grundstock des Gnadenschatzes bildete ein Ablafs Papst Bonifatius' IX. aus dem Jahre 1400 von sieben Jahren und ebensoviel Quadragenen, den Johann XXIII. im Jahre 1414 auf zehn Jahre erhöht hatte [3]), vor allem aber der 1398 von Bonifatius IX. gespendete Portiunkula-Ablafs, wie man ihn in der Kirche S. Maria de Angelis bei Assisi alljährlich am 1. und 2. August erlangen konnte [4]). Auch das Heiligtumsbuch rühmt in der Einleitung, dafs die Kirche mit jenem Ablafs, der Vergebung von Pein und Schuld versehen sei, wie man ihn „zu Assias, da S. Franziskus leiblich rastet“, am 1. August erlangen könne und wie er nur an wenigen Orten sonst noch zu finden sei [5]). In dem Dialogus illustratus urbis Albiorenae [6]) wird noch genauer berichtet, dafs dieser Ablafs (remissio a pena et culpa omnium peccatorum contritorum), den S. Franziskus für Assisi, wo er das erste Kloster gründete, unmittelbar von Gott selbst erlangte, aufserdem aber nur noch im Vadstenakloster in Schweden bei den Gebeinen der heiligen Birgitta zu haben sei, der Kirche von Wittenberg „ex singularissima gratia“ zugeeignet sei, indem man ihn am Allerheiligenfeste mit Gebet und Almosen verdiene [7]).

---

1) Ursprünglich war die Reliquie im Hochaltar der Schlofskapelle untergebracht; schon 1347 hatte der Patriarch von Aquileja vierzig Tage Ablafs dazu gewährt. Meisner p. 17.

2) Forschungen S. 185. Meisner p. 150. 3) Meisner p. 83.

4) Über Bedeutung und Geschichte dieses Ablasses vgl. Forschungen S. 63, Anm. 1, P. A. Kirsch, Der Portiunkula-Ablafs, eine kritisch-histor. Studie, Tübingen 1906, N. Paulus, Literar. Beilage der Kölnischen Volkszeitung 1906, Nr. 30. 5) Meisner p. 93.

6) Andr. Meinardus, Lipsiae 1508. Über den Verfasser, der 1508 bis 1524 Stadtschreiber von W. war und seine Beschreibung vornehmlich für Schulzwecke verfafst hat, vgl. G. Bauch, Zur Cranachforschung, Repert. f. Kunstwissensch. XVII, 421 ff.

7) Joh. Haufsleiter, Die Universität W. vor dem Eintritt Luthers, Leipzig 1903, S. 26: „vere contriti et confessi aut bonam intentionem habentes a primis vesperis usque ad secundas inclusive possint mereri indulgentias“ etc.

Abgesehen nun von dem grofsartigen Neubau und der reichen Ausstattung der Kirche mit sakramentalen und künstlerischen Schätzen begann ja eine neue Periode ihrer Geschichte mit der Gründung der Universität im Jahre 1502. Neuerdings hat H. Barge in seiner vortrefflichen Biographie Andreas Bodensteins von Karlstadt [1]) die bisherige Auffassung von der engen Verbindung der Stiftskirche mit der Hochschule etwas einschränken zu müssen geglaubt, da das Stift doch erst fünf Jahre später umgestaltet worden sei und Friedrich ihm durchaus den strengen Charakter einer kirchlichen Institution habe bewahrt wissen wollen. Aber die „völlige Neugestaltung des Gesamtstifts" läfst sich ebensogut als der Schlufsakt in der Gründungsgeschichte der Universität auffassen, die eben selbst jenem Zeitalter als eine kirchliche Einrichtung galt, und so liefs denn auch der Kurfürst 1509 in der Übersicht über die Geschichte der Kirche [2]) erklären, dafs er „die neuerbaute Stiftskirche in die Universität und die Universität in die Stiftskirche ganz und gar habe vereinigen, einleiben und incorporiren lassen". Und so erfolgte auch die Vermehrung des kirchlichen Gnadenschatzes zum Teil bei Gelegenheit der Erteilung der grundlegenden Privilegien für die Universität durch Papst Julius II. wie durch den auf seiner grofsen Rundreise durch Deutschland begriffenen Legaten Raimund Peraudi (Perrault, † 1505), Bischof von Gurk, den Verkündiger des Jubiläumsablasses.

Dieser war nach längerem Aufenthalt in Erfurt über Meifsen und Leipzig Ende Dezember 1502 nach Wittenberg gegangen, wo er die Schlofskirche einweihte, um bald darauf in Magdeburg, wo er sich vier Wochen aufhielt, am 1. und 2. Februar 1503 die von Friedrich erbetenen Urkunden auszustellen [3]). Er verlieh zum Zweck

1) Leipzig 1905, I, S. 35 ff.

2) Einleitung des Heiligtumsbuches. Meisner p. 91. Abgedr. auch bei G. Stier, Schlofskirche zu W., 1860, S. 54 ff.

3) Die Privilegien für die Universität bei Meisner p. 42—46, doch mit falscher Auflösung des Jahresdatums „Mill. quingent. secundo" mit 1502, was nicht nur durch das päpstliche Regierungsjahr, sondern auch durch das Itinerar des Legaten widerlegt wird (vgl. J. Schneider, Die kirchl. u. pol. Wirksamkeit des Leg. R. P., Halle 1882, S. 79 ff. E. Gothein, Polit. u. relig. Volksbewegungen vor der Ref., Breslau 1878, S. 119 Anm.). — Heiligtumsbuch, Meisner p. 92 über die von dem „Generallegaten" persönlich vollzogene Weihe. Am 8. November erliefs er von Erfurt aus die Verordnung, dafs die Ablafspredigt nur bis Weihnachten stattfinden dürfe, doch suchte er gleichzeitig in Rom die Verlängerung nach (N. Paulus im Hist. Jahrb. XXI, 676 f.).

der Unterhaltung der neugegründeten Kollegiatkirche auf dem Schlosse zu Wittenberg in ihren Baulichkeiten wie in ihrer gottesdienstlichen Ausstattung durch die Gaben der Gläubigen für den Besuch der Kirche an den Festen Allerheiligen, S. Johannis des Täufers, S. Veits, S. Kilians und am Tage der Kirchweihe [1]) hundert Tage Ablafs. Wenn sie der Ausstellung der Reliquien an den dazu festgesetzten Tagen, der Antiphone „Salve regina“ zu Ehren der Jungfrau Maria am Mittwoch und Samstag beiwohnten, das Sakrament auf dem Hochaltar verehrten, vor dem Königsbild mit dem heiligen Dorn für das Seelenheil der Herzöge Friedrich und Johann wie ihrer Vorfahren und den Sieg der streitenden Kirche beteten oder vor der Reliquienkammer einmal das Vaterunser und den englischen Grufs sprächen, auch für das Heil der Begründer der Kirche beteten und besonders zur Vollendung des Kirchenbaues beisteuerten oder in ihren Testamenten einen Beitrag dazu leisteten, sollten sie für jeden Tag und jede Partikel der Reliquien für jede Wiederholung dieser Handlungen ebenfalls hundert Tage und eine Quadragen Ablafs erhalten [2]).

Schon in dieser Verleihung von Ablafs, die in ihren den Verhältnissen der Schlofskirche genau angepafsten Vorschriften durchweg auf die von Friedrich vorgelegte Supplik zurückzuführen ist, tritt also der fiskalische Zweck stark und zwar besonders in der Heranziehung der Erblasser hervor, und auch der Pflege der dynastischen Autorität wurde die sakramentale Einrichtung dienstbar gemacht.

1) Der also nicht, wie gewöhnlich (z. B. Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, S. 142. 152 f.) angenommen wird, mit dem Allerheiligenfeste zusammenfiel, an dem Peraudi nicht in W. war.

2) Vollständig bis auf kleine Abweichungen wortgetreu wiedergegeben in Leos X. Bulle „Illius, qui pro“, Forschungen S. 184—186. Aufser dem Titel des Legaten ist gekürzt die Bezeichnung der Kirche „in arce seu castro Wittenburg“ als „eccl. collegiata noviter constructa“; zu „summum (1516: maius) altare“ heifst es: „quod una cum praefata ecclesia, dum nuper in opido praedicto praesentes et personaliter essemus in praefatorum Omnium Sanctorum honorem consecravimus“; „pro militantis ecclesiae statu (1516: prosperitate)“; „et praesertim“ (fehlt 1516 vor) „novarum structurarum“. Der Legat verleiht die Gnaden „auf Bitten Friedrichs und in Vollmacht der Apostel Petrus und Paulus“ (fehlt 1516); am Schlufs die Formel über Ausfertigung und Besiegelung (1516 hier: „prout in literis“ etc.) und das „Datum Magdeburgae, anno incarn. dom. mill. quingentesimo secundo Kalendis Februarii, pontificatus ... Alexandri ... Sexti anno undecimo“. Ernest. G.-A. a. a. O., f. 1—3.

Zu den hier besonders hervorgehobenen Reliquien hatte der Kurfürst „viel löbliches und würdiges Heiligtum, das schon vorher in der Kirche gewesen war, dargebracht“; eine planmäfsige Sammlertätigkeit aber begann, als der Kurfürst auf dem Reichstage von Konstanz, wo er am 12. Juni 1507 eintraf [1]), ein päpstliches Breve erwirkte, durch das alle Bischöfe und Prälaten des Reiches aufgefordert wurden, ihm Teile von ihren Reliquien zu verabfolgen. Er liefs im Heiligtumsbuche ganz unbefangen verkünden, dafs diese Mafsregel getroffen wurde, um nichts zu unterlassen, was zu zeitlichem und geistlichem Gedeihen der Stiftung beitragen könne; obwohl hier sonst die Verpflichtung zu Almosen bei der Ablafsgewinnung nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde. Im übrigen aber fufst diese mit den Holzschnitten Lukas Cranachs geschmückte Beschreibung aller im Jahre 1509 vorhandenen Reliquien [2]) auf dem Privileg Peraudis, indem jedem bei der jährlichen Ausstellung am Montag nach Misericordias Domini Anwesenden von jedem Stück, deren schon über etliche tausend seien, hundert Tage Ablafs für andächtigen Besuch verheifsen wurden [3]). Für die Erlangung des an die einzelnen Altäre geknüpften Ablasses wurde überdies an das „innige Gebet“ der Gläubigen erinnert.

Zugleich wurden Schritte getan, um den kostbarsten Schatz der Kirche, jenen von Bonifatius IX. verliehenen Ablafs des Allerheiligenfestes, auch einer bedeutend zunehmenden Anzahl von Besuchern unter den vom Papste vorgeschriebenen Bedingungen zugänglich zu machen. Auch hier war vorausgesetzt, dafs die Andächtigen zur Unterhaltung der „Kapelle“ ihr Opfer darbringen sollten, um in den vorgeschriebenen Stunden [4]) des Portiunkula-

1) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., II, 310.

2) „Die Zeigung des ... Heiligthumbs der Stifft Kirchen Aller Heiligen zu W.“ Meisner, p. 90—117 ohne die Abbildungen der Reliquienbehältnisse. Schlechte Wiedergabe durch W. Franzius, Hist. Erzählung der Beiden Heiligth. zu W. und zu Hall, Wittenberg 1618, vortreffliche durch G. Hirth, München 1883. Beschreibung bei Köstlin a. a. O., S. 9. 17 ff. Barge 39 f.

3) Meisner p. 93. Am Schlusse wurden 5005 Partikel berechnet und von jedem der acht Gänge, in die sie eingeteilt waren, ebenfalls „hundert Tage und eine Carene Ablafs“ versprochen, wie in der Urkunde von 1503.

4) Von der Vesper des Vortages, der Vigilie, bis zu der des Hauptfesttages.

Ablasses sich zu versichern; aufserdem aber waren die beiden dem Feste voraufgehenden und die beiden folgenden Tage dazu bestimmt, vor dem Propste und acht von ihm jährlich zu erwählenden Priestern [1]) zu beichten und Absolution nebst entsprechender heilsamer Pönitenz, aufser in den dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Fällen, sowie nachher das heilige Abendmahl zu empfangen. Der Kurfürst liefs nun jene Bulle im Jahre 1510 von Julius II. bestätigen und das Beichtprivileg für Spendung des aufserordentlichen Ablasses auf eine beliebig grofse Anzahl geeigneter Priester ausdehnen [2]).

Ferner hatte Friedrich schon 1506 neben dem grofsen Chore einen kleinen zur besonderen Verehrung der Mutter Gottes gestiftet [3]), und so erwirkte er nun unter demselben Datum vom 8. April 1510 vom Papste einen besonderen Ablafs zur Verherrlichung der dem Kultus der Eucharistie und der heiligen Maria und Anna gewidmeten Messen und Prozessionen [4]). Einmal waren für die Feier der acht Marienfeste und die von vier allwöchentlichen Messen, einer am Dienstag zu Ehren der heiligen Anna, einer am Donnerstag zu Ehren des Fronleichnams, am Freitag zum Gedächtnis der Passion Christi, am Samstag zu Ehren der Jungfrau Maria bestimmte Einkünfte angewiesen worden; sodann sollte an den Vigilien, bei der Messe und Vesper, jener Feste ein kostbares Marienbild, in dem zahlreiche Reliquien „aus den Kleidern der Gottesmutter" aufbewahrt wurden [5]), in Prozession von den Kerzen tragenden Gläubigen zum Hauptaltar und wieder zurück geleitet werden; dasselbe sollte vor und nach den für die Dienstage und Donnerstage gestifteten Messen mit dem „silbern übergüldten Bild S. Annen" mit deren Reliquien [6]) geschehen, worauf Samstags eine Verteilung von Almosen an die Armen stattfand. Die feierliche Zeigung der Reliquien am Montag nach Misericordias do-

1) In der Bulle von 1510: tam secularibus quam religiosis; 1516: quam regularibus. Meisner p. 85.

2) Beilage 1. Bei Meisner p. 85 der sinnentstellende Lesefehler: „in quocunque anno" statt „numero".

3) Barge S. 36.

4) Ein Verzeichnis der 9098 jährlich in der Stiftskirche gehaltenen Messen von Spalatin teilte Förstemann in den Provinzialblättern f. d. Prov. Sachsen, I, Halle 1838, S. 415 mit.

5) Beschrieben im Heiligtumsbuch, Meisner p. 111: Partikel vom Hemd, vom Rock, vom Gürtel und dem mit Christi Blut besprengten Schleier, aber u. a. auch von ihrer Milch und ihren Haaren. Vgl. auch Kap. V.

6) Ebend. p. 111.

mini [1]) aber wurde besonders ausgezeichnet, indem für die Teilnahme an jenen Messen und Prozessionen bei vorhergehender reuiger Beichte nur je dreihundert Tage, für den Besuch des Reliquienfestes aber sieben Jahre und ebensoviel Quadragenen Nachlafs von den auferlegten Bufsen gewährt wurden: anscheinend in Erneuerung des von Bonifatius IX. schon 1400 gewährten Privilegs, das man in Wittenberg bei Abfassung der Supplik vielleicht nicht zur Hand hatte.

Zweites Kapitel.

Friedrichs politische Sendung an Julius II. im Jahre 1512 und Bewerbung um weitere Ablässe.

Bei den ganz gewaltigen Aufwendungen des Kurfürsten für Ausschmückung der Kirche und der Reliquien, für prunkvolle Ausstattung des Gottesdienstes und Vermehrung der Kultushandlungen [2]) ist es nur zu verständlich, dafs er bald wieder auch auf Mehrung des Gnadenschatzes bedacht war, um dessen Anziehungskraft zu steigern und so reichere Mittel für jene Zwecke zu gewinnen. Nach den spöttischen Bemerkungen des Juristen Scheurl über die in den beiden Bullen Leos X. enthaltenen nutzbaren Befugnisse, die Ehedispense, die Behandlung unrechtmäfsigen Erwerbs „und derartiges Zeug“, besonders über den „Sack voll Ablässe bei Verlängerung des Jubiläums“ [3]) mufste man annehmen, dafs es sich dabei um Zutaten der Kurialen von 1518 handelte, mit denen sie den Kurfürsten wie durch Übersendung der goldenen Rose zur Preisgebung Luthers willfähriger zu machen hofften. Indessen ist der Antrag auf eine beträchtliche Steigerung des Reliquienablasses und die Erstreckung des Allerheiligenablasses auf eine längere Frist

1) Haufsleiter S. 22, Anm. bemerkt richtig, dafs diese Feier bisher und so noch nach Scheurls Rede vom 16. Nov. 1508 an diesem Sonntage selbst stattfand; erst die Einleitung zum Heiligtumsbuch (Meisner p. 93) verlegt sie auf den Montag.

2) Vgl. Barge I, S. 37.

3) Forschungen S. 63. ZKG. XXV, 281, Anm. 1.

und eine ganze Reihe finanziell auszunutzender Fälle vom Kurfürsten ausgegangen, und die ersten Schritte wurden schon getan gelegentlich einer Gesandtschaft Friedrichs an Julius II., deren Hauptzweck streng geheim gehalten wurde und auch bisher nicht bekannt war.

Zum Anlafs seiner Sendung nahm Friedrich die Ankündigung des V. Laterankonzils, die Julius II. schon im Herbst 1511 durch seinen Nuntius, den damaligen Auditor der Rota, Lorenzo Campegio, zunächst an den Kaiser und dann seit Eröffnung des Reichstags von Trier im April 1512 auch an die Reichsstände hatte gelangen lassen [1]). Auf die an einzelne Stände und so auch besonders an Friedrich gerichtete Einladung zu dem schismatischen Konzil von Pisa [2]) dürfte er schwerlich eine Antwort erteilt haben; aber auch dem rechtmäfsigen Konzil hat er, soweit unsere Nachrichten reichen, im Unterschied von seinem Vetter Georg und Joachim I. von Brandenburg keine weitere Beachtung geschenkt, so wenig wie die Reichsstände sich auf eine Beschickung des Konzils eingelassen haben, während ja Maximilian in seinem den Beitritt zur heiligen Liga entscheidenden Vertrag mit dem Papste vom 19. November 1512 die früher von ihm begünstigte französische Synode preisgab und das römische Konzil anerkannte [3]). Die verbindlichen Erklärungen, die Friedrich im Eingang seiner Instruktion über diesen Punkt dem Papste machen liefs, dienten eben nur dazu, einen angenehmen Eindruck hervorzurufen und die Eröffnung der Verhandlungen zu erleichtern.

Nach „untertäniger und gehorsamer Erbietung" liefs er also dem Papste anzeigen, wie der Nuntius [4]) Lorenzo Campegio ihn im

---

1) A. Pieper, Ständige Nuntiaturen, Freiburg 1894, S. 47. 51.

2) Th. Kolde, Zum V. Laterankonzil, ZKG. III, 599 ff.

3) St. Ehses (Röm. Dok. z. Ehescheidung Heinrichs VIII., Paderborn 1893, p. XVIII sq.) überschätzt indessen den Anteil Campegios, der den leitenden Minister Maximilians, den Bischof Lang, nach Rom begleitete.

4) Die Instruktion wurde ausgearbeitet, nachdem der betreffende Rat auf dem dann als Umschlag benutzten Bogen (Reg. O. p. 94, JJ. 3, f. 2) alle Punkte nach den mündlichen Weisungen des Kurfürsten notiert hatte, z. B.: „Putteressen" usw.; und in betreff des Hauptpunktes: „in geheim zu hören irn geschickten; geswinder leuf; grofse, tapfere Schickung; die leuf leid, das cristlich blut also verdilgen sollen; dreulich handlung, anzeigen, das der sach dienlich" usw. Dann hat Friedrich den Entwurf mit eingehenden Randbemerkungen zu den von ihm unterstrichenen Sätzen oder Worten versehen, wie zu dem

Namen des Papstes ersucht habe, er möge das heilige Konzilium, das von ihm zu halten vorgenommen sei, in eigener Person besuchen oder bei Verhinderung es durch die Seinen beschicken, wobei ihm mitgeteilt wurde, dafs der Nuntius mit der gleichen Werbung auch bei den anderen Kurfürsten [1]) des Reiches beauftragt sei. Friedrich erklärte nun darauf, dafs er zu allem, was Ehre, Nutzen und Wohl der Kirche fördern könne, als deren gehorsamer Sohn bereit sei, und weil diese Sache auch an die anderen Kurfürsten auf dem noch versammelten Reichstage gelangen sollte, wolle er dort allen Fleifs anwenden, damit dem Papste von den Reichsständen eine ihm wohlgefällige Antwort zuteil werde. Da nun der Tag bisher in Trier abgehalten und beim Ausreiten des an den Papst abgehenden Gesandten noch nicht beendet gewesen sei, Friedrich denselben auch seiner Gesundheit wegen [2]) nicht habe in eigener Person besuchen können, sondern seine Räte dazu geschickt habe [3]), so habe er ihnen befohlen, die Sache bei Kaiser und Ständen so zu fördern, wie er selbst es getan haben würde, was Campegio gewifs bestätigen werde. Wiewohl nun seine Gesandten meldeten, dafs der Nuntius seinen Auftrag vor die Stände gebracht habe, so sei ihm doch noch keine Antwort erteilt worden, weil, wie Friedrich vermutet, der Kaiser (Mitte Mai) eilends von Trier aufgebrochen und nach Brabant gezogen, auch sonst mit vielen Obliegenheiten beladen gewesen sei. Indem er so die Hauptschuld an dem Versagen des Reiches auf den Kaiser schiebt, zu dem er damals in sehr gespannten Beziehungen stand, beteuert Friedrich, dafs er gleichwohl hoffe, der Nuntius werde mit einer befriedigenden Antwort abgefertigt werden, wozu seine Vertreter ihrem Befehle gemäfs treulich helfen würden. Er sei auch willens gewesen,

---

ursprünglich hier gewählten Wort: „Nota: geschickten, ab er nit sal vor das wort legat genant werden, der zu Kais. Mt. und den Kurfürsten etc. gesandt“. Beilage 4.

1) Randbemerkung Friedrichs: „Nota: an die stend, ab nit besser an die kurfursten allein zu setzen und nit die stend, dan in disen mag nit geiret werden, dan wir uns wol und gewifs des zu erinnern wissen, das ein befelch und werbung geladen an die curfursten etc.“.

2) Bei Friedrich eine sehr beliebte Ausrede, die nicht immer ernst zu nehmen ist und gewifs nicht im vorliegenden Falle.

3) Den Nebenabschied vom 26. August unterzeichneten im Namen Friedrichs seine Gesandten, Ritter Wolf von Weinsbach und der Dechant von S. Augustin in Gotha. (Senckenberg), Neue Samml. d. Reichsabsch. II (Frankfurt 1749), S. 150.

für sich allein dem Papste Bescheid zu geben, und so sollte Dr. Reifsenbusch dem Papste noch besonders bei der zu erbittenden geheimen Audienz versichern, dafs sein Herr vor einiger Zeit noch bereit gewesen sei, eine ansehnliche Gesandtschaft nach Rom abzuordnen, dafs er aber durch die gefährliche politische Lage daran verhindert worden sei; jetzt aber werde der Papst selbst ermessen, dafs es dem Kurfürsten nicht gebühre, nachdem die Sache auch den anderen Ständen vorgelegt worden sei, hinter deren Rücken eine Verpflichtung einzugehen. Doch waren die den Papst und die Kirche betreffenden Absätze des Reichstagsabschieds vom 16. August, in denen die Stände gegen eine Unterdrückung des heiligen Stuhles und die Gefahr eines Schismas Rat und Beistand je nach Lage der Dinge leisten zu wollen erklärten, schon in dem Trierer Entwurf vom 13. Mai [1]) vorhanden; die Stände wurden also von Friedrich nicht weiter zugunsten des Papstes beeinflufst, wozu er als Führer der ständischen Opposition wenigstens so weit imstande gewesen wäre, dafs sich in der Fassung der beiden Artikel davon eine Spur müfste nachweisen lassen.

Danach hatte nun freilich Julius II. auf das Erscheinen einer für das Ansehen des Konzils erwünschten deutschen Gesandtschaft kaum mehr zu rechnen, indessen schlofs es doch wenigstens die Anerkennung der am 3. Mai in Rom eröffneten Synode [2]) ein. Ganz unbrauchbar waren dagegen für den Papst die Eröffnungen in dem umfangreichsten und, wie die Schlufsbemerkung Friedrichs über die endgültige Ausarbeitung zeigt, absichtlich für Fremde, denen das Schriftstück in die Hände fallen konnte, unverständlich gehaltenen Teile der Instruktion [3]).

Zunächst hatte ja der Kaiser in seinem Antrag an die Reichsstände vom 16. April 1512 [4]), auf seinen inzwischen schon in die Brüche gegangenen Bund mit dem Papste, mit Frankreich und Spanien anspielend (Liga von Cambrai), die Kriegshilfe des Reichs gegen Venedig und zur Wiedergewinnung alles Reichsgutes in Italien gefordert. Doch betrieb der Papst damals schon zur Aus-

1) Neue Samml. II, S. 137, § 1 u. 4. Joh. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, Freiburg 1866, II, nr. 1080, Note.

2) L. Pastor, G. der Päpste III (3. Aufl.), S. 708 ff.

3) Nur dieser Teil mufste daher, da sein Wortlaut zugleich die genaue Datierung ermöglicht, in Beilage 4 vollständig wiedergegeben werden.

4) Janssen a. a. O., nr. 1072.

gestaltung der heiligen Liga die Versöhnung des Kaisers mit Venedig, so dafs am 3. Juni ein zehnmonatlicher Waffenstillstand zwischen ihnen abgeschlossen wurde [1]). Nachdem Maximilian inzwischen Mitte Mai [2]) besonders des geldrischen Krieges wegen nach den Niederlanden abgereist war, liefs er am 19. Juni den Reichsständen eine umfassende Darlegung der europäischen Lage zugehen, in der er seine politische Schwenkung, die Lösung seines Bündnisses mit Frankreich und den von der neuen Konföderation geplanten Angriffskrieg gegen diese Macht enthüllte und Vorschläge zur Sicherung des Ertrags der Reichssteuer machte. Die Stände wüfsten doch, wie der Papst schon lange mit Kriegsnot beladen und deshalb viel christlichen bluts vergossen und wie der Papst auch jetzt noch mit schwerem Kriege, grofser Gefahr für seine Person und Zerrüttung des heiligen Stuhles bedroht sei, so dafs daraus seine Unterdrückung und ein Schisma in der heiligen Kirche erfolgen könne. Spanien und England hätten deshalb schon, wie Campegio dem Reichstage vorgetragen habe, den Krieg gegen Frankreich unternommen, um den Papst zu schützen. Dieser und seine Verbündeten hätten nun einesteils den Vertrag von Cambrai gekündigt, andernteils den Kaiser auf Grund der alten Bündnisse und Verträge um seinen Beitritt ersucht, worauf dieser jedoch ohne Rat und Vorwissen der Stände keine endgültige Antwort geben wolle, da er wissen müsse, welche Hilfe vom Reiche er zum Beistand für Papst und Kirche zu erwarten habe [3]).

Die Lage des Papstes, die nach dem Siege der Franzosen bei Ravenna am 11. April bedrohlich war, besserte sich ja nun im Laufe des Sommers durch das siegreiche Eindringen der Schweizer in die Lombardei, so dafs später ein Anknüpfen an diese bewegliche Darstellung seiner Nöte nicht mehr am Platze gewesen wäre; überdies mufs die Instruktion Friedrichs entworfen worden sein, ehe man von der Mitte Juli vollzogenen Rückkehr des Kaisers [4]) zu dem inzwischen nach Köln verlegten Reichstage [5]) etwas wufste, so dafs also die Abfertigung des Dr. Reifsenbusch, der soeben im Winter

---

1) Pastor a. a. O., S. 713. Ulmann, Maximilian I., II, 444 f.

2) Janssen nr. 1075 f. Ulmann S. 563 ff. Ranke, Werke 33, 274. 285.

3) Janssen nr. 1080, S. 853—855.

4) Nach Stälin in Forsch. z. deutschen Gesch. I, 374 war Maximilian vom 12. Juli bis 3. November in Köln.

5) Ulmann a. a. O., S. 563.

von 1511 auf 1512 das Rektorat der Universität bekleidet hatte [1]), Anfang Juli erfolgt sein mufs.

Der Kurfürst wurde nun zu diesem wunderlichen Versuch einer Einwirkung auf die europäischen Bündnisse Maximilians einmal bewogen durch seine Stellung an der Spitze der ständischen Opposition, die mit den schweren Anforderungen des Kaisers an die Steuerkraft ihrer Untertanen durchaus nicht einverstanden war. So kam er auf den Gedanken, der unsteten Politik des Kaisers, die, von den italienischen Abenteuern ganz abgesehen, das Reich soeben in einen Krieg mit Frankreich hineinzuziehen drohte [2]), einen Riegel vorzuschieben, indem er mit dem von ihm eigenhändig hinzugefügten Hinweis auf das grofse Ärgernis des Schismas, das schon zu einer argen Blofsstellung der christlichen Religion geführt habe, und auf die der Kurie doch wohlbekannte Unzuverlässigkeit Maximilians [3]),

1) Er hatte von 1508 an in Bologna seine juristischen Studien vervollständigt und dort am 29. Juli 1510 das Doktorat beider Rechte erworben. — Der Domdechant von Naumburg, Günther von Bünau, Dr. decret., war schon 1474 als canon. Magdeburg. et Nuemburg. und cubicularius des Papstes Sixtus IV. in Rom (Liber confrat. B. Mariae Teuton. de Urbe, Rom 1875, p. 25). Später war er auch protonotarius apost. und fungierte 1489 und 1502 als Ablafskommissar des Kardinals Peraudi, 1504—1505 als Vertreter Herzog Georgs in Rom; er war 1512 vielleicht schon in Rom, denn der Wittenberger Professor Chr. Scheurl erhielt von ihm zum Druck die Rede, mit der am 5. Oktober 1511 in S. Maria del Popolo die heilige Liga feierlich verkündet worden war (G. Bauch in Neuen Mitteil. d. thür.-sächs. Ver. XIX, 439. Pastor, Päpste III, 683). Jedenfalls war er über die politische Lage und die kurialen Verhältnisse gut orientiert. Aber mit den Verhandlungen beim Papste wird ausdrücklich R. allein beauftragt. Im August 1513 war B. wieder zurückgekehrt (Bauch a. a. O.) und erhielt von Scheurl politische Nachrichten über Rom und Italien. Wegen seines Alters wurde dem Dechanten 1515 ein Verwandter G. v. B. jun. als Koadjutor bestellt, um die Pfründe in der Familie zu erhalten. Hergenröther, Reg. Leonis X., nr. 14988 u. 13931 (Privileg über die freie Wahl des Dechanten durch das Kapitel). Vgl. über ihn auch F. Gefs, Akten u. Briefe z. Kirchenpolitik Herzog Georgs v. S., Leipzig 1905, öfter.

2) Am 14. Juni schreibt Friedrich aus Weimar an Herzog Georg: „ich besorge, die bruderschaft sei aus, aber in allweg ist zu besorgen, dafs wir frommen Almani müssen ditz bad ausgiefsen“. Fr. A. Langenn, Herzogin Sidonie. Mitteil. d. K. Sächs. Altertums-Ver., Dresden 1852, I, 93.

3) Im 23. Abschnitt der Schrift an den christl. Adel klagt Luther hingegen die Päpste an wegen der Vermessenheit, mit der sie Bündnisse der weltlichen Mächte zerrissen haben: „was christlichs bluts ist vergossen über dem eid und bund, den der babst Julius zwischen dem kaiser M. und dem kunig L. von Fr. machte und wieder zerrifs!“

dem Papste nahe legte, das Bündnis mit dem Kaiser nur mit Zuziehung der Reichsstände und mit ihrer Genehmhaltung abzuschliefsen: nur so könne es Bestand haben und zugleich werde es dadurch so gekräftigt werden, dafs man damit fernerem Blutvergiefsen, also besonders dem Ausbruch des Krieges mit Frankreich vorbeugen werde.

Der gewaltige Julius II. wird zu diesem bei der Schwerfälligkeit und Vielköpfigkeit des Reichstags ganz aussichtslosen Vorschlag grimmig gelächelt haben, zumal ihm gerade jetzt nicht daran gelegen sein konnte, den Kaiser, mit dem er im besten Zuge war abzuschliefsen, an die Kette einer reichsständischen Bevormundung seiner auswärtigen Politik zu legen. Doch hat man an der Kurie die Artigkeit gehabt, den Antrag, mit dem der Professor erst nach genauer Erforschung der Stimmung des Papstes gegen Friedrich herausrücken sollte, so weit ernst zu nehmen, dafs man sich Abschrift der Instruktion erbat. Denn die empfehlende Bemerkung über die besondere Vertrauensstellung des Gesandten bei seinem Herrn, der ihn habe erziehen lassen, mit der Friedrich nur die Dürftigkeit seiner Vertretung und das Ausbleiben einer „tapfern Botschaft", wie er sie der Würde des heiligen Stuhles schuldete, bemänteln wollte, gab zu dem Gerücht Anlafs, der Wittenberger Jurist sei ein natürlicher Sohn des Kurfürsten: als dieser im Jahre 1515 auf ihn die mit der Kanzlerschaft der Universität verbundene Pfründe eines Präzeptors der Antonier von Lichtenburg übertragen liefs, war dies für die Kurialen ein weiterer Beweis für diese Auffassung, die noch Aleander auf dem Reichstage von Worms bestätigt zu finden glaubte [1]).

Die Reichsstände erklärten inzwischen auf den neuen Antrag Maximilians vom 19. Juli in Köln am folgenden Tage, dafs sie bereit seien, zwischen dem König von Frankreich und dem Papste durch Sendung einer trefflichen Botschaft an beide zu vermitteln,

1) ZKG. XXV, 442 ff. bes. 444, Anm. 2. Er trat im April 1525 auf die von Luther kurz vorher an ihn gerichtete Ermahnung hin in den Ehestand mit der Tochter einer armen Schneiderswitwe in seiner Vaterstadt Torgau und blieb auch ferner Verwalter der nunmehr herzoglichen Güter des Klosters und Rat der Kurfürsten. Aus dem seiner Witwe hinterlassenen Vermögen stiftete deren zweiter Gatte, der Jenaer Professor Schneidewin, ein Stipendium. G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, nr. 3003. 3359. Enders, Luthers Briefwechsel, V, nr. 903.

damit „Vergießsung christlichen Bluts verhütet werde"; wenn das nichts fruchte und vielmehr eine Unterdrückung des Papstes und Entstehung eines Schismas zu befürchten sei, wollten sie weiter mit dem Kaiser beraten, wie der Papst vor solcher Gefahr behütet werden könne, d. h. sie wiederholten dieselbe nichtssagende Erklärung, mit der sie sich schon im Mai beholfen hatten und die nun unverändert in den Reichstagsabschied überging [1]). Aber sofort machte Maximilian den Reichstag darauf aufmerksam, daſs jene Vermittlung bei den siegreichen Erfolgen des Papstes gegen Frankreich unangebracht sei: damit war auch hier jene offenbar auch in Friedrichs Instruktion für seine Reichstagsgesandten vorgesehene ständische Einmischung beseitigt.

Die Opposition des Kurfürsten gegen den Kaiser fand schlieſslich darin noch scharfen Ausdruck, daſs Friedrich jeden Beitrag zu der Reichssteuer, die „halb zu des Papstes Sachen", halb für den geldrischen Krieg verwandt werden sollte [2]), verweigerte; wie er seine Räte am 18. August anwies, sollten sie ihre Abstimmung damit begründen, daſs ihr Herr in der Fehde gegen Erfurt einen unmittelbaren Schaden von 200 000 Gulden gehabt habe [3]). Und damit berühren wir den seine gesamte damalige Haltung beherrschenden Gesichtspunkt, der auch den eigentlichen Zweck seiner Sendung an den Papst erklärt. Die Stadt Erfurt hatte nach einer furchtbaren demokratischen Umwälzung im Jahre 1510 die Schutzhoheit Sachsens beseitigt und den Erzbischof von Mainz in feierlicher Huldigung als Landesherrn anerkannt. Seitdem suchte Friedrich in schwächlich hinterhaltiger Politik die Stadt auf jede Weise zu schädigen, ohne sich doch zu offenem Kriege entschlieſsen zu können. Seit dem November 1510 bestürmte er den Kaiser bei jedem Anlaſs um die Verhängung der Acht über die wohlgerüstete Stadt und hatte auch durch persönliches Erscheinen bei Maximilian in Schlettstadt (März 1511) ein derartiges Versprechen erwirkt [4]). Ein Jahr später hatte der Kaiser, um Friedrich dem

1) Janssen S. 882f. 862. 868. 870. Kolde in ZKG. III, 599f. Vgl. oben S. 16. 2) Janssen S. 859.

3) C. A. H. Burkhardt, Das tolle Jahr zu Erfurt und seine Folgen. Arch. f. d. sächs. G., hrsg. v. K. v. Weber, XII, Leipzig 1873, S. 397ff. Ulmann, II, 578f.

4) Burkhardt S. 384f. Vgl. unten Friedrichs Schreiben an den Bischof von Basel, Schlettstadt, 28. März 1511.

Besuch des Reichstags und der Bewilligung der Kriegshilfe günstig zu stimmen, den Achtsbrief erteilt, dann aber wieder suspendiert und in Trier auf gütliche Verständigung zwischen Erzbischof Uriel von Gemmingen und Friedrich hingewirkt, die dieser jedoch rundweg ablehnte [1]). Nun war man ihm von Mainzischer Seite mit einem schnöden Mifsbrauch des Bannes zu Zwecken der politischen Rache zuvorgekommen, eine weitere Rechtfertigung der Klagen, die bei Beginn der Reformation über die ungehörige Verwendung geistlicher Befugnisse im Dienste weltlicher Interessen erhoben wurden. Die ausgetretenen Bürger von der sächsischen Partei waren im Jahre 1511 nicht nur mit allen erdenklichen vermögensrechtlichen Nachteilen heimgesucht worden, wobei die erzbischöflichen Beamten mit dem demokratischen Stadtregiment wetteiferten, sondern die geistlichen Richter, Exekutoren und Offiziale hatten gegen die nach Gotha Geflüchteten auch Zitationen und Exkommunikationen ergehen lassen, und der Stadtpfarrer von Gotha hatte auf ihren Befehl von der Kanzel den Bann gegen die Schützlinge des Kurfürsten verkündet. Dieser liefs nun am 29. Dezember 1511 dem Pfarrer bei Verlust seines Schutzes und der Zinswohnung verbieten, Prozesse wider die frommen Leute aus Erfurt oder sonst jemand in Gotha anzunehmen. Der Stadtrat aber hatte nicht dagegen einzuschreiten gewagt, da er fürchten mufste, das Interdikt herauszufordern [2]). Es lag also für Friedrich nahe genug, Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

Als Vorwand sollte die Tatsache benutzt werden, dafs die tief verschuldete Stadt auch bei vielen Spitälern und geistlichen Stiftungen mit den Zinsen im Rückstande war, während sich wenige Jahre später, als Erfurt sich wieder unter sächsischen Schutz stellte (1516), gerade Friedrich sich bemühte, ihr durch Vermittlung bei ihren Gläubigern und Vereinbarung einer Zinsreduktion wieder aufzuhelfen. Eine starke Zumutung für den Papst aber war ja jene Forderung besonders deswegen, weil das Interdikt gegen die rechtlich zum mindesten ebensogut wie die Sachsens begründeten territorialen Ansprüche eines geistlichen Fürsten verwandt werden sollte.

So ist es denn erklärlich, dafs die Gesandten von vornherein keine Aussicht hatten, in den Hauptpunkten etwas zu erreichen;

1) Burkhardt S. 397.

2) Förstemann in den Provinzialbl. II, 1839, S. 2. 6.

es blieben aber noch eine Reihe von Anliegen auf dem Gebiete des Pfründenwesens und der geistlichen Gnaden übrig, in denen durch fleifsiges Sollizitieren hier und da etwas durchzusetzen war. So sollten sie wegen der Präbenden zu Merseburg [1]) und Naumburg (der Propstei daselbst) nach Mafsgabe der früheren Bullen weiter verhandeln, wie der Dechant (Bünau) wisse, der früher schon damit beauftragt gewesen sei und genaue Kenntnis der Sachlage besitze. Der Kurfürst befahl dem vortragenden Rate auch, ihn über die zwei Stifter von (Langen-)Salza und Bibra zu befragen, ob es nötig sei, etwas Weiteres in Rom auszuwirken, damit sie noch nach Weimar verlegt werden könnten; schon Herzog Wilhelm III. hatte Mitte des 15. Jahrhunderts geplant, das heruntergekommene Kloster der Augustiner-Chorherren von Bibra nach Weimar zu übertragen, was trotz einer 1482 erteilten päpstlichen Genehmigung nicht zustande gekommen war; ähnlich stand es mit dem Kollegiatstift S. Petri und Pauli in Langensalza, das 1472 von Dorla dorthin verlegt worden war. Ob der Propstei zu Erfurt wegen etwas ausgerichtet werden könne, wollte man noch weiter erwägen.

Zur würdigeren Ausgestaltung des Gottesdienstes in der Stiftskirche hatte der Kurfürst verordnet, dafs alle Freitage vor dem Kruzifix oben im Chor fünf Lichter sieben Stunden lang vormittags, zur Vesper und Komplet gebrannt würden [2]); er wünschte, diese der andächtigen Verehrung des Gekreuzigten geweihte Einrichtung durch den Papst sanktioniert und mit einem Ablafs ausgestattet zu sehen, wie in einem der folgenden Artikel weiter ausgeführt wird: wer diese Zeit über sein Gebet zu Ehren des bittern Leidens Christi spreche, solle einen Ablafs erlangen, und je reichlicher dieser ausfalle, um so lieber werde es dem Kurfürsten sein. Diese Auffassung des Rates wird nun durch eine Randbemerkung Friedrichs erläutert, die für seine damalige schlichte und tief-

1) Verfügungen Leos X. über Merseburger Pfründen aus d. J. 1513—1514 bei Hergenröther nr. 2303. 6095. 6104. 6108 (Resignierung der Propstei in einem darüber geführten Prozefs). 12624. Zu Naumburg noch nr. 1515. 12624. 15968.

2) Auch in dem Verzeichnis Spalatins über die in der Stiftskirche jährlich verbrauchten Lichter (35, 570) wird erwähnt, dafs vor dem Kreuz auf der Emporkirche jährlich 260 Lichter nötig waren. Förstemann a. a. O., 1838, S. 416. Im ganzen wurden jährlich 66 Zentner Wachs für 1112 Gulden verwendet.

empfundene Religiosität im Rahmen der altkirchlichen Anschauungen charakteristisch ist. Er teilte vor allem deren Symbolik, die mit dem siebenstündigen Brennen der Lichter und den sieben Paternostern auf die Dauer des Kreuzesleidens hindeuten wollte, und den Glauben an die Verdienstlichkeit des frommen Werkes, das durch häufige Wiederholung nur gewinnen kann: darum wollte er den Gebetseifer durch wiederholte Gewährung des Ablasses angefeuert wissen und in fürstlicher Liberalität den Gläubigen das kleinliche Rechnen mit den niedriger bemessenen geistlichen Zugeständnissen ersparen: man sollte in seinem Stift durch die Kreuzesandacht eine tröstliche runde Summe von Gnaden, je ein Jahr oder nach Gelegenheit auch hundert Jahre Ablafs verdienen können [1]). In diesem ganz persönlich gefärbten Wunsche des frommen Herrn liegt also der Keim für jene aufsergewöhnlich hohe Bewilligung von Ablässen, mit der später Leo X. im Kampfe um Luthers Auslieferung ihn zu gewinnen suchte.

Es ist dabei erfreulich zu sehen, dafs der Antrag, diesen vermehrten Ablafs in weiterem Umfange für die Einkünfte der Kirchenfabrik heranzuziehen, nicht auf eigener Erfindung des Kurfürsten beruht. Der Vorschlag, auch die Lossprechung von schweren Kirchenstrafen wie Exkommunikation, Interdikt, Enthebung von geistlichen Ämtern und Funktionen u. dgl., ferner die Umwandlung der kleineren Gelübde und die Erlaubnis zum Behalten unrechtmäfsigen Gewinns gegen eine Abgabe an die Kirche durch die Beichtiger ausnutzen zu lassen, ist von dem Juristen Reifsenbusch ausgegangen, der in Verbindung mit Spalatin die „Artikel“ aufgezeichnet hatte, die später auch den an Leo X. gerichteten Suppliken zugrunde gelegt wurden. Allenfalls ist es nach der Form seines Gutachtens auch denkbar, wenn etwa die Beratungen vor seiner Abreise (etwa in Weimar) nicht zum Abschlufs gekommen waren, dafs ihm erst nach seiner Ankunft in Rom die Weisung erteilt wurde, auf Grund der ihm „von Wittenberg aus zugeschickten Kopieen der Ablafsbullen“ zu prüfen, wie die gewünschte Vermehrung der Ablässe am zweckmäfsigsten zu betreiben sei [2]). Es waren aufser den Privilegien Peraudis vom 1. Februar

1) Beilage 4.

2) Unter den Notizen auf dem Umschlage des Instruktionsentwurfs, bei dem das Schreiben des Dr. R. (Beilage 3) sich befindet, heifst es u. a.: „Slussel zum gewelb zu Wimar, das die bullen vidimirt werden“.

1503 und Julius' II. vom 8. April 1510 [1]) nur jene zwei älteren päpstlichen Bullen, in denen Bonifatius IX. im Jahre 1398 den Portiunkula-Ablafs für die Kapelle Allerheiligen im herzoglichen Hofe zu Wittenberg und 1400 einen Ablafs von sieben Jahren für die Marienkapelle auf dem Boldensberge verliehen hatte [2]). Dieses Gotteshaus lag bei dem schon 1401 dem Kapitel von Allerheiligen übereigneten Orte Boldensdorf und war kurz vorher (1400) von demselben Papste samt der Pfarrei dem Wittenberger Stift einverleibt worden [3]). Da indessen diese Kapelle nach Boldersdorf (heute Apollensdorf, westlich von Wittenberg) verlegt [4]) worden war, so waren damit die alten Ablässe hinfällig geworden; es war auch keine Urkunde zu finden, nach der sie etwa durch eine neuere Bulle bestätigt worden wären.

Friedrich mufs sich indessen durch die Verweigerung der Beschickung des Konzils und besonders durch seine unpraktische Einmischung in die europäische Politik des Papstes bei diesem wenig Dank erworben haben, denn von einer Bewilligung des Gesuchs um vermehrten Ablafs ist keine Spur vorhanden [5]), und selbst wenn es noch zur Genehmigung einer Supplik gekommen wäre, so würde diese durch den am 20./21. Februar 1513 erfolgten Tod Julius' II. hinfällig geworden sein, über den Dr. Reifsenbusch noch von Rom aus an seinen Herrn berichtete [6]).

Ausgefertigt war wohl nur die Erneuerung einer schon 1490 von Innozenz VIII. verliehenen Ablafsbulle, die Friedrich zum Bau der Elbbrücke von Torgau nebst einer Kapelle erwirkt hatte. Diesen Indult, nach dem jeder, der $^1/_{20}$ rh. Gulden beisteuere, in der Fastenzeit Butter und Milchwerk ohne Beschwerung des Gewissens essen

---

1) Diese letzteren hatte vermutlich der unten erwähnte Christoph Grofs besorgt.

2) Meisner p. 83. Ebenda auch die von R. erwähnten geringeren Ablässe, die von Bischöfen herrührten.

3) Meisner p. 26 sq. 31 sq. 68—70.

4) Scheurl bittet 1513, in der Jungfrauenkapelle in Bollersberg eine Messe lesen zu lassen, wohin er auch ein Gemälde gestiftet hatte. G. Bauch in Neu. Mitteil. d. thür.-sächs. Ver. XIX, 432. 440. Über das Zessieren der Ablässe bei Transferierung einer Kirche s. Wetzer-Welte I, 108.

5) Im November erhielt Friedrich offenbar von seinen beiden Gesandten Briefe aus Rom mit Nachrichten über die politischen Unternehmungen des Papstes. Langenn S. 100.

6) Spalatin bei Cyprian, Nützliche Nachrichten I, 447. II, 12.

durfte [1]), hatte schon lange vor dem Eintreffen des Gesandten sein Landsmann Christoph Grofs, der 1509 in Bologna studierte und dann dem Kurfürsten in Rom als Prokurator diente [2]), in einer am 30. März 1512 von Julius II. unterzeichneten Supplik auf zwanzig Jahre verlängern lassen; Bünau und Reifsenbusch sollten nun dieses „des Butteressens wegen" an den Papst gerichtete Gesuch durch fleifsiges Sollizitieren fördern und das dazu nötige Geld mitnehmen. Anscheinend war dies also das einzige Ergebnis der verhältnismäfsig kostspieligen Sendung, wenn nun am 6. März 1513 von Weimar aus angeordnet werden konnte, dafs diese Bulle in allen Pfarrkirchen ausgehängt und von der Kanzel verlesen werden solle unter Aufstellung eines Kastens für die Spenden der Ablafssuchenden. Mit 800 Gulden aber war diese Einnahmequelle jedenfalls teuer genug erkauft worden [3]).

Damit indessen dem vom Kurfürsten so dringend geäufserten Wunsche einer Förderung der Andacht zu dem am Kreuze leidenden Erlöser einigermafsen entsprochen würde, liefsen sich zwölf Kardinäle, an der Spitze der den Ernestinern befreundete Kardinalbischof von Ostia, Raffael Riario, bereit finden, am 15. April 1513 allen, die vor dem Altar mit dem von Friedrich gestifteten Bilde des Gekreuzigten an den Freitagen, an den Quatembern und am Jahrestag der Einweihung des Altars ihre Andacht verrichteten, hundert Tage Ablafs zu gewähren [4]).

1) M. M. Tutzschmann, Friedrich d. Weise, Grimma 1848, S. 46.

2) Bei der Leichenfeier Friedrichs fungierte er als Hofmarschall, später (1533) begegnet er uns als einer der Kirchenvisitatoren. G. Knod a. a. O., nr. 1230. Luther rühmt ihn in den Tischgesprächen als einen witzigen Mann. Bindseil I, 424.

3) Chr. Scheurl, 8. Dez. 1512 an Amsdorf und Beckmann: Vestri oratores obtulerunt pontifici octingentos, ut perpetuis temporibus liceat butyro vesci. Von dem Hauptzweck der Gesandtschaft hat der neugierige Advokat indessen nichts erfahren. Soden-Knaake, Sch.'s Briefbuch I, 107.

4) Kirchenhist. Arch. v. K. F. Stäudlin für 1826, Halle 1826, S. 223 ff. Orig. mit kostbaren Miniaturen als Geschenk des Kardinals Raffael. Halle, Univ.-Arch. — Einen Ablafs von 24 Kardinälen, der für höchstens vier Feste gegeben wurde, erwarb Annaberg 1516 für sein Hospital; er sollte bei Ausfertigung, nicht durch die Kanzlei oder die Kammer, sondern durch die Pönitentiarie 10—12 Duk. kosten. ZKG. XII, 537. 541. 562.

Drittes Kapitel.

Verhandlungen über vermehrte Ablässe unter Leo X.

Die durch den Tod Julius' II. unterbrochenen Verhandlungen über stärkere Ausnutzung des Allerheiligenablasses durch Erweiterung der in der Bulle „Pastoris aeterni" verliehenen Beichtprivilegien wurden vom Kurfürsten wieder aufgenommen, als sich Dr. Reifsenbusch, der neue Kanzler der Universität, 1515 in Rom um die Verleihung der Präzeptorie des Antonierklosters von Lichtenburg bemühte [1]). Der nach seiner Rückreise neben anderen Prokuratoren in dieser Sache verwendete Notar der Rota, der Meifsener Dr. Georg Busch, Propst von Forchheim usw., übernahm es, auch über diese neuen Anträge des Kurfürsten weiter zu sollizitieren [2]) und auf Grund dieser und der eingesandten Kopieen der Urkunden vom 1. Februar 1503 und 8. April 1510 die Suppliken dem Stile der Kurie gemäfs abzufassen.

Dabei lag nun für die spätere Bulle „De Salute" [3]) jene nach den Vorschlägen des Wittenberger Juristen ausgearbeitete Instruktion über die Fakultäten der Beichtväter vor, die Dr. Busch sorgfältig in seiner Supplik aufführte. Um die Gnaden einem recht weiten

---

1) ZKG. XXV, 445. 596 ff.

2) Derselbe half auch dem Prokurator Herzog Georgs beim Entwerfen der Suppliken für den Annaberger Ablafs (F. Gefs in ZKG. XII, 535. 550); die Hauptsupplik war schon vor dem 21. Aug. 1516 vom Papste unterzeichnet, sie wurde jedoch dann durch eine von Tetzel im Herbst in genauer Beobachtung der ihm in älteren Ablafsbullen vorliegenden Formeln durch eine andere ersetzt, an der formell nur die Anrede u. dgl. zu ändern war, so dafs diese „Instruktion" (S. 543—547; vgl. S. 548, Anm. 1, S. 555, Anm. 1) besser als Entwurf der Supplik (nicht als „Gutachten") bezeichnet wird: sie wurde am 24. Mai 1517 unterschrieben und dann schnell ausgefertigt. — Tetzel hatte im Frühjahr (24. April in Wurzen) im Meifsnischen als Unterkommissar Arcimboldis den Ablafs für S. Peter gepredigt. N. Paulus, Joh. Tetzel, Mainz 1899, S. 23. 29 f. 37, wo jedoch die Abfassung des Gesuchs durch T. mit „anfangs 1516" zu früh angesetzt wird.

3) Meisner p. 85 sq. mit geringen Ungenauigkeiten gegenüber der Kopie in Reg. Vatic. nr. 1203, fol. 141 sq. Hier links neben dem Eingang „Blondus", am Schlufs „Ja. Questenberg" (vgl. Forschungen S. 187); unter den Übersetzungen Spalatins von 1519 (fol. 25a u. 32a) dieselben Namen („P. Blondus" usw.).

Kreise von Besuchern des Allerheiligenfestes zugänglich zu machen, wurde ihre Spendung auf die ganze Oktave des Festes ausgedehnt und allen, die zur Unterhaltung und Ausschmückung der Kirche beitragen würden, der Ablafs verheifsen, der von Freunden und Verwandten auch den Seelen im Fegefeuer gegen Einlegung eines solchen Almosens per modum suffragii zugewendet werden könne, um sie von den ihnen durch die göttliche Gerechtigkeit auferlegten Strafen zu lösen [1]). Die Klausel über die Ausschliefsung der dem Papste vorbehaltenen Fälle wurde eingeschränkt auf die in der Gründonnerstagsbulle aufgezählten Verbrechen [2]), doch wurde die von Reifsenbusch erwähnte Befugnis, aufser dem Banne auch Interdikt und Suspension aufheben zu können, nicht ausdrücklich erwähnt, und auch auf die Lösung von den in contumaciam verhängten Strafen geistlicher Gerichtshöfe verzichtete der geschäftskundige Vertreter schon, bevor die Supplik dem Papste vorgelegt wurde, da diese und die folgenden Änderungen von ihm selbst ausgeführt wurden. Zu den schwereren Gelübden, von denen die Beichtväter nicht durch Umwandlung in einen Beitrag für die Stiftskirche befreien dürften, wollte Dr. Busch aufser der Wallfahrt zum heiligen Grabe und zum heiligen Jakob nach Compostella sowie dem Eintritt in den geistlichen Stand auch die Pilgerfahrt zu den Gräbern der Apostel in Rom [3]) noch gerechnet wissen, doch wurde dieser sein vorsichtiger Zusatz bei Aufstellung der Minuten weggelassen, also auch diese Gelübde der Wittenberger Kirche zugute gerechnet. Wer unrechtmäfsig erworbenes Gut im Werte von nicht mehr als 500 Dukaten besitze, dessen Eigentümer nicht zu ermitteln sei, sollte es gegen eine von dem Beichtvater nach Gutdünken zu be-

---

1) Hier in den Suppliken die besseren Lesarten statt den bei Meisner p. 86 wiedergegebenen Worten „institutionem“ und „penitentiis“. Mit derselben Formel von Tetzel auch in die Annaberger Supplik aufgenommen. ZKG. XII, 546.

2) Vgl. Luther in der Schrift an den christl. Adel (6. Abschn.) über die casus reservati und die Bulle „In coena Domini“. Hierzu die Erläuterungen K. Benraths in seiner Bearbeitung der Schrift von des christlichen Standes Besserung, Schr. des Vereins f. Ref.-G. 4., Halle 1884, S. 34f. 99f.

3) Bei seiner Verwerfung der Wallfahrten gen Rom fordert Luther in der Schrift an den christlichen Adel (12. Abschn.), dafs man das auf derartige Gelübde zu verwendende Geld mit Gutheifsung des Pfarrers oder der Obrigkeit ohne weiteres seinen Angehörigen oder den nächsten Armen zuwende. Benrath S. 41. 101.

messende Abfindungssumme zugunsten der Kirche mit gutem Gewissen behalten dürfen. Die im dritten oder vierten Grade miteinander verwandten Gatten [1]) sollten, wenn dies noch nicht gerichtskundig geworden sei oder ein Ärgernis nicht daraus entstehen könne, von der Exkommunikation gegen Auferlegung einer Bufse zum Besten der Kirche befreit werden und eine neue gültige Ehe eingehen dürfen unter Legitimierung ihrer bisherigen Nachkommenschaft. Doch wurde die weitergehende Forderung der Supplik, dafs diese Wohltat auch bei wissentlicher Eingehung einer solchen Ehe erteilt werden dürfe, bei Ausführung der Minute nicht aufrecht erhalten. Wer die auf solche Bedingungen hin Absolvierten ferner noch wegen der genannten Delikte in Anspruch nehmen oder die Beichtiger in Handhabung dieser Vollmachten [2]) behindern würde, sollte dem Banne verfallen, von dem — abgesehen von der Todesstunde — nur der Papst werde lösen können. Unter den für die formelle Ausgestaltung der Bulle gleichzeitig vom Papste zugestandenen Klauseln war auch die Ernennung von Konservatoren vorgesehen, die in den Fällen der Mifsachtung dieser in Wittenberg erteilten Absolutionen einschreiten sollten und dabei auch im Notfalle den weltlichen Arm, d. h. die Gerichte des Kurfürsten anrufen dürften [3]).

Während nun diese dem Ablafs des Allerheiligenfestes gewidmeten Bestimmungen im wesentlichen schon früher beantragt worden waren, richtete sich die Sorge des Kurfürsten diesmal besonders auf die Vermehrung der frommen Gelegenheiten zur Gewinnung geistlicher Gnaden, die mit der Ausstellung der Reliquien, der Teilnahme an Prozessionen und anderen gottesdienstlichen Vorgängen gegeben waren; die Erhöhung der Ablässe, die er 1512 zu-

1) Ebenda (19. Abschn.) beschwert sich Luther auch darüber, dafs der Papst seinen Dispens von den verbotenen Graden der Ehe („gevatterschaften, der vierd und dritte Grad") schändlich verkaufe, wie auch die Erlaubnis, in der Fastenzeit Butter zu essen. Benrath S. 53f. 103.

2) Zu diesen Beichtprivilegien („confessionalia") siehe etwa Benrath S. 103f.

3) Vgl. für diese Fakultäten der Beichtiger die im wesentlichen ähnliche, in einzelnen Punkten (den Kirchenstrafen unter Berücksichtigung interdizierter Orte, dem unrecht erworbenen Gut auch in bezug auf das kirchliche Zinsenverbot) ausführlichere Bulle für Annaberg bei Al. Schulte, Fugger in Rom, Leipzig 1904, II, 172f. Auch die Exekutoren sind hier tatsächlich bestellt worden (S. 176). Vgl. Tetzels Entwurf ZKG. XII, 544f.

nächst nur für die Kreuzesandacht erbeten hatte, sollte auf alle diese Kultushandlungen gleichmäfsig ausgedehnt werden. Zu diesem Zwecke richtete Spalatin Ende 1515 oder Anfang 1516 ein ausführliches Schreiben an Dr. Busch, er möge bei der Bewerbung um Bestätigung und Vermehrung des vom Kardinal Peraudi am 1. Februar 1503 verliehenen Ablasses besonders darauf achten, dafs für jede der erwähnten frommen Handlungen und für jede Wiederholung derselben der vermehrte Ablafs von dreifsig Jahren und dreifsig Quadragenen gewährt und dieser bei der Vorführung der Reliquien, die nunmehr statt der früheren acht in zwölf Gänge geteilt waren, für jede Abteilung einmal und zwar unter Fortdauer der früheren Ablässe erworben werden könne. Weiter mufs der uns nur zum Teil erhaltene Brief die Forderung enthalten haben, dafs die Zeigung der Reliquien hinfort jährlich siebenmal an den vom Kurfürsten zu bestimmenden Tagen und auch in der Form öffentlicher Prozessionen stattfinden dürfe und sich der Ablafs auch mit den künftig noch zu erwerbenden Reliquien verbinden müsse. Bezüglich der Höhe des Ablasses ist nun der eifrige Unterhändler zunächst noch über das hier bezeichnete Mafs hinausgegangen, indem er sich wohl des in der Instruktion von 1512 ausgesprochenen Verlangens eines möglichst reichlichen Ablasses etwa in der runden Summe von hundert Jahren erinnerte [1]), und so setzte er diese Zahl auch in die Supplik ein [2]). Doch wurde, bevor noch der Papst die Genehmigungsformel mit dem Anfangsbuchstaben seines Vornamens (Johannes) unter das Schriftstück setzte, jenes Zahlwort durchgestrichen und im Einvernehmen mit dem Prokurator die vom Kurfürsten vorgeschlagene Zahl von dreifsig Jahren und ebensoviel Quadragenen eingesetzt. Bezeichnend ist ferner, dafs in den Wortlaut der Bulle Peraudis jetzt der Vermerk eingeschoben wurde, dafs die Beiträge der Gläubigen nicht nur zur Vollendung der Baulichkeiten, sondern auch

1) In der Annaberger Bulle wurde der Bruderschaft zunächst ein Ablafs von dreifsig Jahren und ebensoviel Quadragenen für Teilnahme an Messe und Prozession gewährt; für alle aber, die ein Almosen zum Kirchenbau spenden, fünfzig Jahre, und bei Teilnahme an S. Annen-Messe und Prozession hundert Jahre usw.; für Beteiligung an Messen und bestimmten Festen endlich vierzig Jahre (Schulte II, 172—174).

2) So in beiden Konzepten, Reg. O. 96, fol. 34 b u. 35 b (zu Forschungen S. 186, Z. 4 von unten statt des späteren „centum"); in der Übersetzung von 1516, fol. 24a: „dreifsig jare und so vil quadragen".

zur Ausschmückung der Reliquien dienen sollten [1]). Ferner wurde aufser den schon in der Urkunde des Legaten hervorgehobenen Festen jetzt unter den für die Reliquienausstellung zu bestimmenden Tagen der Montag nach Misericordias ausdrücklich hervorgehoben, so dafs alle, die sich an den Prozessionen [2]) beteiligen oder an diesen Tagen von der Vesper der Vigilie an bis zur Komplet des Hauptfestes andächtig die Kirche besuchen und ihren Beitrag leisten würden, den Ablafs erhalten sollten, den auch Abwesende, wenn sie durch Krankheit, Alter oder Geschäfte verhindert seien, erwerben könnten, wenn sie ihr Almosen durch eine Mittelsperson ablieferten [3]).

Die unterzeichneten Suppliken wurden nun ordnungsmäfsig registriert und die Minuten ausgearbeitet, die ebenfalls das Datum des 31. März 1516 erhielten. Von diesen liefs sich der Prokurator Abschriften herstellen mit den Vermerken über die vom Empfänger zu zahlende Taxe. Zu der Supplik über die Reliquienausstellung bemerkte er, dafs für diese keine Komposition zu zahlen sei, während die andere vorläufig in der Hand des Datars verblieb [4]), der 200 Dukaten berechnete. Diese Summe bezog sich aber, wie ein Vermerk des Dr. Busch unter der Minute weiter ausführt [5]), auf die bei der ferneren Expedition an die beteiligten kurialen Kollegien von den Scriptores und Klerikern der apostolischen Kammer bis zu den Sieglern zu zahlenden Sporteln [6]). Aufserdem aber unterlag die Bulle über die Beichtfakultäten mit ihren zahlreichen einträglichen Klauseln einer Komposition von 500 Dukaten [7]). Auch die von dieser Abgabe befreite Bulle sollte bei der Ausfertigung auf

---

1) Forschungen S. 185, letzte Zeile.

2) Zu der Minute Reg. O. p. 96, fol. 34[b] ist am Rande nachgetragen hinter „reliquiarum ... deferendarum" (Forschungen S. 186, Z. 5 v. unten): „seu in festis super altaribus patronorum ponendarum". Derartige kleine Ergänzungen wurden später von den Scriptores mitunter aus Nachlässigkeit übergangen.

3) Auch in Tetzels Supplik und der Bulle vom 24. Mai 1517 vorgesehen. ZKG. XII, 545. Schulte II, 175.

4) Vgl. auch die Aufschrift der Kopieen der Minuten, Forschungen S. 187.

5) Forschungen S. 187 nach Reg. O. p. 96, f. 33[b].

6) Vgl. die Übersicht bei Kalkoff, Wimpfeling u. Schlettstadt, Zeitschr. f. G. d. Oberrheins. N. F. XIII, 98, Anm. 5.

7) So auch der Vermerk Spalatins zur „Verteutschung der neuen b. bullen auf die volkomen vergebung aller sunden auf aller lieben heiligen fest zu W. die acht tag uber 1516": „fur die composition werden gefordert 500 ducaten und fur die expedition 200 d." (fol. 13[a]).

280 Dukaten zu stehen kommen, wie der Taxvermerk unter der Minute besagte, doch scheint sich diese Rechnung nachmals ermäſsigt zu haben, denn Spalatin notierte zu seiner „Verteutschunge des bebstl. gnadenbriefs über die weisung des hochwirdigen heiligtumbs zu W. 1516“: „fur die expedition werden 200 ducaten gefordert“ [1]). Auch für die Annaberger Ablaſsbulle würde man bei der Expedition durch die „officia der Kanzlei“ an diese 4—500 Dukaten haben bezahlen müssen, während sie bei der nur mühsam erlangten Ausfertigung durch die Sekretarie immer noch 90 Dukaten Unkosten verursachte; und dabei waren hier zwei fast umfangreichere Privilegien der Ersparnis wegen in einer Bulle zusammengefaſst worden [2]). Von dem Gesamtbetrag der Komposition (1600 Dukaten) entfiel hier der gröſsere Teil auf die Privilegierung der Bruderschaft, indem der Datar Silvio Passerini und der Kardinal Lorenzo Pucci [3]) diese zunächst auf 500 Mitglieder begrenzen wollten und auf den Kopf einen Dukaten rechneten; bei der schlieſslichen Ausdehnung auf 1000 Mitglieder stieg auch die Komposition, so daſs für den Jubelablaſs (jubileum et indulgentiae plenariae) 600 Dukaten berechnet wurden. Die Wittenberger Kirche aber wurde insofern weit günstiger gestellt, als die Annaberger von dem Ertrag des überdies nur auf 25 Jahre bewilligten Ablasses jährlich ein Drittel an die Kirchenfabrik von S. Peter abgeben und der Herzog Georg sich noch dazu einer strengen Kontrolle durch einen Vertreter der römischen Kirche unterziehen und durch die Fugger für pünktliche Abführung der Gelder Bürgschaft leisten muſste [4]). Übergeben wurde die Bulle den albertinischen Sollizitatoren erst nach Erlegung der Komposition und Gebühren, sowie peinlicher Regelung der Bürgschaftsfrage. Dagegen findet sich keine Spur, daſs der Kurfürst zur Bezahlung der ihm mitgeteilten Unkosten Anstalten getroffen hätte [5]).

---

1) Forschungen S. 187. Reg. O. 96, f. 8a.

2) ZKG. XII, 536f. 548. 554—556.

3) Beide erscheinen als gleichbeteiligt (S. 551: „der Datar oder Kard. SS. IV. Coron.“), d. h. L. Pucci, der frühere Datar (Schulte, Fugger I, S. 264), behielt überhaupt unter Leo X. die maſsgebende Leitung der Datarie in seiner Hand.

4) ZKG. XII, 536. 539. 554. 557f. Schulte I, 78f.

5) Vgl. Kap. IV. Eine Ablaſsbulle, die von seinem Bruder, Erzbischof Ernst, für die Schloſskirche auf der Moritzburg in Halle erwirkt worden war,

Die Kopieen der Minuten wurden nun von Dr. Busch nach Wittenberg geschickt [1]), wo Spalatin für den Kurfürsten die schon erwähnten Übersetzungen anfertigte [2]), die nun von diesem sorgfältig geprüft wurden. Seine Ausstellungen und Wünsche wurden vermutlich von Spalatin in einem umfangreichen Schreiben dem Prokurator übermittelt und nun von diesem erst die neue „informatio“ in übersichtlicher Form unter sieben Hauptpunkten geordnet, wohl um bei den Verhandlungen mit den beteiligten Personen und Behörden diese „auf Befehl des Herzogs Friedrich von Sachsen“ vorgebrachten Aufträge bequem nachweisen zu können; denn das mit dem Wappen der Medici geschmückte Papier deutet darauf hin, dafs diese Arbeit in Rom vollzogen wurde, die besonders durch die Bemerkungen über den jeweils erhaltenen Bescheid wertvoll ist [3]).

Zunächst hatte man in Wittenberg gefunden, dafs die in beiden Suppliken und Minuten schon enthaltene Klausel, welche jede Derogation der Ablässe durch den soeben ja mit allem Nachdruck verbreiteten Ablafs zum Bau der Peterskirche [4]) abwehren sollte, noch eingehender gefafst werden müsse [5]). Man hat dabei noch besonders an die Ausschreibung eines Kreuzzugsablasses gedacht, da ja der Papst schon Anfang 1515 und eben wieder im Oktober 1516 sich an die christlichen Fürsten wandte und ihnen die Notwendigkeit eines Kreuzzuges vorstellte [6]). Zwei Jahre später hat dann Friedrich gleich bei Beginn des Reichstags von Augsburg vor allem die vom Legaten Cajetan geforderte Cruciata zu Falle gebracht [7]).

---

konnte vor Febr. 1513 „propter defectum pecuniarum“ noch nicht expediert werden. Ludewig, Reliqu. mscr. XI, 419.

1) Die Aufschriften der in Briefform gefalteten Blätter mit den Bemerkungen des Prokurators s. Forschungen S. 187. Reg. O. p. 96, f. 33. 34. Auf dem Umschlag f. 44 die zuerst mitgeteilte Angabe: Copia literarum expediendarum ... forma; f. 45ª: „Ad manus spectabilis domini magistri Spalatini“.

2) Umschlag f. 19ª: „Die verdeutschung der minuten 1516“.

3) Beilage 7.

4) Anfang 1517 hatten sich die Ernestiner mit Herzog Georg dahin verständigt, in ihren Gebieten keinen römischen Ablafs mehr zulassen zu wollen ZKG. XII, 546, Anm. 5. N. Paulus, Tetzel S. 36f.

5) Vgl. die ähnlichen Vorschläge Tetzels und die ausführlicheren Klauseln der Annaberger Bulle. ZKG. XII, 546f. Schulte II, 176.

6) Pastor, G. d. Päpste IV, 147. 149.

7) Forschungen S. 136ff.

Der Prokurator versicherte, man werde die Klausel in beiden Bullen noch wirksamer gestalten, doch ist das bei der Ausfertigung im Herbst 1518, an der ja Dr. Busch nicht beteiligt war, unterblieben. Man erinnerte dann nochmals, dafs in der Bulle „Illius qui pro" oder über die ostensio reliquiarum keinesfalls eingefügt werden dürfe die Klausel „Volumus tamen", um so die Aufhebung der früheren Ablässe zu verhüten. Dies war schon unter den der Supplik folgenden Klauseln vorgesehen; der vorsichtige Dr. Busch vermerkte es aber nochmals auf der Minute für die expedierenden Beamten [1]) und bestätigte dem Kurfürsten, dafs allerdings die Weglassung dieser Klausel notwendig sei, um der Ungültigkeit der neuen Bewilligung vorzubeugen. Die weiteren Bemerkungen zu dieser Bulle bezogen sich auf den Wunsch des Kurfürsten, den Ablafs ausdrücklich für eine ganze Reihe der zum Teil von ihm selbst gestifteten Kultushandlungen zugesichert zu wissen. Spalatin mufste also die schon 1515 geäufserte Forderung, dafs der erhöhte Ablafs von jeder einzelnen der schon von Peraudi hervorgehobenen Andachtsübungen gelten müsse, wiederholen; den Teilnehmern an den Reliquienprozessionen war, wie Dr. Busch richtig bemerkte, der Ablafs schon zugestanden [2]), doch wollte man wohl deutlicher ausgesprochen haben, dafs dies von Prozessionen innerhalb wie aufserhalb der Stiftskirche gelten müsse. Das einmalige Beten des Paternosters und des englischen Grufses vor den Altären der Patrone war schon in dem Privileg des Legaten berücksichtigt worden, ebenso wie die Teilnahme an der Antiphone „Salve regina" [3]); nun sollte diese Feier und der Gesang des „Regina coeli" vom siebenten Sonntag (Estomihi) vor Ostern an bis zu diesem Feste bzw. von Ostern bis Trinitatis besonders ausgezeichnet werden und ebenso die an den Samstagen im kleinen Chor abgehaltenen Totenmessen. Diese beiden Forderungen wurden denn auch von dem Prokurator

1) Forschungen S. 187 und Beilage 6. Durch die Klausel sollte die Häufung von Ablässen für ein und dieselbe kirchliche Handlung verhütet werden, die jedoch von den Petenten lebhaft erstrebt wurde.

2) Forschungen S. 186. Die Annaberger hatten auf die Prozessionen mit der Eucharistie besonderen Wert gelegt. ZKG. XII, 537. 540. Schulte II, 172.

3) Forschungen S. 185. Nach Spalatins Verzeichnis bei Förstemann a. a. O., 1838, S. 415f. wurden jährlich 473 Salve Reg. mit 946, und 56 Regina coeli mit 112 Kerzen gesungen.

auf der Kopie der Minute nachgetragen [1]) mit Bezeichnung der Stelle, wo sie einzuschalten seien; doch wurden diese Zusätze im Jahre 1518 nicht in die Originale aufgenommen. Die Ausdehnung endlich auf alle schon in der Bulle Julius' II. reichlich begnadeten Marienfeste, alle sonntäglichen Messen und alle anderen im hohen Chor abgehaltenen Feierlichkeiten unter der billigen Voraussetzung eines Paternosters und eines Ave Maria wurde von dem vorsichtigen Vertreter von vornherein nicht an zuständiger Stelle befürwortet. Denn schon zu den vorhergehenden Wünschen bemerkt er, dafs, wenn nicht jene dreifsig Jahre und dreifsig Quadragenen gegen alles Herkommen [2]) schon zugestanden worden seien, man sie jetzt schwerlich erhalten werde. Eine weitere Steigerung könne er nicht durchzusetzen hoffen, denn „man lasse sich vernehmen, man hab gnug gegeben und verlihen; man wolle auch hinfür nicht mehr so leichtlich Ablafs geben" [3]). Und zu der Vermehrung des Marienablasses äufserte sich Dr. Busch dahin, es scheine sich da um ältere Ablässe zu handeln, da wohl seit vielen Jahren ähnliches nicht gewährt worden sei; man setze sich also um so eher einer Zurückweisung aus, wenn man gegen den herrschenden Brauch ungewöhnliche Forderungen stelle.

Für die Gewissenhaftigkeit, mit der Friedrich diese seinen Untertanen zugedachten geistlichen Wohltaten behandelte und schon 1512 sich um die Förderung der Andacht bemüht hatte, ist es

---

1) Reg. O. 96, f. 34[b]: „et quicunque interfuerint Salve Regina a Quinquagesima usque ad Pascha et antiphone Regina Celi a Pascha usque ad octavam Pentecostes et officio mortuorum diebus sabbatinis in minori choro et quicunque" ...

2) Zur Abschätzung dieser Konzession sei etwa daran erinnert, dafs nach dem Willen des IV. Laterankonzils Bischöfe bei der Kirchweihe ein Jahr, sonst nur 40 Tage geben durften, Legaten 100 Tage und darüber, doch unter einem Jahr, und für bestimmte Kirchen nur 7 Jahre und 7 Quadragenen gewähren sollten. Vgl. Schulte I, 177.

3) So die Wiedergabe der Randnoten durch Spalatin in einem für den Kurfürsten bestimmten Billett. Forschungen S. 187f. Reg. O. 96, f. 18[a]. — Doch konnte Kardinal Albrecht von Mainz bei Ausschreibung der Reliquienausstellung von Halle (Druck v. 1520, Bresl. Stadtbibl.) für den Besuch 4000 Jahre, 3140 Tage und 800 Quadragenen Ablafs versprechen, da Leo X. in der Bestätigungsbulle für die neue Stiftskirche vom 13. April 1519 diesen Betrag (doch 800 Tage) und überdies für das jedesmalige Beten von drei Vaterunsern usw. vor der Allerheiligenkapelle auf jede Partikel noch 100 Tage Ablafs gewährt hatte. J. P. v. Ludewig, Reliquiae manuscr. XI (Halae 1737), p. 439.

nun bezeichnend, dafs er zugleich gründlich und von kompetentester Seite darüber aufgeklärt zu werden wünschte, welches Mafs der Erleichterung denn eigentlich mit den in der Bufspraxis angewandten Ausdrücken einer Quadragesima und einer Carena [1]) verbunden sei. Da er bei seinen Wittenberger Theologen keine übereinstimmende Auskunft erhalten hatte, so sollte Dr. Busch in Rom bei den Beichtigern von St. Peter und an sonst beachtenswerter Stelle sich darüber genau erkundigen und die mafsgebende Definition beider Termini in seinem nächsten Briefe schon dem Kurfürsten mitteilen: sie wird deshalb leider unter den Randbemerkungen vermifst.

Weniger hatte man an der Bulle über die Beichtprivilegien zum Allerheiligenfeste auszusetzen, die ja von vornherein nach der Wittenberger Instruktion beantragt worden war. Man befürchtete hier nur gerichtliche Weiterungen wegen der Klausel über die Zurückbehaltung unrechten Gutes und wünschte also, dafs die gegen eine Abgabe an die Wittenberger Kirche Absolvierten ausdrücklich vor der Verfolgung durch die bischöflichen Offiziale sichergestellt werden sollten [2]). Dr. Busch erwiderte darauf, dafs zur Verteidigung der den Beichtvätern verliehenen Vollmacht besondere Exekutoren oder Konservatoren bestellt werden könnten, wie das ja in einer schon genehmigten Klausel vorgesehen war; doch könnte dieser Schutz für die etwa Angefochtenen noch wirksamer gemacht werden, wenn man darüber eine besondere Bulle ausfertigen lasse mit Hervorhebung der Zuständigkeit der weltlichen Gerichte bei Mifsachtung solcher Absolution [3]).

1) Man wufste offenbar nicht, dafs das zweite Wort aus dem ersten entstanden war und also beide ursprünglich eine vierzigtägige mit Fasten verbundene Bufszeit und dann die Nachlassung von so viel zeitlichen Sündenstrafen bedeuteten, als durch jene Leistung für abgebüfst gelten könnten. Die heutige katholische Wissenschaft lehrt, dafs es sich der menschlichen Erkenntnis entziehe, wie grofs dieses Mafs des Strafnachlasses sei, dafs es jedoch nicht gleichbedeutend sei mit dem Erlafs einer gleich langen Strafe im Fegfeuer. — Ältere Definitionen beider Ausdrücke bei Meisner p. 87.

2) In die Annaberger Bulle wurde dieses Verbot einer Belästigung „per ordinarios locorum“ oder ihre Beamten aufgenommen (Schulte II, 175f.). Tetzel hatte aufserdem gewünscht, dafs den Bischöfen bei Strafe der Exkommunikation latae sententiae und einer Geldstrafe nach Gutdünken des Konservators verboten werde, die Publikation des Ablasses zu verhindern. ZKG. XII, 546.

3) So auch in der Annaberger Bulle, Schulte II, 176, oder in der Be-

Da nun schlechterdings keine Aussicht vorhanden war, den nach der Supplik für die Reliquienweisung bewilligten Ablafs noch auf eine Reihe weiterer frommer Werke ausgedehnt zu erhalten, so legte Dr. Busch seiner Sendung eine zweite besser geschriebene Kopie der Minute bei mit dem Vermerk, dafs die Bulle in dieser Form ausgefertigt werden könne, da ja der Papst in ihr unzweifelhaft auf jede Partikel der auszustellenden Reliquien die gewünschten dreifsig Jahre Ablafs zugestehe [1]).

Nach Eingang dieses Bescheids berichtete Spalatin an den Kurfürsten vor allem über den Rat, die „Exekutoren oder Handhaber der päpstlichen Gnaden gegen die Verhinderer derer, die in Wittenberg am Allerheiligenfest absolviert seien" [2]), durch eine besondere Bulle bestellen zu lassen; indessen dabei fiel wohl das Bedenken wegen der Steigerung der ohnehin beträchtlichen Unkosten schwer ins Gewicht, so dafs man nicht nur davon Abstand nahm, sondern auch die Ausfertigung der beiden Ablafsbullen auf die lange Bank schob. Wahrscheinlich aber wollte auch der Kurfürst die Angelegenheit vorher noch persönlich mit Dr. Busch erörtern, der etwa Anfang 1517 angezeigt haben mufs [3]), dafs er die in der Antwort auf die Information schon verheifsenen römischen Reliquien im Sommer 1517 selbst mitbringen und feierlich in Wittenberg einführen werde [4]). Der Kurfürst erwartete ihn Mitte Juli in Torgau, jedoch eines Mifsverständnisses wegen vergeblich; die Briefe, die er ihm Anfang August durch den Dr. Nikolaus von Heinitz nach Bautzen übermitteln liefs [5]), bezogen sich wohl auch auf die Fort-

---

stätigung des Neuen Stiftes in Halle v. 13. April 1519 mit Bestellung dreier Konservatoren. Ludewig XI, 442 sq.

1) Überschrift des Konzeptes f. 35a: „Copia bullae expediendae super confirmatione indulgentiarum Raimundi legati et de novo concessionis XXX annorum ad quamlibet particulam reliquiarum". Darunter f. 35b: „Isto modo bulla indulg. expediri potest, in qua clare concedit ad quaml. part. rel. ostendendarum XXX a. ind.". Dasselbe in der Aufschrift: „Copia bullae" usw.

2) Forschungen S. 188.

3) Ende April war er im Begriff von Rom abzureisen, ZKG. XII, 553 f.

4) Vgl. Kap. VI.

5) Beilage 10. Damals mufs Herzog Georg durch Dr. B. über die für Wittenberg geplante Vermehrung der Ablässe unterrichtet worden sein, denn am 14. Okt. beauftragt er K. v. Miltitz, die Bulle über den Annaberger Ablafs vom 24. Mai ganz ähnlich erweitern zu lassen, so dafs er an beiden Festen je eine ganze Oktave daure und auch bei der Weisung des Heiligtums, des man

führung dieser Verhandlungen, zugleich aber auf die Beschwerde des Dr. Reifsenbuch, der von seiner Antonierpfründe nach allen schon gehabten Kosten nun noch eine jährliche Pension von vierzig Dukaten an einen hohen Kurialen abgeben sollte. Gerade in jenen Tagen (20. Juli bis 1. August) korrespondierte er mit dem Kurfürsten über den kostspieligen Ausweg, den ihm Dr. Busch soeben persönlich in Lichtenburg angeraten hatte [1]). Wir erfahren dabei, dafs eben auch die anderen gewöhnlichen Geschäftsträger des Kurfürsten, der Mainzische Gesandte Dr. Valentin von Tetleben und der Neffe des Bischofs Johann VI. (v. Salhausen) von Meifsen, Johann von Techwitz, der früher in Wittenberg studiert hatte [2]), von Rom abgereist waren.

Es ist somit hinlänglich erklärt, wie sich die Ausfertigung der schon 1515 bzw. 1512 vom Kurfürsten mit so viel sorgsamer Überlegung ausgearbeiteten, mit unablässigem Mahnen und Verhandeln betriebenen Privilegien bis in die Zeit hinziehen konnte, da Friedrich durch das Auftreten Luthers notwendigerweise zu dem Bedenken angeregt werden mufste, ob denn der Zweck die aufgewandte Mühe und die weiteren hohen Kosten lohne [3]).

---

dort eine redliche Anzahl habe, sowie am Kirchweihtag verliehen werde. F. Gefs, Akten u. Br., I, 27. 56. 75. Schulte, Fugger I, 75—79.

1) ZKG. XXV, 597 f.

2) G. Knod a. a. O., nr. 3814.

3) Eine vortreffliche Gelegenheit, die Bullen in Rom abnehmen und sicher nach Wittenberg bringen zu lassen, bot sich gegen Ende des Jahres 1517, als einer der ersten Räte des Kurfürsten, Ritter Bernhard v. Hirschfeld, von der mit mehreren anderen sächsischen Edelleuten am 17. März 1517 angetretenen Pilgerfahrt (Spalatini Annales bei Menckenii Scr. rer. Germ., Lipsiae 1728, II, c. 592) zum heiligen Grabe zurückkehrte. Auf der Hinreise hatte der kurfürstliche Rat Hans v. d. Planitz (H. Virck, Planitz' Berichte, Leipzig 1899, LXV sqq.) im April in Rom (27. bis 29.), wo man beim Papste die Erlaubnis zur Wallfahrt nachsuchte, Bücher für den Kurfürsten eingekauft, die der Franziskaner B. Schenk in Venedig (vgl. Kap. VI) befördern sollte. Dies besorgte dann B. v. Hirschfeld, der erst am 9. Januar 1518 von Rom aus, wo er vom 7. bis 30. Dezember weilte, wieder in Venedig eintraf und den nach Rom gegangenen Brief Spalatins mitbrachte (Ch. W. Schneider, Bibl. d. Kirchengesch. II, 22 f.). Da er nach seinem eigenen Bericht (hrsg. v. A. v. Minckwitz, Mitteil. d. deutsch. Gesellsch. in Leipzig I, 1 [1856], 38 f. 98—100) beide Male vom Papste empfangen wurde, lag es besonders auf der Rückreise nahe, die Angelegenheit durch diesen Vertrauten zum Abschlufs bringen zu lassen.

Viertes Kapitel.

Friedrichs Verzicht auf den Ablaſs unter dem Einflusse Luthers.

Es lag ja nahe, nach dem Datum der beiden Ablaſsbullen anzunehmen, daſs diese noch im Sommer 1516 ausgefertigt, bezahlt und nach Wittenberg übermittelt worden seien, so daſs schon beim Allerheiligenfeste dieses Jahres die stattlichen Gnadenbewilligungen zum Besten der Kirche von einer groſsen Anzahl von Beichtigern gehandhabt worden wären. Diese hätten denn in der Tat, wie der Geschichtschreiber der Fugger urteilt [1], auf die Gläubigen einen groſsen Eindruck machen müssen, wenn sie auch hinter den eigentlichen Jubiläumsablässen, wenn auch nur der Form nach, etwas zurückstanden [2]. Vor dem Beginn der achttägigen Beichtperiode habe Luther denn auch nicht angestanden, seine Bedenken in der die Festzeit einleitenden Predigt zum Ausdruck zu bringen. Aber zu dieser Predigt wäre er doch auch bei diesem Sachverhalt angeregt worden durch das Auftreten Tetzels, da er sich schon am 27. Juli 1516 zum erstenmal öffentlich über den Ablaſs geäuſsert hatte, der, obwohl auf dem Verdienst Christi und seiner Heiligen beruhend, zum ärgsten Werkzeug der Habsucht gemacht worden sei [3]. Diese Beobachtungen legten ihm dann auch am Vorabend des Allerheiligenfestes die Besorgnis nahe, daſs die Besucher des Wittenberger Festes sich durch die Verheiſsung eines besonders ehrwürdigen Ablasses zu einer trügerischen Sicherheit des Gewissens möchten verführen lassen. Im übrigen konnte dieser Anlaſs ihn nach der Bulle Julius' II. nur insofern berühren, als bei der jetzt gestatteten Heranziehung einer beliebig groſsen Anzahl von Beichtigern auſser den Priestern des Stiftes in erster Linie auf die des

1) Schulte I, 68f.

2) Ungeachtet des von Miltitz (Cyprian, Nützl. Urk. I, 415f.) gebrauchten Ausdrucks („Jubeljahr") war, wie Schulte I, 69 andeutet, der Wittenberger Ablaſs kein eigentlicher Jubiläumsablaſs; es fehlt denn auch in den Bullen die Bezeichnung als „plenissima omnium peccatorum ... ad instar veri jubilei remissio" wie in der Annaberger Bulle (II, 175), doch waren es der ausgedehnten Beichtfakultäten wegen immerhin indulgentiae plenissimae.

3) Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, 141. 151.

Augustinerklosters gerechnet worden war. Und auch an dem denkwürdigen 31. Oktober des folgenden Jahres wurde er zu seiner Predigt über die wahre Herzensbuſse und zu der Warnung, sich durch die Ablässe nicht von der rechten Buſse ablenken zu lassen, nur eben durch seine bisherigen Erfahrungen veranlaſst; das jetzt noch für die Schloſskirche gültige Privileg war das allgemein gehaltene des Portiunkula-Ablasses, und noch war von der reichlichen Vermehrung [1]) und praktischen Spezialisierung desselben, die Papst Leo X. keineswegs aus eigenem Antriebe und mit unverkennbarem Widerstreben gegen die Höhe der Gnadensätze bewilligt hatte, nichts bekannt geworden. Denn, so herzlich und vertraulich der briefliche Verkehr Spalatins mit Luther [2]) auch schon geworden war, so hat der diskrete Sekretär des Kurfürsten doch unzweifelhaft über die seit Jahren mit der Kurie gepflogenen Verhandlungen, die durch seine Hand gegangen waren, nichts verlauten lassen. Wenn aber nach dem Vorhergegangenen noch ein Zweifel daran bestehen sollte, ob nicht doch die Suppliken vom 31. März 1516 inzwischen zur Expedition gelangt seien, so bemerkt Spalatin selbst auf einem Blatte, das er wohl für einen Auszug aus den im Herbst 1519 an den Kurfürsten übermittelten Bullen bestimmt hatte:

„Mein gnedigster herr der Churfürst zu Sachsen hat begert [3]): Zu der weisung eines jeden stucks hochwirdigen heiltumbs dreiſsig jar und dreiſsig quadragen. Aber der itzig babst Leo gibt zu einem jeden stuck einhundert jar und einhundert quadragen. Das datum des ablasbriefs die heiltumbsweisung belangend ist geben am letzten tag des mertzen a. d. XV$^{c.}$ XVI itzo drei jar vergangen. Das datum des ablasbriefs aller lieben heiligen fest die ganze acht tag uber steet auch etc.“

Wenn also auch im Jahre 1517 der reichere Nutzen, den die neuen Beichtfakultäten der Stiftskirche gewähren sollten, noch nicht in Frage stand, so war doch auch in den Ablaſsbriefen Bonifatius' IX. und Julius' II. zu Beiträgen für die Unterhaltung der

1) Köstlin a. a. O., S. 142. 152 f.

2) In gemeinverständlicher Form, doch ohne Kenntnis neuerer Forschungen und im einzelnen nicht ohne Fehlgriffe, im ganzen mit Überschätzung Spalatins, hinter dem der Kurfürst zu sehr zurücktritt, dargestellt von Berbig (G. Sp.'s Verhältnis zu L. bis 1521) in der Neu. kirchl. Zeitschr., XVI. Bd., 10. u. 11. Heft. Erlangen u. Leipzig 1905.

3) Reg. O. 96, f. 11.

Kirche aufgefordert worden, und schwerlich hatte der Kurfürst auch auf die Auslösung der nach Inhalt und Form fertiggestellten neuen Bullen schon verzichtet. Insofern konnte Luther wohl von einem Ausdruck des Verdrusses gehört haben über seine Ablafspredigt, mit der er „sich schlechte Gnade beim Kurfürsten verdient habe, da dieser sein Stift auch sehr lieb hatte". Doch mufsten auch der Kurfürst wie sein Hofkaplan sich in ihrem Gewissen getroffen fühlen, wenn sie hörten, wie Luther an der Anwendung des Ablasses durch Tetzel Anstofs nahm und etwa trotz der von dem Kommissar erteilten Ablafsbriefe die Absolution verweigerte, wo es sich um das Behalten unrechten Gutes handelte [1]: hatte doch gerade dieser Punkt in den römischen Verhandlungen von 1512 bis 1516 seine Rolle gespielt.

Es ist denn auch durchaus nicht wahrscheinlich, dafs Spalatin vorher schon „um den Thesenanschlag wufste" [2], und wenn Luther nachmals ihm gegenüber betont, er habe es absichtlich so eingerichtet, dafs die Thesen nicht eher in die Hände des Kurfürsten oder eines Hofbeamten kommen möchten als zur Kenntnis der Gegner, so war einmal gerade Spalatin damit gemeint und der Grund war nur die Rücksicht, dafs der Kurfürst nicht der Mitwissenschaft verdächtigt werden könne, als habe er die Disputation dem ihm politisch verfeindeten Erzbischof von Mainz zum Trotz angeregt. Dafs der Kurfürst sich seiner eigenen Ablafsspekulation wegen halbwegs in gleicher Verdammnis fühlen mufste, ahnte Luther nicht; doch war der Kurfürst in seiner schlichten und gewissenhaften Religiosität durch die Predigten Luthers und die von ihm empfohlene Lektüre [3] aus Taulers Predigten oder Augustins Traktaten so weit gefördert, um einmal dem ernsten Mahner nicht zu grollen, da er ihm gerade jetzt die Bitte um Tuch zu einem neuen Ordenskleid gewährte, und zugleich sich um ein tieferes Verständnis der von Luther angeregten Heilsfragen zu bemühen. Denn schon mufste Luther dem Sekretär des Kurfürsten über eine in den Thesen be-

---

1) Köstlin a. a. O., S. 152.

2) Berbig S. 846.

3) Berbig S. 843. 845. Besonders bei der Anfrage Spalatins über Bücher, die in der Osterwoche gelesen zu werden verdienten, ist es deutlich, dafs sie im Auftrage Friedrichs gestellt wurde, der es liebte, sich die Karwoche über in der Stille eines Klosters frommer Betrachtung zu widmen (Enders I, nr. 38: Luther, 9. April 1517).

rührte scholastische Theorie Auskunft geben [1]), die dieser, wenn er allein der Wifsbegierige war, sich wohl erst bei einer persönlichen Begegnung erbeten haben würde. Zu den Gelegenheiten aber, bei denen in Luthers Antworten ausdrücklich ein Auftrag des Kurfürsten erwähnt wird, kommen zahlreiche andere, bei denen entweder Luther nicht erfahren sollte, dafs Friedrich ein Interesse an seinem Urteil habe, und andere, bei denen sich stillschweigend voraussetzen liefs, dafs Spalatin auch ohne vorherige Nachfrage des Kurfürsten diesen von Luthers Ansicht unterrichten werde.

So erhielt Spalatin am 20. Dezember die erbetene Auskunft über eine mit der Heiligenverehrung zusammenhängende Frage, die damals zwischen Wimpina und Egranus heftig diskutiert wurde, für die sich aber Friedrich besonders interessieren mufste, da er ja erst wenige Jahre vorher jene dem Kultus der heiligen Maria und der heiligen Anna gewidmete Bulle von Julius II. erwirkt hatte. Luther hielt es für wünschenswert, dafs die untergeordnete Streitfrage allmählich von selbst zurücktreten möchte [2]), um dem Volke kein Ärgernis zu geben, zumal der Irrtum von den drei Marien und den drei Ehemännern der heiligen Anna von der naiven Vorliebe für diese Heiligen herrühre und nicht in dem Grade zu rügen sei wie die Verirrung, die Heiligen des Geldgewinnes wegen zu verehren [3]).

Durch diese Bemerkung mufsten sich nun wieder Spalatin wie sein Herr getroffen fühlen, und so erfolgte umgehend die Anfrage, wie Luther denn von der Heiligenverehrung überhaupt denke, da er ja ihre Anrufung um irdischen Vorteils wegen als Aberglauben zu verwerfen scheine. Diesmal dürfte nun Luther sich bemüht haben, auf die, wie er vermutete, der volkstümlichen Auffassung nahestehende Überzeugung des Kurfürsten alle Rücksicht zu nehmen, denn er unterscheidet scharf zwischen dem, was Fortgeschrittenen im Glauben, und dem, was den kindlich Schwachen dienlich sei; er tadelt also nicht, dafs man die Heiligen um weltlicher

1) Enders I, nr. 53. Berbig S. 847.

2) Berbig S. 848 übersetzt fälschlich: das Volk werde von selbst in diesem Kultus erkalten.

3) Enders I, S. 133, 60ff. Ende Februar 1519 hielt er in der Schrift „Unterricht auf etliche Artikel" unter Wiederholung dieses geistlichen Rates an der Anrufung der Heiligen ausdrücklich fest. Köstlin, Luther, 5. Aufl., S. 226f.

Sorgen willen anrufe, sondern nur, dafs das Volk sich leicht auf einen derartigen Gebetsinhalt beschränke [1]) und darüber die Bitte um Förderung des Seelenheils vergesse. Wenn er beklagt, dafs mehr um äufserer Güter willen Wallfahrten unternommen, Kirchen gebaut und Messen gestiftet würden [2]), so lag die ungewollte Beziehung auf die Pläne des Kurfürsten nahe genug. Dem geistlichen Berater desselben aber gab er deutlich zu verstehen, dafs es seine Pflicht sei, seinem Herrn über den nur eben beim Volke zu duldenden Standpunkt hinauszuhelfen: die anderen müsse man davon überzeugen, dafs es sich gezieme, die Heiligen um ernstere Dinge anzugehen: wer fähig sei, geistliche Gnaden zu begehren, der sündige, wenn er nur Irdisches verlange. Und diese Mahnung ist nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen, wie die nächsten zugleich an Luther und an Karlstadt gerichteten Anfragen über die beste Art des Bibelstudiums, über die rechte christliche Gesinnung bei Ausübung der von der Kirche empfohlenen frommen Werke und über den Wert des Ablasses beweisen [3]). Besonders die letzte Frage mufste dem Kurfürsten, der ja persönlich zunächst nicht auf Geldgewinn für sein Stift, sondern auf Anregung zu ernster Frömmigkeit bedacht gewesen war, am Herzen liegen, und die Antwort konnte ihn nicht mehr befremden. Wenn Luther den Ablafs für eine Selbsttäuschung, gut genug für die Schwachen und Trägen erklärte und riet, das für den Kauf des Ablasses bestimmte Geld lieber den Armen zuzuwenden [4]), so war der Kurfürst wohl seinerseits auch schon entschlossen, die ansehnlichen Summen, die er für die Ausfertigung der Ablafsbullen noch hätte opfern müssen, lieber zu wohltätigen Zwecken im eigenen Lande zu verwenden.

---

1) Dies und andere Auswüchse des Heiligenkults, wie die Wallfahrten hatte er schon 1516 in Predigten über das erste Gebot neben anderen Mifsbräuchen wie der Stiftung von Festen und Kirchen um des Gewinnes willen getadelt, aber erst 1518 waren diese Predigten gedruckt worden (Weim. krit. Gesamtausg. I, 411f.). Köstlin I, 139f. II, 719. K. Müller in der Hist. Ztschr. 96, 473ff.

2) Enders I, S. 136, 34f. Vgl. auch Luthers Angriff auf die Heiligenverehrung in den Wallfahrtkirchen in der Schrift an den deutschen Adel, 20. Abschn.: „da hilft nu Babst und bischof zu, hie regnet es ablafs, da hat man gelts gnug zu“. Ebenda (16.) die Forderung, die Jahrtage, Begängnisse und Seelmessen wenigstens zu mindern.

3) Enders nr. 58—60. 62.

4) Enders S. 154, 71ff.

Eine derartige Erwägung mufs damals erfolgt sein, da die unterlassene Abnahme der Ablafsprivilegien über den Herbst 1517 hinaus anders nicht zu erklären ist [1]). Und so wären die beiden Gnadenbriefe wohl nie nach Wittenberg gelangt, wenn nicht der Papst selbst im Zusammenhange mit dem gegen Luther eröffneten Prozesse Wert darauf gelegt hätte, diesen Faden weiterzuspinnen.

So war es schon eine auf die Gewinnung der Gunst des Kurfürsten berechnete Aufmerksamkeit, wenn man, um das Erscheinen Luthers zunächst vor dem Generalkapitel in Heidelberg zu sichern, zugleich mit den Weisungen an Staupitz ein umfassendes Beichtprivileg für den Hofkaplan Friedrichs ausstellte, das Ende März 1518 in dessen Hände gelangte [2]) und dessen Fassung erst durch den Vergleich mit den von den Wittenbergern bisher geäufserten Wünschen recht verständlich wird. Der Papst verlieh also Spalatin die Vollmacht zur Absolution auch in den ihm vorbehaltenen Fällen, wenige, d. h. wie Reifsenbusch schon 1512 vorgeschlagen und Leo X. für die Bulle „De salute" schon gewährt hatte, die Fälle der Gründonnerstagsbulle ausgenommen; selbst Luther fand diese Ermächtigung schätzenswert; Spalatin dürfe dem Spender dafür dankbar sein. Die Befugnis zum Erlafs der Sündenstrafen, also den Ablafs könne er nicht ebenso bewerten; gleichbedeutend damit sei das Recht, die mit dem Besuch der Stationskirchen von Rom verbundenen Ablässe [3]) zu verleihen, die der Papst hier mit einer Andacht in der Allerheiligenkirche für den Kurfürsten und seine Umgebung verknüpft hatte [4]). Bisher war es nun nicht mit Bestimmtheit zu vermuten, dafs man an der Kurie den hervorragenden Anteil Spalatins an den Ablafsverhandlungen kannte, die doch

1) Ähnlich wurde etwas später die Ausfertigung der Bulle über die Union der Lichtenburger Pfründe mit dem Kanzleramt vom Datarius hinausgeschoben, weil er die Komposition von 600 Duk. nebst 300 Duk. Kanzleigebühren noch nicht erhalten hatte. Seit 1521 aber findet es Spalatin unerträglich, dafs „wir Deutschen die Stiftung unserer Vorfahren so teuer in Rom erkaufen sollen", und so ist die Auslösung auch dieser Urkunde unterblieben. ZKG. XXV, 599—602.

2) Vgl. Forschungen S. 46 und meine Untersuchung in der ZKG. XXVII.

3) Vgl. in der Bulle für Annaberg: qui ... diebus, quibus Urbis et extra illius muros consistentes basilicae et ecclesiae pro stationibus deputatis et indulgentiis consequendis visitantur, ecclesiam visitaverint ... eandem (indulgentiam) ... consequuntur. Schulte II, 174. ZKG. XII, 537. 540. 557.

4) Enders I, S. 177 f.

gerade bei ihm ein lebhaftes Interesse an dieser kirchlichen Einrichtung voraussetzen liefsen, oder dafs man auch nur von seiner Vertrauensstellung bei Friedrich unterrichtet war. Durch Kenner der Wittenberger Verhältnisse wie Dr. Busch, der inzwischen wohl nach Rom zurückgekehrt war, oder die übrigen Meifsener „Kurtisanen“ wie Miltitz konnte man aber sogar wissen, dafs der gewöhnliche Beichtvater des Kurfürsten, der Franziskaner Jakob Voigt, der im April 1522 in seinem Kloster in Torgau starb, am Podagra litt und also schwerlich den Kurfürsten noch auf allen Reisen begleiten konnte [1]).

Als sich dann bei Beginn des Reichstags von Augsburg immer dringender die Notwendigkeit herausstellte, vor allem auf eine entgegenkommende Haltung des Kurfürsten hinzuarbeiten, der zugleich in der Frage der Türkenhilfe so viele Schwierigkeiten machte, entschlofs sich der Papst, der goldenen Rose, durch die er die Auslieferung Luthers zu erzielen hoffte, jene Ablafsbullen beizugeben [2]). Auch der im Juni mit der Begutachtung der Ablafsthesen beauftragte Magister sacri palatii spielt in seinem „Dialogus“ auf den Nutzen derartiger geistlicher Gnaden an, die von allen, die ihre Kirchen oder Hospitäler auszubauen wünschten, eifrig gesucht würden und von den Vorgängern des Papstes sogar für Bauwerke, die schon ganz oder zum Teil vollendet waren, gewährt worden seien [3]). Der nachmalige Substitut des Prierias, der Hofdominikaner Th. Rhadino, erinnert in seiner „Rede an Fürsten und Völker Deutschlands“ daran, dafs der Kurfürst selbst bei dem Legaten Peraudi die Ablässe für die Zeigung der von ihm zusammengebrachten Reliquien am Sonntage Misericordias nachgesucht habe, worauf dieser jene hundert Tage allen jenen gewährt habe, die für das Wohl eines so vortrefflichen Fürsten beten würden, das Luther somit durch seine Verwerfung der Ablässe anfeinde [4]). Auffallenderweise vermeidet er, dabei der aufserordentlichen Steigerung dieser Gnade zu gedenken, die Leo X. 1518 zu jenem aufsergewöhnlichen

---

1) Enders I, S. 75, Note 3; 184, 41 (Luther, 15. April 1518: salutes illum podagrosum Patrem etc.).

2) ZKG. XXV, 280, Anm. 1. Forschungen S. 56 zum 3. September 1518. S. 60 ff.

3) Zur 48. u. 89. These, Luth. opp. lat. var. arg. I, 365. 376.

4) Corp. Ref. I, 218 sq. ZKG. XXV, 503, Anm. 2. Forschungen S. 176 f.

Zwecke für zulässig erachtet hatte [1]), so dafs deren Höhe („centum annos, non dies") sofort die Verwunderung des Nürnberger Juristen Scheurl erregte. Aufserdem aber mufs der Papst, wenn das bisher allzu kostspielig erscheinende Privileg willkommen sein sollte, verfügt haben, dafs es durch die Sekretarie expediert und „gratis" verabfolgt werde [2]). Dies bedeutete nun für gewöhnlich auch bei einer derartigen etwa an päpstliche Familiaren erfolgten Verleihung von Pfründen nicht völlige Kostenlosigkeit des Erwerbs, sondern der Papst schlug damit nur einen Teil der in den verschiedenen Bureaus geforderten Taxen nieder, so dafs immer noch ansehnliche Kosten der Ausfertigung den Beamtenkollegien zuflossen, die ihrerseits ihre Stellen teuer genug bezahlt hatten. Besonders aber mufs bei der Bulle über den Allerheiligenablafs die Komposition von 500 Dukaten dem Kurfürsten geschenkt worden sein, so dafs Spalatin am Schlufs seines Auszuges von 1519 [3]) bemerkt, dafs die Expedition dieser Gnade auf 200 Dukaten zu stehen komme, wie schon 1516 festgestellt worden war. Möglich auch, dafs für beide Bullen nur noch 200 Dukaten berechnet wurden.

Bekannt ist ja nun, wie Miltitz die päpstlichen Gaben bei den Fuggern in Augsburg zur Verfügung des Legaten Cajetan niederlegen mufste und erst im Mai 1519 von diesem nach Anordnung Leos X. angewiesen wurde, sie nunmehr schleunigst dem Thronkandidaten der Kurie zu überbringen; da indessen Miltitz vor der Kaiserwahl dazu nicht mehr die Zeit hatte, so wurde diese dem Kurfürsten nun schon sehr verdächtige Aufmerksamkeit im Herbst

1) Forschungen S. 62. 64. 186.

2) Zu der Erläuterung, die Ottenthal (Mitt. d. Inst. f. öst. G.-F. Erg.-Bd. I, 512) über das „gratis de mandato D. N. P." gibt, vgl. Tangl, ebenda XIII, 66 ff.: „die gnadenreiche Signatur kam in der Praxis noch ziemlich teuer zu stehen". Überdies war die Berechnung im Einzelfalle sehr schwankend, so dafs sie mit dem Ansatz der Taxbücher selten übereinstimmt (S. 69 f.). Ein so aufsergewöhnlicher Fall aber, der in erster Linie nach politischen Gesichtspunkten beurteilt wurde, entzog sich den Regeln der Kanzlei völlig.

3) Beilage 8. Wahrscheinlich sind diese Kanzleigebühren gemeint mit den 200 Gulden, die Miltitz vor seiner Rückreise nach Rom noch zu haben wünschte, nachdem er soeben für die Überreichung der Rose und der Ablafsbullen an die Kommissarien in Altenburg (24. Sept.) eine Verehrung von 200 Gulden für sich selbst erhalten hatte (Schreiben Miltitzens an Friedrich v. 26. Sept.). Cyprian, Nützl. Urk. I, 415 f. Er hatte zugleich „das Jubeljahr verkündet", h. die Bulle über den bevorstehenden Allerheiligenablafs öffentlich verlesen.

nachgeholt, wo sie dann freilich für den ursprünglichen Zweck recht wenig mehr bedeutete: der Kurfürst vermied es sogar, die goldene Rose persönlich entgegenzunehmen [1]).

Immerhin liefs er zunächst durch Spalatin Anstalten zu der vor Jahren geplanten Verwertung der Bullen zugunsten seines Stiftes treffen: sie wurden dem Kanzler der Universität, Dr. Reifsenbusch, zur Abschrift übersandt [2]), und Spalatin fertigte aufser zwei neuen Übersetzungen zur bequemeren Kenntnisnahme für den Kurfürsten [3]) einen deutschen Auszug aus der zunächst in Betracht kommenden Bulle „De salute", der, wie die Überschrift und die volkstümlich übersichtliche Fassung in Vergleichung mit dem Einblattdruck vom 18. März 1520 über „den grofsen Ablafs" der Reliquienausstellung zeigt, ebenfalls für den Druck bestimmt war, um weitere Kreise für die Ausnutzung des Privilegs heranziehen zu können.

Dabei ist nun schon charakteristisch für den weitreichenden Gegensatz zwischen der erstarkenden Territorialhoheit und der kirchlichen Gerichtsbarkeit, dafs der Anspruch auf Legitimierung der Kinder aus jenen anfechtbaren Ehen durch die Beichtiger mit Stillschweigen übergangen wird und dafs man zur Aufrechterhaltung etwa von anderer Seite mifsachteter Absolutionen statt der kirchlichen Konservatoren, die Dr. Busch vorgeschlagen hatte, jetzt kurzweg aus eigener Machtvollkommenheit „die weltliche Obrigkeit" für zuständig erklärte. Spalatin kann diese Ergänzung der Bulle wohl nicht auf eigene Hand vorgenommen haben.

Und nun ergibt sich aus dem Briefwechsel des kurfürstlichen Vertrauten mit Luther, den man in weit gröfserem Mafse, als bisher üblich war, als ein Denkmal des ununterbrochenen Gedankenaustausches zwischen Friedrich und seinem Doktor auffassen mufs, dafs der gewissenhafte Fürst nicht unterlassen hat, Luther wegen

---

1) ZKG. XXV, 413. 416. Forschungen S. 69 f.

2) Die Originale müfsten so gut wie das des Kardinalsablasses von 1513 im Universitätsarchiv von Halle liegen, wo sie jedoch nicht zu finden waren (Schulte S. 68, Anm. 2).

3) Copiae duarum bullarum pontificalium per d. Car. de Miltitz allatarum MDXIX (Reg. O. 96, f. 36ª). Ostensionis reliquiarum (f. 37ª): ... centum annos et totidem quadragenas (f. 39ª). Der verteutscht gnadenbrief des itzregirenden babstes Leo des zehenden über die heiltumbweisung zu W. dermafsen gegeben, das man von einem itlichen stuk heiltumbs hundert jar und sovil quadragen ablas erwerben sol. 1519 (Übersetzung Spalatins, f. 20ª ff.).

der ihm schon früher aufgestiegenen religiösen Bedenken um Rat anzugehen: ein deutlicher Beweis dafür, dafs er nicht nur bereit war, die ihm als Landesherrn naheliegenden finanziellen Interessen sowie seine ihm früher gewifs als „Herzenssache" geltende Anhänglichkeit an Reliquien- und Heiligenverehrung [1]) preiszugeben, sondern dafs er auch in seiner religiösen Überzeugung so weit fortgeschritten war [2]), um die fernere Bestärkung des Volkes in jenem Kultus für nicht ohne weiteres zulässig zu erachten.

Anfang November schrieb nämlich Luther an Spalatin [3]): „Ich schicke dir mein Schreiben an unsern erlauchten Fürsten über das Thema, das du (d. h. der Kurfürst) mir aufgetragen hast, und bitte dich, ihm in meinem Namen zu danken für seine fromme Gewissensangst (pientissimae sollicitudini), in der sich Seine Gnaden zu meinem Bedauern befinden und von der ich ihn befreien möchte." Der Rat Luthers wird also in Zusammenfassung seiner dem Kurfürsten ohnehin wohlbekannten evangelischen Grundsätze dahin gegangen sein, als Laie werde der Kurfürst der besonderen Verantwortlichkeit des Landesherrn Genüge tun, wenn er die päpstliche Begnadigung einfach zu den Akten lege und es den berufenen Geistlichen überlasse, die am Allerheiligenfeste herkömmliche Beichte in dem rechten Geiste zu handhaben. Er brauchte ja den Kurfürsten nur auf den vielleicht von Spalatin erst kürzlich veröffentlichten Auszug aus seiner Anweisung zum rechten Beichten oder auf seine Sermone vom Sakrament der Bufse und des Abendmahls zu verweisen, von denen der letztere wohl gerade zum Allerheiligenfeste herausgegeben werden sollte [4]): der Hauptsatz, dafs in dieser „Kommunion" oder „Gemeinschaft aller Heiligen" alle geistlichen Güter Christi und seiner Heiligen uns mitgeteilt und gemein werden, begegnete bei Friedrich gewifs schon vollem Verständnis und gläubiger Annahme, denn die Drucklegung des „Unterrichts" über die Vermehrung des päpstlichen Ablasses unterblieb, und der freimütige Berater konnte sich schon am 7. November für ein Geschenk des Kurfürsten bedanken, wie dieser es ihm gelegentlich

---

1) Köstlin, Schlofskirche S. 59.

2) Gegen Kolde a. a. O., S. 28: Beweis aus Friedrichs „religiösem Handeln, dafs er sich durch Luthers Angriffe durchaus in diesem Kultus nicht beirren liefs".

3) Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 221, 33 ff.

4) Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, 278. 282. Enders II, nr. 239.

als Ausdruck seiner besonderen Zufriedenheit zukommen zu lassen pflegte [1]).

In der Hauptsache, dafs der Kurfürst über die mit dem Ablafs und der Heiligenverehrung zusammenhängenden grundlegenden Lehren mit ihm einverstanden sei [2]), durfte Luther also spätestens seit jenen Tagen völlig beruhigt sein. So erklärt es sich denn auch, dafs er mit einer gewissen heiteren Ruhe und Nachsicht es hingehen liefs, dafs Friedrich seiner Liebhaberei für die mit so vieler Sorgfalt und, abgesehen von dem hohen künstlerischen Wert der Behältnisse, mit grofsem Aufwande an kostbarem Material ausgeschmückten Reliquien noch einmal ein Zugeständnis machte. Die hineinspielenden fiskalischen Interessen erklären es ja auch einigermafsen, wenn er auf den Gebrauch wenigstens des anderen päpstlichen Privilegs zu verzichten sich nicht sogleich entschliefsen konnte. Spalatin mufste also einige Monate später eine ähnliche Bekanntmachung entwerfen, die „Verkundung des grofsen Ablasses der Weisung des hochwürdigen Heiligtums", in der alle, „die Andacht und Innigkeit dazu hätten", eingeladen wurden, am Sonntage Misericordias (22. April) von der Vesper an oder am Montag sowie an sieben vom Kurfürsten zu bestimmenden Tagen die Stiftskirche zu besuchen und gegen Spendung oder Einsendung ihres Almosens an die Kirche den vermehrten Ablafs zu verdienen [3]). Der treufleifsige Sekretär und Hofkaplan hatte dazu ausgerechnet, dafs jetzt 18855 Partikel vorhanden seien, deren jede den angezeigten Ablafs verleihe; auf einem der zurückbehaltenen Exemplare des Einblattdruckes vermerkte er: „Ein itliches stuck hat einhundert jar, einhundert tag und einhundert und ein quadragen ablafs"; denn da man sich die Einfügung der Klausel, dafs die neue päpstliche Bewilligung erst nach dem Erlöschen früherer Ablafsprivilegien in Kraft treten dürfe, ausdrücklich verbeten

1) Enders II, S. 223, 19.

2) Dazu stimmt nun vortrefflich, dafs schon im August 1519 in der Schlofskirche allwöchentliche Gesänge angeordnet wurden, in denen nur Gott und Christus, nicht mehr Maria und die Heiligen angerufen wurden. Köstlin, Schlofskirche S. 58.

3) Im Auszug mitgeteilt von Burkhardt, Landtagsakten I, nr. 255 und in modernisierter Form von Förstemann in den sehr selten gewordenen Provinzialblättern I, S. 411f. F. kannte nur ein, in besonderem Umschlag befindliches Exemplar.

hatte [1]), so konnte er den Ablafs Peraudis und den Leos X. zu diesem stattlichen Ergebnis zusammenziehen — doch schon nur mehr inter parietes. Denn die Hauptsache war in der, verglichen mit der Einleitung des Heiligtumsbuches von 1509, recht knapp gehaltenen Anzeige vom Sonntag Lätare (18. März) weggelassen: die hundert Jahre Ablafs! Und wenn man nun die Verhandlungen mit Luther über den Jubiläumsablafs und die nachfolgenden über die Reliquienausstellung bedenkt, so ist es unmöglich, hierin ein blofses Versehen des Druckers zu erblicken, das in der Kanzlei durch einen schriftlichen Zusatz repariert worden wäre. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, dafs der Kurfürst und Spalatin sich zunächst nur die Erwähnung der verheifsenen Quadragenen, d. h. eines Ablasses, wie man ihn durch je ein vierzigtägiges Fasten verdienen konnte, gestatten zu dürfen glaubten; vielleicht auf das Drängen der altkirchlich gerichteten Mitglieder des Kapitels [2]) hin liefs man dann jenen Zusatz am Rande beifügen, hat aber doch nicht weniger als sieben solcher Exemplare zurückbehalten [3]). Der am Schlufs angedeutete Zweck des Besuches, sich der Fürbitte der Heiligen zu empfehlen, war auch nach Luthers damaliger Anschauung unanfechtbar.

Denn mit ihm hat der Kurfürst auch diesmal sich in Verbindung gesetzt, wenn Luther auch das Fest der Reliquienausstellung gegen Spalatin am 16. April nur erwähnt wegen des Gerüchtes, dafs ein Arzt, der sich unsichtbar machen könne und den Häresiarchen töten solle, auf diesen nächsten Sonntag nach Wittenberg kommen werde. In dem Briefe vom 5. Mai aber begegnet uns eine ganz ähnliche bisher nicht zu deutende Danksagung an den Kurfürsten wie im Oktober 1519 mit einem lehrreichen Nachsatze [4]):

„Ich bitte dich inständig, dafs du es doch lieber unternimmst unserm Fürsten in meinem Namen zu danken. Du weifst, wie

---

1) Beilage 9 u. Forschungen S. 187.

2) Vgl. ihre Eingabe in Sachen der Reliquien und ihres Ablasses von 1513 in Kap. V.

3) Wenn Köstlin (Fr. u. die Schlofskirche S. 94) sich wundert, dafs der Kurfürst 1522 auf die Verehrung der Reliquien verzichtet, ohne dafs wir etwas von Kämpfen hierüber hören, so konnte von solchen schon im Frühjahr 1520, wenigstens zwischen ihm und Luther, keine Rede mehr sein.

4) Enders II, S. 383, 28 ff. 397, 17 ff.

ungern ich mich dazu entschliefse, ihn bei seiner grofsen Geschäftslast mit meinen Briefen in Anspruch zu nehmen. Guter Gott, wie viele Menschen strömen schon zusammen und wie viele werden nach mehrfacher brieflicher Mitteilung noch zu uns kommen [1])! Lebe wohl und bete auch für mich."

Es war also wohl für den folgenden Tag, den Sonntag Cantate, eine weitere Vorführung der Reliquien angesetzt, wie sie der Kurfürst noch siebenmal anordnen durfte und wie sie wohl am Sonntag Misericordias für das nächste Mal bekannt gemacht wurde, und wieder hatte Luther Veranlassung, im Zusammenhange mit diesem Vorgange dem Kurfürsten zu danken. Dieser mufste ihm also etwa eine Versicherung erteilt haben, dafs bei der Reliquienausstellung eine mit der evangelischen Lehre unverträgliche Betonung des Ablasses vermieden werden solle; vielleicht auch hatte er nachträglich versprochen, auf die vermehrte Gelegenheit dazu zu verzichten, denn von einer siebenmaligen Ausstellung ist überhaupt nichts verlautet. Die erstere Vermutung, dafs die Entscheidung über die Erwähnung des Ablasses vom Kurfürsten in aller Stille schon im Frühjahr 1520 getroffen wurde, bestätigt sich nun aber durch eine spätere Bemerkung des Kapitels. Als dieses nämlich am 24. April 1522 beim Kurfürsten anfragte, ob das Heiligtum am 5. Mai nach alter Gewohnheit gezeigt werden solle, bemerkten Propst, Dechant und Stiftsherren dabei, die Mehrheit habe beschlossen, dafs man es zeige und mit Nennung der Heiligen verkünde, „doch ohne Vermeldung einiges Ablasses, wie denn auch vorm Jahr geschehen" sei [2]). Da nun im Jahre 1521 sich der Kurfürst und Luther zur Zeit des üblichen Reliquienfestes (14. April) in Worms oder auf dem Wege dahin befanden und auch in dem Briefwechsel des Kurfürsten sich keine Spur einer damals

1) Der Ausdruck „confluit, confluxurum" entspricht den traditionellen Ausdrücken der Ablafsbullen: „ut Christifideles eo libentius ad ecclesiam confluerent, ut confluat multitudo" ...

2) Aus Ern. G.-Arch. Reg. O. p. 94, FF 3 mitgeteilt von G. Bauch in ZKG. XVIII, 408, doch schon benutzt von Seckendorf, Hist. Lutheranismi lib. I, § 130, add. II, p. 223: omissa indulgentiarum mentione, quae populo iam invisa et ridicula esset; doch hier wie bei Köstlin, Schlofskirche S. 94 ohne den wichtigen Zusatz über das Jahr 1521, bei Seckendorf mit falschem Datum für Sonntag Misericordias (12. Mai). Chr. W. Schneider, Bibliothek der Kirchengesch. II, Weimar 1781, S. 8 macht daraus ein „Rescript vom 12. Mai".

erteilten Weisung findet, ohne welche die Kanoniker einen so bedeutsamen Schritt damals gewiſs noch nicht gewagt hätten, so muſs diese Anordnung vom Kurfürsten schon 1520 im Anschluſs an die damals mit Luther erfolgte Verständigung dem Kapitel übermittelt worden sein. Wie im letzten Abschnitt nachzuweisen ist, befahl der Kurfürst im Jahre 1522 auf die bei Spalatin erhobene Einsprache Luthers hin, bei der Ausstellung der Reliquien noch zurückhaltender zu verfahren als das Kapitel beantragte; und in betreff des Ablasses bemerkt er nur wie über eine für ihn längst abgetane Frage, man wisse ja doch, daſs die Zeigung des Heiltums früher des Ablasses wegen geschehen sei und was von dem jetzt gehalten werde: er hebt also hervor, daſs die Reliquien ihre sakramentale Bedeutung eingebüſst hätten, und eben deshalb soll es nun möglichst vermieden werden, die Aufmerksamkeit der Andächtigen auf sie zu lenken: sie sollten seit 1523 nur mehr als ein festlich ehrwürdiger Schmuck der Altäre aufgestellt werden.

Jedenfalls ist mit dem in diesem Kapitel geführten Nachweis für die bisher so verschieden beantwortete Frage, „welche innere persönliche Stellung zum Werke Luthers der Kurfürst eingenommen habe“, ein wichtiges Zeugnis gewonnen worden, an dem es vor der auf dem Sterbelager vollzogenen Kommunion unter beiderlei Gestalt gänzlich zu fehlen schien [1]): sein Verhalten in der Ablaſsangelegenheit zeigt deutlich, daſs er „wirklich die evangelischen Anschauungen vom Heilsweg sich klar und bewuſstermaſsen angeeignet hatte“ und sich nun durch sein Gewissen gehalten fühlte, wenn auch in aller Stille, im Sinne des Reformators zu handeln.

Fünftes Kapitel.

Die Reliquienausstellung.

Nach den bisherigen Darstellungen muſste man zu dem Urteil gelangen, daſs Friedrichs Bestreben, möglichst viele Reliquien für sein Stift zu erwerben, in Liebhaberei ausartete, daſs er über die

1) Kawerau in der Theol. L.-Z. 1881, Sp. 617.

durch die kirchliche Lehre und die allgemeine Überzeugung gebotene Wertschätzung derselben hinausging und nachmals allzulange zögerte, diese seine Sonderansicht den höheren religiösen Grundsätzen unterzuordnen, die er doch an seiner Universität und in seiner nächsten Umgebung zum mindesten geduldet habe [1]). Und so ist es wichtig, nach der folgenden Äufserung des Kapitels festzustellen, dafs er sich in der Bewertung der Reliquien durchaus im Einvernehmen mit der herrschenden Anschauung wissenschaftlicher Kreise befand, dafs er mit den auf Vermehrung des Gnadenschatzes gerichteten Bemühungen eben nur die Pflichten eines sorgsamen Landesvaters erfüllte, genau wie mit dem Bestreben, die Schätze der Wissenschaft seinen Untertanen im eigenen Lande zugänglich zu machen und durch die Blüte seiner Universität fremde Studierende heranzuziehen [2]).

Man sieht auch, dafs er in strenger Bewahrung des der Stiftskirche übereigneten Schatzes von dem Kapitel noch übertroffen wurde und dafs man es überhaupt in Wittenberg mit der Wertschätzung der Reliquien und des mit ihnen verbundenen Ablasses gewissenhafter nahm als an vielen anderen Orten: sonst wäre es dem Kurfürsten kaum möglich gewesen, den ererbten Bestand an Reliquien noch ansehnlich zu vermehren. Immerhin ist er ja, wie die folgenden Beispiele zeigen, hier und da auf Schwierigkeiten gestofsen: auch diese Bedenken anderer Reliquienbesitzer zu erläutern, ist die Eingabe vortrefflich geeignet, die am 9. November 1513 [3]) der Propst Dr. iur. Henning Goede [4]), der Dechant Lorenz Schlamau und das Kapitel an den Kurfürsten richteten. Friedrich hatte sie brieflich aufgefordert, an einen seiner vornehmsten Räte und Diplomaten, den Grafen Philipp von Solms, Herrn zu Minzenberg und Pfleger zu Coburg [5]), eine beträchtliche Auslese von Reliquien abzugeben.

---

1) Man beachte wohl, dafs Luther selbst noch im Februar 1519 in dem „Unterricht auf etliche Artikel" die Tatsache, dafs Gott bei den Leichnamen und Gräbern der Heiligen Wunder wirke, für unanfechtbar erklärt. Köstlin, Luther, 5. Aufl., I, 227.

2) Vgl. etwa Scheurls Briefbuch II, 72: frequentia scholasticorum usw.

3) Mittwoch nach Leonhardi a. d. XIII. Reg. O. p. 94, FF 2.

4) Professor des kanonischen Rechts in W. von 1509 bis 1516 und nach seiner Rückkehr aus Erfurt von 1518 bis zu seinem Tode am 21. Jan. 1521.

5) Sehr oft in RA. I. u. II bei den Wahlverhandlungen und auf dem

Die Stiftsherren wandten nun dagegen ein, daſs das geistliche Recht verbiete, unbewegliche Güter der Kirche und bewegliche, die wichtig und prezios seien, wie das Heiligtum würdiger sei denn Gold und Edelgestein, ohne besondere Erlaubnis des Papstes, „dem die Kirche als exempt in der Geistlichkeit ohne Mittel zusteht", zu entfremden. Zweitens habe der Kurfürst und andere das Heiligtum Gott dem Allmächtigen und allen seinen Heiligen für diese Kirche gegeben, das Gott auch alsbald für diese Kirche angenommen habe, so daſs die Gabe Eigentum des Heiligtums Gottes geworden sei für diese und nicht für eine andere Kirche, daher „wir Gott ohne besondere Erlaubnis bebstl. H. nicht wissen hie dan zu bringen" [1]). Drittens gebühre ihnen nicht, den letzten Willen der Verstorbenen mit Hinwegreichung des Heiligtumbs, das sie hierher gestiftet haben, zu ändern und es dahin geben zu lassen, wohin sie es nicht bestimmt hätten. Viertens könnten sie das Heiligtum nicht ohne Verminderung des Ablasses der Kirche vergeben, weil zu einem jeden Stück Ablaſs gegeben sei. Nun habe der Graf um etwa 272 Partikeln ersucht, womit dann auch ebensoviel hundert Tage Ablaſs abgingen. Fünftens habe der Kurfürst das Heiligtum nach Gängen ordnen und es danach auch (1509) drucken und in die Lande und unters Volk ausgehen lassen; nun begehre der Graf fast aus allen Gängen, auſser dem ersten, Reliquien, und würde der ausgegangene Druck unzuverlässig werden („felen") und das Volk „in ein unandechtigkeit beweget werden". Auch könnten die Partikeln ohne Schaden und Korruption nicht zerteilt werden, es würde auch vielleicht das Heiligtum „an andern enden, do ein solch concurs nicht ist als alhie von den gnaden gots zwir im jar (an Misericordias und Allerheiligen), in verhoffen, der solle sich mit gnaden gots bessern, also nicht geeret wie alhie". Sechstens könnte dadurch leicht ein Geschrei unter das Volk kommen, daſs die von Wittenberg ihr Heiligtum und Ab-

---

Reichstage von Worms erwähnt. Er erhielt 1519 von den an den spanischen Heiratsverhandlungen beteiligten Räten die weitaus gröſste Summe von 4000 G. RA. I, 797, Anm. 4.

1) Bei Verleihung einer Vollmacht, Reliquien zu erwerben, entband der Papst die anzugehenden Personen und Kapitel von ihren Eiden, die sie etwa „de reliquiis non alienandis seu non elargiendis" geleistet hätten. Ludewig, Reliquiae manuscr. XI, 434. Über das Friedrich erteilte licentiatorium vgl. Kap. VI; ein anderes in Beilage 11.

lafs „geweniget“ hätten, und endlich könnten andere sich ein Exempel daran nehmen und auch Heiligtum von hier verlangen. Sie bitten also den Kurfürsten, dies zu erwägen; „so uns aber ein ader mehir stuck heiligtumbs, unter diesen landsleuten alhie ummer vormert, berumet und bekant, wurd zugestelt“, so wollen sie sich mit ihrem Gebet und Rat dem Kurfürsten erkenntlich zeigen.

Man mufs ferner bei Abschätzung der Sammlertätigkeit Friedrichs berücksichtigen, dafs es sich bei dem besonders wohl durch die päpstliche Lizenz von 1507 vermehrten Bestande des Heiligtumsbuches von 1509 um einen seit Jahrhunderten nach den Grundsätzen der mittelalterlichen Devotion zusammengebrachten Schatz, also zu einem guten Teil um das Werk der alten askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg handelte. Auf diese wird auch bei Beschreibung der Zeichnungen zu den Reliquienbehältern [1]) mehrfach hingewiesen: so sei das Bild eines knieenden Bischofs, des heiligen Eulogius, den Herzögen Rudolf I. dem Älteren und Albrecht V. von Sachsen-Lauenburg geschenkt worden; eine Altartafel mit den heiligen drei Königen habe Herzog Rudolf III. von seinem Besuche des Konzils von Konstanz mitgebracht; der von König Philipp VI. gestifteten „Spina“ wurde schon oben gedacht.

Auch die systematische Anordnung dieser Reliquien beruhte auf einer älteren Überlieferung, und zwar waren sie ursprünglich in fünf Kategorien eingeteilt, in die Reste der „heiligen Jungfrauen und Witwen, der heiligen Beichtiger [2]), der heiligen Märtyrer, der Zwölfboten und Evangelisten, der Patriarchen und Propheten“; die erste und dritte Abteilung waren schon früher so stark angewachsen, dafs sie auf je zwei Gänge verteilt wurden, und dem entspricht ein in älterer und jüngerer Abschrift vorhandenes übersichtliches Heftchen, das „Register der ordnung, in welcher das hochw. heiltum montags nach Misericordias jerlich gezeigt wirdet“ [3]), das sieben der Gänge anführt.

1) Reg. O. p. 94. EE. 3, f. 40. 48. 64; fälschlich heifst es da: Saxoniae et Luneburg. ducibus.

2) Gemeint sind natürlich ursprünglich die „Confessores“, die standhaften Bekenner in der Zeit der Christenverfolgung; der von Kawerau, D. Litt.-Z. 25, 1614 bei Hausrath, Luthers Leben I, 43 gerügte Ausdruck „Beichtväter“ ist also vom Standpunkte des Heiligtumsbuches aus nicht so ganz unberechtigt. Vgl. auch Kap. VI.

3) Reg. O. p. 44. EE. 2. Es diente wohl dem erklärenden Priester als Handbuch.

Der achte Gang des Heiligtumsbuches fiel aus dieser Ordnung völlig heraus [1]), da er nur eine Zahl besonders kostbarer Kreuze und Monstranzen, also den vornehmsten, besonders Kreuzesreliquien enthaltenden Altarschmuck umfaſste und den groſsen Rest von unbestimmbaren Reliquien, wie sie in allen alten Kirchen massenhaft vorhanden waren: sie befanden sich in einem silberbeschlagenen Sarge mit 1678 Partikeln heiliger Gebeine und 76 Partikeln heiliger Stätten, die wegen Verbleichens der Schrift nicht mehr benannt werden konnten [2]). Bei der Beschreibung der Zeichnungen heiſst es von diesem „hulzen, uberguldten kasten mit vil heiltum, das nicht eingevaſst ist, groſse partikel, ganze armroren u. a.", daſs es nicht in die Gänge eingeordnet sei; der Kasten werde vor die Kirche gesetzt, wenn man das andere Heiltum zeige [3]).

Ausführlicher wird diese Maſsregel begründet in einem Verzeichnis der Reliquien von 1513 [4]), das durch seine auf die Bedeutung der Heiligen, ihre Marter, ihre Ruhestätte, ihre Wirksamkeit bezüglichen Erläuterungen wertvoll ist; dabei ergibt sich aus der wörtlichen Übereinstimmung mit den in der gekürzten Fassung des Heiligtumsbuches und in den etwas reichlicheren Abschnitten des Registers von 1518 erhaltenen Ausdrücken, daſs ihnen allen ein älteres Verzeichnis zugrunde liegt, das möglicherweise erst 1509 ausgearbeitet, dann in dem Jenaer Bande kopiert und nur eben im Hinblick auf die Vermehrung der Reliquien richtiggestellt wurde. Da diese sich besonders auf die Märtyrer erstreckte, so sind diesen

1) Meisner p. 116sq. Die Absätze I u. II gehören noch zu der systematischen Darstellung der Heilsgeschichte im 7. Gange.

2) Meisner p. 117.

3) Reg. O. p. 94 EE. 3, f. 97. Ähnlich f. 2: In der greifenklauen mit S. Leopult . . . 11 stucke u. vil heiltums mehr, dobei der namen nicht geschriben ist.

4) Jena, Univ.-Bibl., Cod. Bosiani 26 [a]. Starker Quartband in Perg. ohne Seitenzahlen und Titel. Auf dem ersten beschriebenen Blatte: „Der erst gang" usw. von Spalatins Hand: „Anno domini XV [c]. XIII." Geschrieben von demselben Schreiber, der das Register von 1518 hergestellt hat; die Angabe der Summen am Ende jedes Ganges und am Schluſs von Spalatin. — 26 [b], dünner Quartband in Perg. „Ein kurz Register" usw. Alphabetisches Verzeichnis; jedes Blatt in drei „Feldungen" geteilt, die den Namen des Heiligen, die Nummer des Ganges und die des Kleinods enthalten, in dem die betr. Reliquie untergebracht war.

jetzt drei Gänge gewidmet, deren also nun neun gezählt werden. Dabei ist die Reihenfolge des Heiligtumsbuches und die Verteilung auf die Kleinodien, deren auf jeden Gang durchschnittlich fünfzehn kamen, im wesentlichen beibehalten worden; die Vermehrung der Reliquien, die sich oft nur in der gröfseren Anzahl von Partikeln desselben Heiligen ausdrückt, im einzelnen nachzuweisen, wäre ermüdend und zwecklos; die interessantesten Beispiele, bei denen die Herkunft des Zuwachses erkennbar ist, werden im folgenden Kapitel erörtert werden.

Die unbekannten Reliquien sind im Jahre 1513 an den Anfang des ersten Ganges gestellt worden. Sie wurden der Beachtung der Gläubigen empfohlen durch folgende fromme Betrachtung:

„Es schreibt Sant Hieronymus in einer epistel, das kein tag im jar verlauf, es mugen im mer dan funftausent mertrer zugeschriben werden, die alle auf ein tag umb gottes und des heiligen christlichen glaubens willen den tod williglich erliden haben, ausgeschlossen den tag des neuen jars ader beschneidung unsers herren. Derhalben menschlicher gebrechlikeit schwer muglich ist, aller gottes heiligen namen und ankunft zu wissen [1]), welche alle der almechtig in seiner gotlichen weisheit hat; darumb wird hie geweiset zum ersten ein uberguldter sarch, darinnen sein 6 ganze zen, 220 partikel hl. gebein, 72 partikel gestein von hl. steten, welchs wirdigs heiligtumb durch verbleichung der schrift alders halben nicht mag gelesen und namhaftig angezeigt werden.“ [2])

Im Register von 1518 heifst es kurz: „nachdem uns unmuglich ist, aller lieben heiligen namen zu wissen“, seien in diesem Sarg 13 Zähne, 5626 Gebeine, 2 ganze Glieder von Fingern und 73 Stück von heiligen Stätten [3]), so dafs die Bereicherung des ersten

---

1) Von den vier gekrönten Märtyrern heifst es, sie seien so genannt worden, weil ihr Name lange Zeit unbekannt gewesen war; als solche werden angeführt S. Sever, S. Severian, S. Carpophor und S. Victorin, während die christlichen Steinmetzen in Pannonien vielmehr Claudius, Castorius, Symphorian und Nicostratus hiefsen. C. Erbes, Die Gesch. der SS. IV. Coronati. ZKG. V, 466ff.

2) Am Rande: 298.

3) Reg. O. p. 94. EE. 3, f. 3. Dafs das Heiligtumsbuch ihrer schon viel mehr aufführt, erklärt sich vielleicht daraus, dafs hier 1513 die Angabe eines älteren Registers kopiert wurde. Diese Partikeln vermehrten sich wohl auch durch ihren fortschreitenden Zerfall.

Ganges von 659 auf 6769 Stück besonders auf diese anonymen Reliquien zurückzuführen ist.

Charakteristisch für die Hofkirche ist es nun, daſs an der Spitze aller Heiligen die heilige Frau Elisabeth angeführt wurde, „eine geborne Königin aus Ungarn, des Landgrafen Ludwig in Thüringen und Hessen Gemahl“, die unter viel anderen Wunderzeichen sechzehn Tote erweckt und einen Blindgeborenen sehend gemacht habe; ihre Reliquien, Teile ihres Gebeins und ihrer Haare, ihres Kleides und Mantels, ein Glas, daraus sie getrunken, waren zum Teil untergebracht in einem silbernen Arme, der den Löffel hielt, den sie täglich gebraucht habe.

Die groſse Mehrzahl der Heiligennamen wurde ja nun ohne jeden Zusatz oder nur mit einer kurzen Bemerkung über die Lebensstellung oder die Heimat und Ruhestätte des Heiligen verlesen: so heiſst es etwa von der heiligen Justina: S. Aureus, des hl. Erzbischofs zu Mainz, Schwester, wo ihre hl. Leichname ruhen; S. Sebaldus, ein geborener König aus Dänemark, des Leichnam zu Nurmberg in seiner Kirche im Chor ruhet; hier und da nicht ohne einen Aufwand von Gelehrsamkeit wie von S. Notburg „oder als etlich schreiben S. Nulburg, einer tochter Menowardi, des koniges Gwelfer zu Engelland bruder, als Beda schreibt in der engellandischen cronika“. In einer silbernen Monstranz zeigte man Öl der heiligen Walpurgis, Tochter des Königs Reichard von England und Herzogin zu Schwaben, S. Wilibalds, des heiligen Bischofs von Eichstedt, und S. Wunibalds, des heiligen Abts zu Heidenheim Schwester, welcher Leiche zu Eichstedt ruhet. So kommt die vaterländische Geschichte zur Geltung in den Bemerkungen über Karls des Groſsen Groſsvater, den Bischof Arnolf von Metz, des Königs Pipinus Vater; von ihm selbst aber wird gerühmt, daſs er nicht weniger des heiligen christlichen Glaubens, denn des heiligen Reiches getreuer Mehrer war, der die Sachsen und andere Nationen vom Unglauben bekehrt und viele Bistümer gestiftet habe, dazu die hochberühmte Kirche U. L. Fr. zu Ach, da er auch ruhet. Und bei der Fahne des heiligen römischen Kaisers Heinrich [1]) heiſst es, daſs er auſser vielfältigen, hochrühmlichen und groſsverdienstlichen Geschichten auch das Bistum Bamberg und die Domkirche daselbst gestiftet und in kaiserlicher Milde mit Renten und

1) Meisner p. 100 unter VI.

Zinsen versehen habe, wo er auch mit seiner heiligen Gemahlin S. Kunigund im Dom ruhe.

Von den späteren Heiligen, von denen kurz berichtet wird, wie etwa von S. Bruno, „von Köln burtig, dem ersten Kartheuser“, werden die Kirchenväter geziemend hervorgehoben, besonders S. Hieronymus, „der hl. Lehrer, Priester und Kardinal, welcher neben seiner unaussprechlichen Kunst und Weisheit, damit er der heiligen christlichen Kirchen ewigen Nutz und Grundvest geschafft, in einem heiligen Leben zu Bethlehem, wo er länger als fünfzig Jahre gewesen, gestorben und bei unsers Seligmachers Krippe begraben ist, ein groſser Nothelfer wider den bösen Feind“. Auch S. Chrysostomus, „das ist mit dem gulden Mund, der hl. Bischof zu Konstantinopel, war ein groſser Mehrer des hl. Glaubens mit heiligen Schriften und Tugenden“. Sodann wurde von heiligen Päpsten erzählt, wie vom heiligen Marcellin, bei dessen Zeiten unter Kaiser Diokletian in einem Monat 17000 Christen gemartert wurden, oder von Innozenz I., welcher viel Ketzerei getilgt, auch „das Pacem in der Messe umzuteilen und das Sakrament der Ölung zu reichen ausgesatzt habe“. S. Quiriacus, der Bischof von Jerusalem, der zuvor Judas geheiſsen, habe der heiligen römischen Kaiserin Helena das heilige Kreuz suchen helfen.

Besonders aber wurde S. Bonifatius gerühmt, von dem die Kirche nicht weniger als 67 Partikeln besaſs, „der hl. Märtyrer und Bischof zu Mainz, der ein gar getreuer Förderer menschlicher Seligkeit gewesen sei und viele Nationen in deutschen Landen zum hl. Glauben bekehrt habe, nämlich die Sachsen, Franken, Hessen, Bayern, die Thüringer und die Friesen“. Er habe auch die Bistümer Wirzburg und Bamberg errichtet und die ersten Bischöfe daselbst eingesetzt. Von den heiligen Einsiedlern wird meist mit kurzem Zusatz berichtet wie von S. Anton, der ein heiliger Nothelfer sei „vor aller Anfechtung des bösen Geistes und das wild Feuer abzuwenden“, oder S. Pauel, der neunzig Jahre in der Wüstenei in groſser Heiligkeit gelebt habe und hundertunddreiſsig Jahre alt geworden sei nach der Beschreibung S. Hieronymi.

Bei anderen Heiligen wird der Art ihrer Marter gedacht, so bei S. Apollonia, welche mit Ausschlagung ihrer Zähne und viel anderer Pein gemartert wurde und „zu Derdon in Lumbardei ruhet“, oder S. Afra, einer Königin zu Cypern, und den Ihrigen, allesamt zu Augsburg begraben: sie haben, weil sie mit Feuer ge-

martert, vor Feuersnot zu bewahren. Überhaupt spielen die mannigfachen Nöte, gegen welche die Anrufung des einzelnen Heiligen helfen sollte, dem volkstümlichen Zweck der Ausstellung entsprechend, eine grofse Rolle. Da heifst es von S. Eufemia, dafs auf ihre Fürbitte „der böse Geist fleucht und alle Schmerzen überwunden werden“; S. Matern und S. Martin und der heilige König Sigmund zu Burgundien werden als getreue Nothelfer wider das Fieber, aufser S. Sebastian besonders S. Rochus als grofser Nothelfer wider die schwere Plage der Pestilenz genannt; dieser ruhe zu Venedig in seiner Kirche, und da der Kurfürst Friedrich selbst stets in grofser Sorge vor ansteckenden Seuchen war, so wünschte er im Jahre 1516 aus Venedig noch eine Reliquie gerade dieses Heiligen zu erhalten [1]). S. Lienhart war ein Nothelfer in Gefängnis, S. Macharius, der heilige Einsiedel, ein getreuer Handhaber der Unschuld. Der heilige Bischof Blasius hat von Gott die Gnade erworben, in Gebrechen des Halses zu helfen. Die heilige Märtyrerin Margarete stehe den schwangeren Frauen bei in der Zeit der Geburt, „ihrer Frucht fröhlich und ungefährlich zu geniefsen“, welche Gnade sie von Gott in ihrer heiligen Marter erworben habe [2]). S. Eugenia, Tochter Philipps, eines Landvogts zu Alexandrien, die lange Zeit in einem Mannskloster keuschlich gelebt, hat in Nöten des Wassers zu helfen, denn, wiewohl ihr ein Mühlstein an den Hals gehängt und sie damit in die Tiber geworfen, ertrank sie nicht, sondern schwamm auf dem Wasser. S. Agatha werde als Nothelferin wider das Feuer auch bei den Heiden geachtet, „denn man lieset, dafs einmal ihre Heimat, die Stadt Catania, von der Nähe des brennenden Bergs Etna angegangen war und die Heiden dem Feuer mit dem Tuch über ihrem Grab entgegengelaufen sind und es also abgeweist haben“. Von dem heiligen Ulrich zu Augsburg endlich sagt man, dafs, wo etwas von der Erde seines Grabes sei, daselbst keine Ratten bleiben; und das habe man hier auch erfahren, denn „dieweil sein hl. gebein hieher gein Wittenberg kumen, kein ratten sein mehr gesehen worden“.

Gelegentlich wird eine Geschichte erzählt, die wohl die Laien zu geziemender Ehrfurcht vor der Geistlichkeit anleiten sollte. Den

1) Vgl. Kap. VI.

2) Man sieht deutlich, wie die Anschauungen des Lehnswesens auf das Verhältnis der Heiligen zu Gott und zu ihren Schützlingen übertragen worden waren.

heiligen Bischof Epiphanias wollten zwei Buben betrügen: indem einer sich von dem anderen als tot beweinen liefs und dieser nun vorgab, als vermöchte er nicht seinen Gesellen zur Erde zu bestatten, gab ihnen der Heilige sein Almosen; aber nun wurde aus dem Schimpf Ernst und jener blieb tot, der sich für einen toten Menschen niedergelegt: dies zu einer kräftigen Unterweisung, „dafs Gott seine Auserwählten will unverachtet haben“.

Ein anderes Märlein diente zur Verherrlichung des priesterlichen Vorrechts beim Sakrament des Altars: „S. Konrad, der hl. Bischof zu Kostnitz, der Geburt ein deutscher Edler, hatte einmal am Ostertag bei Nehmung des hl. Sakraments eine Spinne aus dem Kelch im Vertrauen zu Gott getrunken: aber hernach bei Tisch kam sie ihm wieder ohne alle Verletzung aus seinem Munde.“

An die Verdienstlichkeit des Almosengebens erinnerte man beim heiligen König Oswald aus Britannien, dessen rechte Hand, „damit er das Almosen gegeben hat, noch heutiges Tags, der Haare, Haut und Geäder unversehrt, hänget, und alle, die von seinem Gebein oder des Staubes, wo er gemartert ist, trinken, werden aller Krankheit entledigt“. So werde S. Johannes der Almusner genannt, weil er armen Leuten mildiglich Almosen gereicht habe.

Auch findet sich wohl eine Geschichte, die nur eben der Wundersucht der Menge zuliebe eingestreut wurde: so heifst es von S. Elogius oder S. Loy, dem Bischof von Paris, dafs er früher ein Goldschmied war, der unter anderen vielen Wunderzeichen dem Pferde des Königs von Frankreich die Füfse abnahm, sie mit silbernen Hufeisen beschlug und danach wieder ansetzte. Es fehlte natürlich auch nicht die Geschichte der Siebenschläfer und das Erlebnis des S. Eustachius, „dem auf einer jaget ein hirs begent mit einem crucifix zwischen den stangen des gewigs“, oder das Wunder des heiligen Ignatius, des zweiten Bischofs von Antiochia und Jüngers S. Johannis des Evangelisten: als ihm in der Marter sein heiliges Herz zerschnitten ward, fand man darin mit gulden Buchstaben: Jesus Christus. Von S. Dionysius, der vierzehn Nothelfer einem, wurde berichtet, dafs sein heiliger Leichnam nach der Enthauptung aufstand und sein Haupt zwo Meilen Wegs von dannen trug. S. Peregrin, den der heilige Papst Sixtus gen Frankreich schickte zu predigen, wurde zu Lugdun gemartert, und als er dann von einem Bauern gen Paris geführt wurde, „leutten sich alle glocken“. S. Anton, der in viele Stücke gehauen worden war,

wurde aus göttlicher Allmächtigkeit wieder ganz und nun endlich durch Marter des Feuers getötet. Die Leichname der heiligen Gebrüder Gervasius und Protasius von Mailand wurden nach dreihundert Jahren noch vom heiligen Ambrosius unversehrt befunden, als wenn sie desselben Tages enthauptet worden wären.

Auch ein Anklang an die Türkennot jener Tage findet sich hier, wenn von dem heiligen Ritter Mercurius erzählt wird, dafs ihm ein Engel Gottes eine Lanze brachte, dieweil er bei dem Kaiser Decius zu Felde lag, die Türken zu überwinden: nachdem er nun den Sieg und das Feld behalten hatte und im christlichen Glauben verblieb, wurde er auf Decii Befehl gebraten und mit viel anderer Marter getötet.

Von den Aposteln, deren Reliquien sich seit 1509 von 249 nur auf 266 Partikeln vermehrt hatten und deren jedem ein besonderes Kleinod gewidmet war, wurde Johannes, der Evangelist [1], ausgezeichnet durch eine Erklärung der Tatsache, dafs von ihm nur Stücke seines Kleides und Mefsgewandes (Kasel) vorhanden waren: „dan man findt in der hl. schrift, das er im neunzigsten jar seins alders hab in der stat Ephesus ein gruben lassen machen in der kirchen; da sei er lebendig eingestiegen und mit einem solchen schein lichts umgeben, das man in nicht hab mugen gesehen. Darnach sei die gruben vol himmelbrots gefunden. Also hat man nichts von seinem hl. leichnam“.

Den ehrwürdigsten Teil der Sammlung, die Reliquien, die sich auf die heilige Geschichte Alten [2]) und Neuen Testaments bezogen, hatte man in wohlberechneter Steigerung, indem die Erinnerung an die zwölf Apostel und die Evangelisten den Übergang bildete, für den Schlufs der Vorführung aufgespart. Nur versehentlich sind vorher hier und da Namen genannt, die in näherer Beziehung zu dem Heiland stehen, wie S. Priscus, bei dem Christus sein Abendessen bereitete, der danach mit S. Petrus nach Rom kam und daselbst ruhet, wie S. Veronika, „welcher unser Seligmacher die Schöne seines göttlichen Angesichts von wegen ihrer Tugend zur Letze in ein Tuch gedrückt gab“, oder S. Dismas, der selige Schächer am Kreuz, oder der Sarg mit den zahlreichen Reliquien

1) Meisner p. 110.

2) Die mehrfach nach Meisner p. 99 angeführte Reliquie des „hl. Lazarus“ dürfte auf einem Druckfehler beruhen; im Reg. von 1513 heifst es: „1 part. von der dreppen oder stigen, darunter S. Alexius gelegen hat“.

der unschuldigen Kindlein, deren „nach schriftlicher Unterweisung der heiligen Lehr hunderttausend und vierundvierzigtausend“ gewesen sind. Jetzt sind alle, die Vorgeschichte und das Leben Christi berührenden Reliquien im achten Gange vereinigt bis zu dem Steine, der „zerspilt“ [1]), da der Herr das Kreuz trug, und dem Schwamm, durch den er mit Essig und Gallen getränkt ward. Die Überschrift ist im Heiligtumsbuche [2]) nur versehentlich verstümmelt, sie lautete schon früher: „Von den hl. Patriarchen und Propheten, auch von der allerheiligsten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria und dem Herrn Jesu Christo, unserm Seligmacher“ [3]).

Der Inhalt dieses und des letzten Ganges entspricht noch 1518 sehr genau dem des Heiligtumsbuches von 1509 und wird auch in dem Register von 1513 mit denselben Worten geschildert, nur hier und da etwas ausführlicher. Diese Reliquien gehörten sicher zu dem älteren Bestande, den jedoch Friedrich auf seiner Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande vermehrt hatte; es sind später nur ganz wenige Ergänzungen erfolgt, da gerade diese Stücke mit einigem Schein der Echtheit eben nur in Palästina zu beschaffen waren und von ihren Besitzern im Abendlande sorgsam festgehalten wurden. So ist etwa bis 1513 hinzugekommen eine Partikel von Simeon dem Gerechten, welchem Gott hat verheifsen, er sollte nicht sterben, ehe er Christum gesehen; oder zu den Marienreliquien, der Milch, damit sie den Herrn gesäugt hat, dem Baum, der sich dem Herrn bis zur Erde neigte, da er in Ägypten getragen und darunter gesäugt ward, ihrem Haar und Schleier usw. wird 1513 vermerkt eine Partikel von ihrem Wischtüchlein, die 1518 wieder fehlt. Wenn sodann aus der Menge der vom Kreuz und von der Dornenkrone Christi vorhandenen Stücke — dazu acht ganze Dornen [4]) — der eine von Philipp VI. geschenkte Dorn so nachdrücklich hervorgehoben wird, so scheint daraus doch eine gewisse Kritik zu sprechen, die man ja beim Erwerb der Stücke keineswegs ganz hintansetzte —

1) Meisner p. 116: zerspaltet.

2) Meisner p. 111.

3) Im Reg. v. 1518: „Von hl. Patr. u. Pr. und der Freundschaft, auch von der Menschheit und dem Leiden unsers lieben Herrn und Seligmachers“.

4) Reg. v. 1518, f. 136a. — Zu der Zeichnung in Reg. O. p. 94. EE. 3, f. 47 ist bemerkt: „In dissem übergulten Bilde ... eines koniges ist warhaftig ein grofs stucke von der dornekronen unsers hern Jh. Chr. und sunderlich vor dem teil, das durchdrungen hat sein heiligs gehirne“.

soweit man sich eben darauf verstand. Ein unzweifelhaft echtes Stück, das man bis 1518 erworben hatte, war ein Teil „von dem Zendel (Taffet), darin zu Ach (Aachen) U. L. Fr. Hembd gelegen ist“ [1]). Die kostbarste Erwerbung endlich, die man bis 1513 gemacht hatte, war ein Stück von dem Speer, „damit dem Herrn sein hl. Leichnam am Kreuz ist geöffnet worden“; es wurde zu einer Kreuzespartikel im Standbild eines Engels [2]) gelegt. Diese letzten ehrwürdigsten Reliquien waren nun im neunten Gange abgesondert, „in welchem auch ist Gezeug der Marter und des Leidens, auch der Erstehung und Himmelfahrt unsers Herrn“. Um der Vollständigkeit willen hatte man bis 1513 hinzugefügt einige Partikeln vom Stein, an dem Christus gen Himmel gefahren sei, und bis 1518 auch von der Stätte, wo sich die lieben Jünger aus Furcht vor den Juden verborgen hätten, sowie ein Stück „von zweien Broten, die unser Herr gab seinen Jüngern, die gein Emaus gingen“, dazu als Kleinod ein silbernes Bild der Auferstehung des Herrn.

Die Kreuzespartikeln suchte man 1513 der Andacht der Zuhörer nachdrücklicher zu empfehlen durch eine Vorhaltung im Geiste der mittelalterlichen Symbolik: man lese in der heiligen Schrift, daſs „das hl. creuz sei von vierlei holz gewest uns zu unser unterweisung, anzugeben die vierlei wurkung und kreft des hl. creuzs, welchs ist gewest von cedern, von palm, von cypressen und von olivenholz. Cedernholz bedeut die vortreibung der bosen gedanken, dan cedern vortreibt die schlangen. Cypressenholz bedeut die besten dickheit, darumb das der wind desselben baum nichts abschlaen kann. Das palmholz bedeut die uberwindung des feinds und das olivenholz bedeut, das das hl. creuz die bitrickeit der buſs suſs und lieplich macht“.

So suchte man die Leidensgeschichte des Herrn als Höhepunkt der durch so viele anschauliche Zeugnisse belebten biblischen Erzählung recht eindringlich zu gestalten, und gewiſs erfüllten diese beiden letzten Abschnitte der Ausstellung ihren althergebrachten pädagogischen Zweck vortrefflich: es war eine volkstümliche Darstellung der Heilsgeschichte, ein frommer Anschauungsunterricht, der auf die schlichten Gemüter gewiſs einen tieferen Eindruck

1) Reg. v. 1518, f. 132b.

2) Meisner p. 117, nr. XI. Nach dem Reg. von 1513 im IX. Gang nur 36 Stücke in 11 Kleinodien.

machte als die zahllosen lateinischen Heiligennamen trotz der eingestreuten Märlein.

Die Vorführung der kostbarsten Reliquie aber wurde benutzt, um zu andächtigem Gebet für das Seelenheil der Stifter der Kirche und ihrer gegenwärtigen Wohltäter anzuregen. In dem kleinen Monstranzlein des silbernen Königsbildes sei „ein dorn, der dem herrn Christo sein heiligs haubt schmerzlich verwundt hat und auf heutigen tag das heiligst blut Christi daran erscheint; welchen dorn sambt nechstbenantem nagel mit viel anderm hochw. heiltumb der heilig kaiser Karl dem patriarchen von Jerusalem zu sold hat abgebeten, als derselb patriarch von den heiden vortrieben was und der heilig kaiser die heiden uberwunden het. Darnach uber dreihundert jar ungeferlich, da herzog Rudolf zu Sachsen, der Elder gnant, dem konig Philipp zu Frankreich in einem krieg treulich und ritterlich gedient het, erwarb er unter ander konigliche begabung disen dorn, den er als ein heilige gabe mit im anheim furt und hie zu Wittenberg ... ein stift in ere aller gottes heiligen aufrichtet". Er habe dann die Kirche erbaut, die sein Sohn reichlich mit Renten begabt habe. „Weil wir nun aus christlicher Pflicht schuldig sind, für alle christgläubigen Seelen und besonders diejenigen fleifsig zu beten, die uns treulich zu der ewigen Seligkeit geholfen und gefördert haben, derhalben wollet für die Seelen der zwei Herzöge Rudolf mit einem innigen Vaterunser und Ave Maria bitten wegen ihrer verdienstwürdigen Wohlmeinung und weil sie die ersten Anheber der Stifskirche gewesen und des grofsen Schatzes des Heiligtums und Ablasses, der täglich je länger je mehr zu unser aller Heil und Seligkeit durch unser gnädiger Herren, dieser Herzöge zu Sachsen, Treue und Befleifsung gemehrt wird. Sprecht: Vaterunser und Ave Maria." [1])

Den Beschlufs der Feier machte dann ein nachdrücklicher Hinweis auf das höchste Heiligtum der Kirche: „Zum letzten wird auch alhie gezeigt in disem silbern bild der hl. dreifaltikeit das allerhochwirdigist, allerheiligst und allerhochst heiligtumb, das hochwirdig sacrament des waren leichnams unsers lieben herrn und seligmachers Jesu Cristi, von welchem ir sollet mit andacht nemen die hl. benedeiung und segen in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen." [2])

1) In etwas gekürzter Form auch im Reg. von 1518, f. 137sq.

2) Dies nach dem Reg. von 1518, f. 144sq. Nach dem Reg. von 1513

Die mit der eigentlichen Arbeit des Sammelns und Ordnens betrauten Männer waren nun der Beichtvater des Kurfürsten Jakob Vogt, der in allen frommen Werken eifrige Kanzler Degenhard Pfeffinger [1]) und vor allen Spalatin. Diese haben spätestens schon für das Reliquienfest von 1515 eine neue Einteilung in zwölf Gänge ausgearbeitet [2]), die 1518 in einem von Kanzlistenhand geschriebenen erneuerten Register niedergelegt wurde, in dem Spalatin am Schlufs jedes Ganges die Zahl der Partikeln und die Höhe des Ablasses verzeichnete, also etwa: „der erst Gang hat 6769 stuck ... und machen 41896 jar und 66 tage ablafs" [3]). Er hat dann nur einige der wenigen Neuerwerbungen, die nach 1518 noch erfolgten, eingetragen und vielfach kleine Änderungen vorgenommen [4]). Der erste bis dritte Gang handelte jetzt von heiligen Witwen und Jungfrauen, wobei noch der heiligen Stätten gedacht wurde; die Vermehrung der Gänge wurde ferner durch Teilung und vielfache Neuordnung der den Märtyrern gewidmeten Gruppen bewirkt.

Endlich unterliefs Spalatin nicht, die Summe der Partikeln und des mit ihrer Zeigung verbundenen Ablasses festzustellen: er fand 1513 im ganzen 5262 Stück gegen 5005 des Heiligtumsbuches, im Jahre 1518 aber 17443 Stücke vor, wie denn der Kur-

hatte der Priester damals mitzuteilen, dafs diesmal das Sakrament in einer grofsen silbernen Monstranz gezeigt werde, da das silberne Bild der hl. Dreifaltigkeit, in dem es hinfür geweist werden solle, noch im Werk und unvollendet sei. „Weil nun der allmächtige gott will durch sein heilige und auserwelte und vil mer an ihm selbst will geeret werden, sollt ir die benedeiung in aller innigkeit vom hochw. sakrament nehmen."

1) Vgl. O. Clemen, Beitr. z. Ref.-G., Berlin 1902, II, 133. In EE. 3, f. 98a: In dis horn hab ich etlich heiligtum geleget; weis nicht, ab Pfeffinger anders dorein haben wil; ist in keinen gang verordent.

2) Vgl. Beilage 5.

3) Reg. O. p. 94. EE. 1, f. 17.

4) Nach Vermerken wie: „huc addantur ex nono huius transitus" ... „huc adde alias particulas S. Caeciliae ex monstrantia eius sequente iam diruta". Eingetragen wurden noch die französischen und die Utrechter Reliquie (vgl. Kap. VI.), zu zwei Malen Reliquien von hl. Jungfrauen (f. 23 u. 30), die z. T. in einem silbernen Frauenbrustbild (in novo clinodio argenteo effigiei muliebris, f. 21) untergebracht wurden; zu zwei Malen kleinere Gruppen von 4 bis 5 Märtyrern: S. Odo, Erzbischof von Candelberg (Canterbury) usw. (f. 46), S. Eutician usw. (f. 78); ohne weitere Bezeichnung des Inhalts „ein silbern brustbild mit heiligtum von den hl. munchen und hl. ebten, ein gulden cleinat mit heiltumb von den hl. bebsten, ein silbern brustbild eines mertrers" (f. 68. 86. 96), doch gehörten die letztgenannten Reliquien zu dem älteren Bestande.

fürst im Juni 1518 dem Utrechter Kapitel anzeigte, dafs der Schatz über 17000 Stück umfasse; damit waren 127799 Jahre und 116 Tage Ablafs zu gewinnen, und da es heuer (1518) um 1879 Stücke mehr seien als im Vorjahre, sei auch der Ablafs um 13873 Jahre 260 Tage gestiegen [1]). Da ein einzelner Titel mitunter Hunderte von Partikeln umfafste, so brauchten zu diesem Ergebnis nur wenige Neuerwerbungen beigetragen zu haben und, je nachdem man die Mengen unbenannter Reliquien berücksichtigte, konnte die Zahl schnell gesteigert werden. Bei der Ausschreibung zu Lätare 1520 stellte Spalatin dann 18855 Stücke fest, in der Schlufsberechnung von 1520 [2]) aber 18970 Stück — item 43, die man auch dazu rechnen mufs; die Mehrung dieses XX. Jahres betrage 318 Stück, zu denen Spalatin dann wieder jene 43 gezählt zu haben wünscht, so dafs der Zugang 361 Stück betrug [3]): der letzte, der verzeichnet wurde!

Für die Berechnung des Ablasses wird die Erläuterung vorausgeschickt, dafs auf jedes Stück hundert Jahre, hundert Tage und hundertundeine Quadragen entfallen, die für jeden Gang besonders berechnet werden, worauf bei der Summe jedes Ganges noch eine Zulegung von hundert Tagen und einer Quadragen berücksichtigt wird. Indem dann für die Gesamtsumme [4]) noch diese Zulage

---

1) EE. 1, f. 143ff. Bauch in ZKG. XVIII, 409.

2) EE. 3, f. 108. Die Zahl 18970 ergibt sich genau aus den von Förstemann a. a. O., 1838, S. 412 mitgeteilten Zahlen der einzelnen Gänge.

3) Die hier von Bauch angegebenen Zahlen sind unrichtig. Der Ablafs auf die 318 Stück betrage 31887 Jahre, 45 Tage und 32118 Quadragenen, wobei Spalatin wieder die letzten 43 Stücke vermifst. Die Zusammenstellung wurde noch vor Ostern 1520 gemacht, da die Überschrift lautet: „Verzeichnis des heiligtums, so in disem 1520 Jahr ... geweist sol werden“. Es ist dies jedoch kein Verzeichnis wie das von 1518, sondern nur auf wenigen den Zeichnungen beigehefteten Bogen eine umständliche Berechnung des Ablasses. Die Akten in EE. 1—3 sind identisch mit dem von W. Schultze (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Halle 1893, S. 150) verzeichneten „Libellus“ Spalatins über den Reliquienbestand von 1519 mit dem „computus 1520“.

4) Die Gesamtsumme der Ablässe an der von Erzbischof Albrecht gegründeten Stiftskirche zu S. Moritz in Halle betrug nach dem „Vorzeichnus und Zeigung“ von 1520 auf 8133 Partikeln und 42 ganze heilige Körper in neun Gängen 39245120 Jahre, 220 Tage und 6540000 Quadragenen. „Selig sind, die sich des teilhaftig machen.“ (Bresl. Stadtbibl.) Der deutsche Orden verfügte 1498 über eine Summe der ihm von Päpsten verliehenen Ablässe im Betrage von 75535 Jahren und 7781 Karenen; dazu kam elfmal Vergebung

addiert wurde, ergab sich die Zahl von 1 902 202 Jahren 270 Tagen und von 1 915 983 Quadragenen, wobei jedoch die 43 Stück vergessen, dann aber, auf Grund des Privilegs Julius' II. über den Marienkultus [1]), noch sieben Jahre und sieben Quadragenen hinzugefügt wurden.

Sechstes Kapitel.

Die letzten Erwerbungen von Reliquien bis zum Frühjahr 1520.

Schon aus der Tatsache, dafs in dem Register von 1518 nur noch wenige Nachträge vermerkt und die Summen der Ablässe über das Fest von 1520 hinaus nicht wieder festgestellt wurden [2]), ergibt sich, dafs der Kurfürst doch schon erheblich eher, als bis jetzt angenommen wurde, den Erwerb von Reliquien eingestellt hat: es schien nämlich, dafs er noch „bis in das Jahr 1522 hinein derartige Kostbarkeiten aufkaufen liefs“, dafs aber in diesem Jahre „sein Eifer schnell und ganz erkaltete“ [3]); richtig ist an der Auffassung Köstlins, dafs er die Dinge an sich herankommen liefs, aber dann konnte auch von Kämpfen keine Rede mehr sein, weil Friedrich schon erheblich eher in seiner religiösen Überzeugung auf die einzelnen Reformen vorbereitet war. Für jenen Termin hat man sich nun berufen auf den Briefwechsel Spalatins mit Burkhard Schenk von Simau, dem aus den Koburgischen Gebieten der Ernestiner stammenden Lektor der Theologie am Minoritenkloster

des siebenten Teils und dreimal Vergebung aller Sünden. Arch. d. Ges. f. ält. d. Geschichtskunde, Hannover 1843, VIII, 697 f.

1) Vgl. Kap. I am Ende. Falls dies wegen der von Spalatin vielleicht übersehenen Klausel „Volumus tamen“ ausgeschlossen ist, dachte man wohl an einen ebenda erwähnten Ablafs Bonifatius' IX.

2) Die Vermehrung der Gänge von sieben auf zwölf hatte sich schon in den Jahren 1507 bis 1515 abgespielt.

3) Kolde a. a. O., S. 29, Anm. 2. Kawerau, Theol. L.-Z., 1881, Sp. 617. Köstlin, Schlofskirche, S. 95. Barge I, 39 meint sogar, dafs Fr. fast bis an das Ende seines Lebens, auch noch, als sich die Reformation in W. siegreich durchsetzte, unablässig die Reliquien zu vermehren suchte.

S. Nicolai in Venedig [1]), der etwa seit 1515 auf den Wunsch des Kurfürsten dort verweilte und sich damals schon damit befafste, den Ankauf von Reliquien und von Büchern zu vermitteln. Doch bietet gerade diese Korrespondenz Anhaltspunkte dafür, dafs Friedrich seine Aufträge schon früher eingestellt hatte, und dasselbe gilt von der auch bei Köstlin erwähnten [2]) Bewerbung Friedrichs um eine Reliquie des heiligen Friedrich von Utrecht; gerade die auf diese Korrespondenz bezügliche Aufschrift des betreffenden Faszikels im Weimarer Archiv: „1510—1523" hat auch Th. Kolde zu dem Urteil Anlafs gegeben, dafs Friedrichs Sammeleifer bis in diese Zeit angehalten habe. Es ist ferner sehr verständlich, dafs einem so bekannten und zahlungsfähigen Sammler von allen Enden Europas Angebote zugingen; und dafs man sich in politischen Kreisen auf diese Weise um seine Gunst bemühte, erklärt hinlänglich das Anwachsen der Sammlung noch in einer Zeit, als Friedrich ihr schon nicht mehr ein durch religiöse Ideen vertieftes Interesse zuwandte.

So hatte er von seinem Schwager, König Johann I. von Dänemark, Schweden und Norwegen, oder von dessen Sohne Christian II. eine stattliche Sammlung erhalten, in der die drei nordischen Reiche gleichmäfsig vertreten waren, ein Zeugnis ihrer zerfallenden Union, das hier zugleich als Beispiel für die Eintragungen dieses Registers dienen möge [3]).

---

1) „Zehen Briefe" usw., veröffentlicht von Schneider a. a. O., S. 1—90. Doch fehlt hier der Brief Schenks vom 10. Juli 1518, der sich bei J. Fr. Hekel, Manipulus primus epist. singularium, Plauen 1695, p. 27—30 erhalten hat. Schon benutzt von Seckendorf in der Hist. Lutheranismi und dann ohne Kenntnis des recht brauchbaren Abdrucks von 1781 von C. A. Hase in einer Arbeit über Baldisara Altieri, Jahrbücher f. prot. Theol. III (Leipzig 1877), 472—475, doch mit verschiedenen Irrtümern; danach K. Benrath, Reform. in Venedig, Halle 1887, S. 2f. Irreführende Angaben (noch 1523 hätten zwei Mönche für schweres Geld Reliquien an den Kurfürsten zu verkaufen gesucht usw.) auch bei Förstemann a. a. O., S. 411, Anm.

2) A. a. O., S. 29.

3) Im 9. Gange in einem silbernen Sarge „von dem konig zu Denemark, Sweden und Norwegen unserm gn. hern . . . zusampt dem heiligtumb darin geschicket von S. Kanut, dem hl. konig zu Denemark ein armgebein; von S. Olavus des hl. konigs blut, das in seiner marter ist vergossen worden, 1 stuck; von S. Erik, dem hl. konig zu Sweden, 1 st.; von S. Kanuts, des hl. mertrers u. herzogen zu Denemark, kinbacken, schweistuch und seinem rock 3 st.; von S. Brigitta 1 st.; von S. Katharina, S. Brigitta tochter, 1 st.; von

Die ältere Korrespondenz, die sich besonders an die päpstliche Ermächtigung von 1507 angeschlossen haben wird, ist nicht mehr vorhanden. Die erhaltenen Zeugnisse aber gestatten einmal, das Vorgehen des Kurfürsten hinlänglich durch Beispiele zu erläutern, und zeigen sodann, dafs alle Aufträge und Gesuche des Kurfürsten einer Zeit angehören, in der von ihm billigerweise noch keine Lossagung von diesen seinen bisherigen Anschauungen erwartet werden kann, wenn er auch schon wichtige Grundsätze der evangelischen Lehre sich angeeignet haben mochte. Und weiter ergibt sich, dafs die späteren, in die Jahre 1519 oder gar 1520 fallenden Erwerbungen von Reliquien auf früher angeknüpfte Beziehungen zurückgehen oder dafs es sich um Anerbietungen handelt, die ohne Friedrichs Zutun erfolgt sind.

Das älteste Schreiben der Sammlung ist ein Brief des Herzogs Johann von Bourges und Auvergne, Grafen von Poitou, des Nachkommen eines Königs von Frankreich, der sich bei dem Herzog von Sachsen für ein Hirschgeweih und eine Bärenhaut bedankt und dafür ein Stück des Kreuzes von Rhodus, das die bösen Geister vertreibe, und vom ungenähten Rock Christi übersendet [1]). Dann wendet sich der Kurfürst (1511, 28. März) etwa an den Bischof von Basel, Christoph von Utenheim, den alten Freund Wimpfelings, und bittet ihn, der ihm schon früher Heiligtum beigesteuert habe, um seine Vermittelung bei dem Stift Heiligenkreuz bei Kolmar, das reich an Reliquien sein solle [2]). Oder er sandte seinen Beichtvater, den Franziskaner Jakob Voigt [3]) aus, der einmal vom Grafen Günther von Schwarzburg-Sondershausen Heiligtümer aus dem Kloster zu „Ilmen“ (Stadtilm) abholen, ein anderes Mal den Abt Johann zu S. Peter in Erfurt zu gleichem Zweck angehen mufste [4]).

S. Haluardus, dem hl. beichtiger zu Norwegen, 1 st.; von S. Sunira, der hl. junkfrauen zu Norwegen, die doselbst ist gemartert worden, 1 st.; von S. Ketillus 1 st.; von S. Theotgarus 1 st. und von S. Wilhelm 1 st., welche alle drei hl. beichtiger zu Denemark gewest sein“.

1) Reg. O. p. 94. FF. 1, f. 1—4: Bourges, 18. Juni s. a.

2) Sletstat, freitag nach U. L. Fr. tag annuntiationis 1511. A. a. O., f. 5. Friedrich befand sich damals selbst in jener Gegend, um mit Maximilian I. die in Kap. II. erwähnte Abkunft gegen Erfurt zu treffen.

3) Enders I, S. 75. In Reg. O. p. 94. EE. 3, f. 2 eine stattliche Liste von Reliquien, die „m. gn. herrn beichtvater, bruder Jacoff gebracht hat“.

4) A. a. O., f. 6: Naumburg, Mittw. nach S. Antonien tag (15. Juni) 1514; der Graf wisse, was merklichen und grofsen Schatz an Heiligtum er in der

Dann benutzte er auch eine Visitationsreise Staupitzens, die diesen im Sommer 1516 als Generalvikar der sächsischen Augustiner nach deren Klöstern am Niederrhein bis Antwerpen führte, um in Köln der Äbtissin von S. Ursula, einer Gräfin von Lupfen [1]), die Abgabe von Reliquien der Elftausend Jungfrauen [2]) nahelegen zu lassen. Auf der Hinreise erwirkte Staupitz auch die Genehmigung des Erzbischofs Grafen Philipp von Daun, der seinen Offizial Martin Oed als Kommissar bestellte, während für den Kurfürsten der Subprior der Augustiner, Joh. Ferber, die Angelegenheit betreiben sollte. Bei der Rückkehr des Vikars aber erklärte die Äbtissin, dafs sie durch ein Verbot des Papstes in ihrem Gewissen verbunden sei, nicht ohne päpstliche Erlaubnis zu handeln. Obwohl man ihr daraufhin jene von Papst Julius II. im Jahre 1507 verliehene Ermächtigung [3]) vorlegte, hielt sie an ihrer Weigerung fest, da die Kopie nicht ordnungsmäfsig beglaubigt sei; Luther [4]) mufste nun im Dezember den Kurfürsten durch Spalatin und den Beichtvater ersuchen, diese Versäumnis nachholen zu lassen oder den Vikar wegen des Ausbleibens der Reliquien für entschuldigt zu halten [5]).

Stiftskirche beisammen habe, und wie mannigfaltigen Ablafs diese besitze; er möge ihm seiner Vertröstung nach nochmals die entbehrlichen Reliquien überlassen; er werde die Belohnung durch die Fürbitte der Heiligen bei Gott finden. — f. 33 ohne Datum.

1) C. Krafft in Z. f. Preufs. G. u. Landeskunde V, 496.

2) Gerade von dieser Kategorie der Reliquien besafs die Stiftskirche nach dem Register von 1518 (Reg. O. p. 94. EE. 1) eine ganz unglaubliche Menge: der ganze dritte Gang war „S. Urseln und ihrer Gesellschaft der eilftausend Jungfrauen" gewidmet: u. a. befanden sich in einem silbernen Sarg 6 Armgebein, 4 Rippen, 3 ganze Glieder, 3 Stück von Hirnschalen, 1 Schulterbein, 1 Zahn und sonst 1162 Stück aus S. Urseln Gesellschaft, im ganzen in diesem Gange 2896 Stück, so dafs wohl anzunehmen ist, dafs Staupitzens Werbung nicht erfolglos blieb. Siehe A. Wolters, Der Abgott zu Halle, Bonn 1877, S. 27 u. Anm. 41, wo nur irrig von „Reliquienhändlern Friedrichs in Köln" gesprochen wird. Vgl. auch Beilage 11.

3) Diese ist offenbar unter dem „licentiatorium" zu verstehen. Enders I, S. 73, 33 ff. Staupitz im Juni in Antwerpen, S. 41, 64 f. — Die Formel einer solchen päpstlichen Vollmacht in der Bulle für das Neue Stift in Halle v. 1519, Ludewig, Reliquiae manuscr. XI, p. 433 sq.

4) Schiefe Darstellung bei Berbig in der Neuen kirchl. Zeitschr. XXVI, 842; L. habe damals noch den Reliquienkult des Kurfürsten unterstützt! Staupitz als ständiger Reliquienagent Friedrichs bei Nasemann a. a. O., S. 22.

5) Erwähnt auch bei Th. Kolde, Augustiner-Kongregation, Gotha 1879, S. 268, Anm. 3, 408 ff. Von einer „Reliquienreise" St.'s sollte man nicht

Besonders verständlich ist es, wenn sich die Aufmerksamkeit des Kurfürsten auf Rom richtete, wo die vornehmsten Reliquien in Fülle zu finden waren [1]). So hatte er denn auch den mit der Erwirkung der Ablaſsbullen betrauten Prokurator Dr. Georg Busch im Jahre 1516 beauftragt, eine Supplik an den Papst einzureichen, durch die er zur Übertragung von Reliquien nach Deutschland ermächtigt zu werden wünschte, und er dürfte auch nach dessen Bericht die Genehmigung dazu erlangt haben; schon im Jahre 1515 hatte er als ihm besonders erwünscht die Lanzenspitze des heiligen Georg und das Haupt der heiligen Dorothea bezeichnet, und nun lieſs er durch Busch dem Kardinal Rafael Riario, der gewiſs alte Beziehungen zu den Ernestinern hatte [2]), ein Bittschreiben überreichen, das sich vermutlich auf die in seiner Titelkirche S. Georg in Velabro aufbewahrten Reliquien bezog, und dieser verhieſs denn auch, wenigstens Partikeln der erbetenen Häupter von Heiligen abzugeben [3]). Als Dr. Busch im nächsten Sommer seine meiſsnische Heimat, wo er auch in Naumburg, Wurzen, Zwickau und Bautzen bepfründet war, aufsuchte, wollte der Kurfürst ihn am 13. Juli persönlich in Torgau empfangen, wohl um die Reliquien von da feierlich nach Wittenberg zu geleiten; da man sich aber über das Datum des Margaretentages, der in Rom um eine Woche später gefeiert wurde, nicht verständigt hatte, so ersuchte er ihn am 20. von Lichtenburg bei Prettin aus, wo Dr. Busch bei dem Präzeptor des Antonierklosters, Dr. Reiſsenbusch, weilte, die Reliquien baldigst der Stiftskirche zu Wittenberg zu überbringen und das Kapitel vorher zu benachrichtigen, damit es sich auf den gebührenden feierlichen Empfang vorbereiten könne [4]).

---

sprechen, da andere derartige Aufträge für ihn nicht nachweisbar sind. Doch vgl. unten zur Utrechter Angelegenheit.

1) Ein interessanter Bericht über die im Januar 1518 erfolgte Auffindung eines Reliquienschatzes mit dem umbilicus Christi und dem Haupt der hl. Agnes in der Kapelle Sancta Sanctorum, der nicht geöffnet worden war, seit Urban V. ca. 1365 die Häupter der Apostel und die circumcisio Christi ihm entnommen hatte, in den Diarii di Mar. Sanuto XXV, 204. 226 sqq.

2) ZKG. XXV, 128, Anm. 1. 451 ff. 587. 592 und oben Kap. II.

3) Beilage 7 und Bericht Spalatins an Friedrich, Forschungen S. 188.

4) Beilage 10. Im Heiligtum-Reg. v. 1518 vermerkte Spalatin f. 108: Zum vierzehenden seint in dissem sarch neun stuck hochw. heiligtumb von itzt regirender bebstl. Ht und dem cardinal zu S. Jorgen unserm gn. hern, dem churfursten geschicket, nemlich von S. Georgen oberkleid 1 stuck, von S. Georgen

Auch andere italienische Fürstlichkeiten zeigten sich bemüht, den Kurfürsten durch Zusendung von Reliquien sich zu verbinden: so dankt Friedrich (Torgau, 28. Februar 1518) dem Kardinal Sigismondo Gonzaga, Bischof von Mantua, für seine Absicht, einige Reste von Heiligen zu senden, von der sein Bruder, der Markgraf Francesco von Mantua, ihm Mitteilung gemacht habe [1]). Und jener Gesandte des Markgrafen von Montferrat, Urban von Serralonga, der schon 1517 beim Kurfürsten beglaubigt war und sich dann in den Augsburger Tagen von Cajetan und im Jahre 1520 von dem Vizekanzler Medici in Luthers Sache gebrauchen liefs [2]), suchte sich beim Kurfürsten, den er schon seit 1517 mit politischen Nachrichten zu versorgen hatte, angenehm zu machen, indem er seine Herrin, die verwitwete Marchesa di Montecristo, Mutter des Markgrafen Bonifacio, veranlafste, ein Kästchen mit Reliquien nach Wittenberg zu senden [3]). Selbst wenn Friedrich um diese Sendung noch selbst ersucht haben sollte, so würde diese Bemühung noch erheblich weiter zurückliegen als die Beratung mit Luther über den Allerheiligenablafs von 1519, denn der Briefschreiber entschuldigt sich mit einer sehr schweren und gefährlichen Krankheit, die ihn lange zu Hause gehalten habe, so dafs er erst vor zwei Wochen an den Hof zurückgekehrt sei, nachdem er den Brief des Kurfürsten „vor vielen Monaten durch die Fugger" bekommen habe: deshalb habe er ihm nicht über die vorgefallenen Neuigkeiten berichten können, was er nun nachholt bis auf ein vom Markgrafen von Mantua angesagtes Turnier [4]). Wenn also Friedrich etwa Mitte 1519 für jene Sendung dankte, so kann er seine Bitte sehr wohl noch auf dem Reichstage von Augsburg dem Gesandten persönlich ausgesprochen haben.

Bis in das Ende des Jahres 1517 führt auch die Bitte zurück,

---

heubt 1 st., von S. Georgen gehirn 1 st., von S. Georgen blut 1 st., S. Barbara heubt 3 st., anderhalb rorn von den heil. XIII rittern und fast ein merklichs stuck von inen.

1) Reg. O. p. 94, f. 11.

2) ZKG. XXV, 442, Anm. 1. 568, Anm. 2.

3) Weimar. Ern. Ges.-Arch. Reg. N. 5: Casale, 25. Januar 1520: multum gaudeo, quod parva capsa reliquiarum bene et iuste pervenerunt ad proprias manus Sertis Vestrae.

4) Er sagt: „pro astiludiis agendis". Vgl. den von ihm Luther gegenüber am 9. Okt. 1518 gebrauchten Ausdruck. Enders I, 240, 45.

die der Kurfürst „einige Monate" vor der am 10. Juni aus Antwerpen abgegangenen Antwort an die Regentin der Niederlande, Margarete von Österreich und Burgund, gerichtet hatte. Da man sich damals von habsburgischer Seite schon lebhaft um die Gewinnung des Kurfürsten für die Wahl Karls I. zum römischen König bemühte, so gehört auch diese Erwerbung von Reliquien zu den Gelegenheiten, die von Friedrich nicht gesucht, sondern ihm von politischen Persönlichkeiten entgegengebracht wurden [1]). Besonders deren untergeordnete Agenten werden sich die Aussicht zunutze gemacht haben, durch ein derartiges Angebot sich der Gunst des Kurfürsten zu empfehlen. So hatte die Statthalterin den Wunsch Friedrichs erfahren durch den „cantor Lamire", der ihr berichtet hatte, dafs der Kurfürst bitte, ihm für die „zu Ehren Gottes und des heiligen Georg in Wittenberg mit vieler Kunst erbaute Kirche" Reliquien „nullo auro vel argento munitas" zu schicken. Dieser Peter Alamire, ein flandrischer Musiker, der in der Kapelle Karls I. angestellt war, diente in jenen Jahren dem englischen Gesandten als politischer Agent und reiste für ihn in Frankreich und Deutschland [2]). Zugleich wurde er von der niederländischen Regierung zu politischen Sendungen benutzt und war also mit einem derartigen Auftrage auch bei Friedrich gewesen. So stand er auch während der Wahlverhandlungen von 1519 zur Verfügung der habsburgischen Kommissare in Augsburg und sollte im März wieder zum Kurfürsten von Sachsen gehen, bei dem er

---

1) In einer Zeit guten Einvernehmens hatte auch Maximilian I. Reliquien gespendet: im Heiligtum-Reg. v. 1518 f. 37^{b}: in disem sarg drei ganze heubt aus der hl. gesellschaft (S. Urselen) von röm. kais. M^{t} unserm gn. hern geschickt, von S. Katharina ir ganz heupt und sust hundert stuck.

2) J. S. Brewer, Letters and Papers ... of the reign of Henry VIII., vol. II. London 1864. Als Kaplan des Prinzen Karl 1516, nr. 1478. Im Apr. 1518 berichtet der engl. Gesandte über die Annäherung des Kurfürsten an den Kaiser, an den er seinen Kanzler abgeordnet habe. Alamire kehrte damals von einer Reise aus Frankreich zurück (p. 1274), war also wohl schon Ende 1518 in Sachsen, denn Spalatin beförderte durch ihn, den Kaplan Karls P. A., seinen aus Altenburg am 13. November 1517 an Erasmus gerichteten Brief mit mündlichen Aufträgen des Kurfürsten. Erasmi opera, ed. Cleric., Leyden 1703, III, c. 272 C. Noch am 30. Apr. 1520 gab ihm Wilibald Pirkheimer eine Botschaft an Erasmus mit; Pirkh. opp. ed. Goldast, p. 283. — La Mire berichtete auch unmittelbar an Wolsey (Brewer nr. 2419. 2673. Append. nr. 39. 1516. 1517), war also keine ganz untergeordnete Persönlichkeit.

in gutem Ansehen stehe, um seine Stellung auszukundschaften [1]). Unter diesen Umständen war es für die Regentin eine unumgängliche und billige Aufmerksamkeit, eine Sammlung von Reliquien mit Verzeichnis nach Wittenberg zu schicken mit der Bemerkung, daſs sie ohne den ausdrücklichen Wunsch des Kurfürsten sie „non ita denudatas" ihm verehrt haben würde [2]).

Auch die Korrespondenz Friedrichs mit König Franz I. über die Erwerbung französischer Reliquien [3]) liegt weiter zurück, als daſs sie schon von dem Auftreten Luthers hätte berührt werden können. Der Kurfürst hatte seinen Wunsch schon ausgesprochen, als er 1516 seinen Sekretär und Bibliothekar, Mag. Veit Warbeck, zu übrigens durchaus politischen Zwecken an den französischen Hof sandte; dieser sollte sich auch an den Pariser Bischof um Unterstützung der Bitte wenden, man möge dem Kurfürsten für seine Kollegiatkirche aus dem göttlichen Schatz der Reliquien, an dem Frankreich Überfluſs habe, etwas zukommen lassen [4]). Doch hatte Warbeck den Bischof damals nicht angetroffen, und so wollte er sich mit einer nur im Entwurf ausgeführten Eingabe an den König wenden, dem er vorstellte, daſs schon früher die Herrscher Frankreichs den Vorgängern Friedrichs Reliquien überlassen hätten: er dachte offenbar an den von Philipp VI. geschenkten Teil der Dornenkrone. Doch hatte er diese Werbung nicht angebracht, denn in der sehr entgegenkommenden Antwort, die Franz unter dem 28. November [1516] über die jenem erteilte Audienz an Friedrich richtete, wird der Reliquien nicht gedacht. So hat sich denn der Kurfürst am 20. April 1517 an den einfluſsreichsten Mann des Hofes, den Kanzler Anton du Prat, gewandt mit der Bitte um seine Fürsprache beim König [5]).

1) Deutsche Reichstagsakten (RA.), Jüngere R., I, 416, Anm. 3.

2) Orig. Reg. O. p. 94. FF. 1, f. 15: „Ex Antverpia, die X° Junii a. XVIII."; eigenh. Unterschrift: „Marguerite". Auf der Rückseite von Spalatins Hand: „Frau Margareth mit dem heiltumb 1518".

3) Übersicht von Herrn Dr. Krencker in Reg. O. p. 94. FF. 1; ergänzt durch einige charakteristische Belegstellen der mir vorliegenden Akten.

4) RA. I, 47f. — Reg. O. p. 94, f. 14: Vito Warbeck, nostro consiliario et ministro regiam Dignitatem Franciae anno superiore accedenti ... (Fr. an den Bischof von Paris, Étienne Poncher. Konz. Spalatins, s. a., doch vermutlich nicht abgesandt, da das Vorwort des Bischofs später vom König nicht erwähnt wird).

5) Konzept von Spalatins Hand, Reg. O. p. 94, f. 7 u. 8: Aldenburgi, die XX^a Aprilis MDXVII.

Diese hatte insofern Erfolg, als unter dem 30. Juni beide, der König und der Kanzler, in ziemlich gleichlautenden Schreiben dem Kurfürsten versicherten, dafs man seinem Wunsche, die von Grund aus neu gebaute Allerheiligenkirche, die schon von vielen Fürsten, auch vom Kaiser Maximilian mit Reliquien ausgestattet worden sei, mit weiteren Heiligtümern zu schmücken, willfahren und ihm Reliquien senden werde [1]). Doch erst am 2. Dezember meldete der König aus Tours, dafs er mit der Überbringung der Gabe den bekannten diplomatischen Unterhändler Joachim von Maltzan [2]) beauftragt habe: sobald er nach seinem Schlosse Amboise, wo die Heiligtümer verwahrt würden, komme, wolle er sie ihm in einem eigens gefertigten Behältnis aus lauterem Golde übergeben. Maltzan bat dann am 13. Januar von der Reise aus, ihm auf Fasnacht [3]) nach Erfurt mitzuteilen, wo er dem Kurfürsten die Gabe des Königs, „ein Stück von S. Martin, eins von S. Maria Magdalena“ u. a., überreichen könne, und wurde dann durch Fabian von Feilitzsch am 13. Februar benachrichtigt, dafs er den Bescheid erst nach einiger Zeit in Berlin erhalten werde. Von Altenburg aus wurde er dann am 22. Februar nach Jüterbogk bestellt und konnte dann am 5. März auf Friedrichs jetzt verschwundenem Jagdschlöfschen zu Lochau bei Annaburg das Reliquiarium dem Kurfürsten persönlich überreichen, der jedoch jede Verpflichtung zur Wahl Franz' I. ablehnte [4]).

Auch in der Korrespondenz Friedrichs mit dem französischen

1) Reg. O. 94, f. 18 u. 25. Originale d. d. Monstrolii, die ultima mensis Junii (s. a.). 1. Unterschr.: Francoys; mit dem kgl. Siegel. 2. A. de Prato (eques, iur. utr. doctor et Franciae cancellarius). Kleines Siegel mit drei Lilien.

2) Sehr oft in RA. I und II, bes. I, S. 29, A. 1. Mit Kurfürst Joachim I. war schon Mitte 1517 ein Abkommen über die Wahl Franz' I. durch M. vereinbart worden. In Berlin wurden diese Verhandlungen fortgesetzt.

3) Saint Mihé im Lutzinger Lande (Lothringen). Vgl. RA. I, S. 41, A. 4. 43. 47—53: Die Übersendung der Reliquien war eben nur ein Mittel, dem Kurfürsten die Anträge Frankreichs in betreff der Königswahl zu Gehör zu bringen.

4) Reg. C. nr. 366, f. 29—43. Im Heiligtumb-Register von 1518 findet sich (Reg. O. p. 94. EE. 1, f. 12) der Nachtrag von Spalatins Hand: In disem gulden cleinat, welchs zusampt dem hochw. heiligtumb darin unserm gn. hern von koniglicher wird zu Frankreich ist geschenkt worden, ist ein grofs stuck von S. Maria Magdalena, ein stuck von S. Mertin und ein stuck von S. Valeriana.

Gesandten Bazoges, der ihn während des Wahlfeldzugs in der Karwoche 1519 in Grimma aufgesucht hatte, wird seiner Vorliebe für Reliquien gedacht. Jener Diplomat, der das Angebot einer Heirat des Prinzen Johann Friedrich mit einer der Töchter des Königs von Navarra überbracht hatte, meldete dem Kurfürsten am 8. Mai aus St. Germain en Laye [1]), die Königin und die Königin-Mutter wünschten sich für die versprochenen Gemälde erkenntlich zu zeigen, und da sie wüfsten, wie sehr der Kurfürst die Reste der Heiligen verehre, wollten sie, sobald er ihnen anzeige, welche er besitze, ihm andere und zwar verschiedene zukommen lassen. Friedrich antwortete darauf von der Reise nach Frankfurt aus [2]) in der Hauptsache ausweichend; dann bedauert er, dafs Bazoges sich bei der Durchreise durch Wittenberg nicht durch einen Besuch der Schlofskirche überzeugt habe, in welch hohen Ehren die Reliquien dort von ihm gehalten würden: das ihm gemachte Anerbieten ist ihm daher sehr angenehm. „Wir begerten auch, das uns geschickt werd hochwirdiges heiltumb von etlichen heiligen konigen, konigin, martrern, beichtigern [3]), junkfrauen und witwen ires konigreichs“, wie er denn wohl glaube, dafs dieses „fast vil heiliger von irer nation und landschaften gehabt habe“. Doch handelte es sich damals eben nur um einen Austausch von Höflichkeiten, die selbstverständlich, da Friedrich für die Wahl Franz' I. nicht zu haben war, keine weitere Folge hatten.

Die auch von Köstlin erwähnte Erwerbung des Armes des heiligen Friedrich von Utrecht [4]), deren Nachspiel sich dann bis 1523 hinzog, reicht nun gar zurück bis in das Jahr 1516, und zwar in das Frühjahr, wenn die Vermutung zutrifft, dafs der Brief des Kurfürsten an den Bischof, Markgrafen Friedrich von Baden, von Staupitz überbracht wurde. Doch hat dieser mit der Angelegenheit, die wir mit ihren interessanten Einzelheiten genau verfolgen können [5]), nichts weiter zu tun gehabt. Friedrich legte be-

---

1) RA. I, nr. 278. B. Weicker, Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V., Berlin 1901, S. 240f.

2) Weimar, 28. Mai. RA. I, S. 667, Anm. 2.

3) S. oben Kap. V, S. 53.

4) Durch Ludwig den Frommen 828 zum Bischof von U. erhoben, wurde er ca. 838 wohl von den nach langem Widerstand bekehrten Bewohnern der Insel Walcheren nach der Messe am Altar ermordet. Er wurde am 18. Juli als Heiliger verehrt.

5) Vgl. Beilage 12.

sonderen Wert darauf, von einem Märtyrer seines Namens eine ansehnliche Reliquie zu besitzen, und bat sich gleichzeitig auch die Legende desselben aus. Der von Alter und Krankheit gebrochene Bischof war damals nach zweiundzwanzigjähriger Regierung schon zur Resignation entschlossen und verhandelte mit dem Erzherzog Karl über die Zession seiner Würde an den lebenslustigen und prunkliebenden alten Kriegsmann, Herzog Philipp von Burgund [1]. Doch liefs er durch seinen Sekretär Konrad Hofs die Chronik des Stifts von Utrecht und des Landes von Holland nebst der Legende abschreiben und übertrug diesem auch die Verhandlung mit dem Kapitel von S. Salvator in Utrecht über die Öffnung des Grabes und die Abgabe der Reliquie. Dieser nahm sich nun in Erwartung seiner Belohnung durch den Kurfürsten der Sache mit allem Eifer an, lud einflufsreiche Personen, vor allem wohl Mitglieder des Kapitels zum Altenmünster, zu Gastereien in sein Haus nach Wyck bei Durstede und gewann vor allem die Einwilligung des mächtigsten Mannes im Bistum, des Generalvikars und Dechanten von S. Salvator, Hermann von Lochorst [2], indem er an dessen Vetter Gisbert von Lochorst aus eigenen Mitteln ein stattliches Sümmchen zahlte. Bei der Beschlufsfassung im Kapitel wurden nun die kirchlichen Bedenken entkräftet durch die Annahme, dafs es sich eigentlich nur um einen Tausch handle, bei dem die Utrechter Kathedrale die Aussicht habe, durch Reliquien der Heiligen Bonifatius und Willibrord, der Apostel der Niederlande, bereichert zu werden, und so schritt man zu der schwierigen Öffnung des Grabes. Die Gebeine, die, ein vollgültiger Beweis der Heiligkeit, einen süfsen Geruch ausströmten, hatten sich unversehrt erhalten, während ein paar Jahre später von einem erst vor weniger denn hundert Jahren beerdigten Bischof sich nur mehr Asche vorfand. Man entnahm

1) Vgl. meine „Anfänge der Gegenreformation“ I, 35 f. und die Berichte des Sekretärs Philipp, Gerhard Geldenhauer Noviomagus in „Collectanea van G. G. N.“, hrsg. v. J. Prinsen, Amsterdam 1901, blz. 220. 236. 238 (Empfang des Nachfolgers auf dem bischöflichen Schlosse Wyck bei Durstede am 20. Mai 1517).

2) Er starb 1527, hatte aber schon 1515 den mag. medicinae Joh. Vofs als Koadjutor angenommen. Hergenröther, Regesta Leonis X, nr. 17348 (1514 erhält er eine Pension von einer Pfarre, nr. 13022). Sein natürlicher Sohn, schon in jungen Jahren Kanonikus zu S. Peter und zu S. Maria, hatte in Siena und Bologna die Rechte studiert; vgl. G. Knod, Deutsche Studenten in B., s. v. L. und Prinsen a. a. O., blz. 34, n. 2.

dem Sarge den rechten Arm und verwahrte ihn vorläufig auf dem Hochaltare. Aber schon am folgenden Tage erhoben Rat und Gemeinde Einspruch gegen die Weggabe des Heiligtums, und man beschwichtigte sie nur unvollkommen durch die Zusage, dafs die Auslieferung abhängig gemacht werden solle von der vorherigen Übergabe der vom Kurfürsten aus Fulda zu beschaffenden noch ehrwürdigeren Reste der Apostel. Denn man beeilte sich nun keineswegs, dem Kurfürsten von dieser Bedingung Mitteilung zu machen, und über der Abdankung und dem Tode Bischof Friedrichs von Baden geriet die Angelegenheit vollends ins Stocken. Dafs der alte Bischof bei der Bürgerschaft von Utrecht verhafst war [1]), wird der Sache auch nicht förderlich gewesen sein.

Die Aussicht auf die Erkenntlichkeit des Kurfürsten bewog jedoch einige Zeit darauf den Senior des Kapitels, der ehedem in Leipzig studiert und bei Friedrichs Bruder, dem Erzbischof Ernst von Magdeburg († 1513), Vikar gewesen war, die Ausführung des Tausches beim Kapitel anzuregen, das nun am 22. Mai 1518 an Friedrich schrieb und dabei auch eine Bescheinigung über die Echtheit der zu sendenden Reliquien zu verlangen nicht vergafs. Während nun der Kurfürst am 17. Juni daraufhin seine Bereitwilligkeit erklärte, wenn es ihm auch nicht möglich sei, besonders ansehnliche Partikeln zu bieten [2]), hatte sich jener alte Kanonikus Tulemann schon selbst auf den Weg gemacht, um womöglich wohl die Gegengabe in Deutschland selbst abzuholen und so das schwerste Bedenken hinwegzuräumen, denn vermutlich war es wieder die Utrechter Gemeinde, die darauf drang, die Unversehrtheit des geheiligten Grabes wiederherzustellen, wenn nun nicht bald die versprochene Schadloshaltung erfolge. Der gebrechliche Greis kam aber nur bis Paderborn. Friedrich hat jedoch nun auf seine Mahnung hin zweimal an den neuen Bischof geschrieben, und wenn ihm dieser auch noch nicht geantwortet hatte, so hatte er sich doch schon vor dem Frühjahr 1519, wiewohl vergeblich, bei Kapitel und Magistrat verwendet.

Es mufste indessen eine mächtigere Fürsprache eingreifen, die wieder nur durch hochpolitische Rücksichten ausgelöst wurde, um Friedrich die Erfüllung seines Wunsches zu bescheren, also er

1) Geldenhauer, blz. 238.

2) Nach dem Reg. von 1513 besafs man in Wittenberg nur eine Partikel von S. Willibrord, Bischof zu Eutrich, dagegen 67 vom hl. Bonifatius.

schon nahe daran war, dessen Gegenstand nicht mehr in der alten Weise zu bewerten. Noch am 16. Mai 1519 mufste er sich aufs neue unter Wiederholung seines Angebots bei Bischof Philipp darum bewerben, dafs dieser in seinen Bemühungen nicht nachlassen möge. Dieses Schreiben wurde in besonderer Ausfertigung befördert und mit gewichtigen Empfehlungen begleitet durch das Haupt der habsburgischen Wahlgesandtschaft, den Grafen Heinrich von Nassau-Vianden (1483—1538), den berühmten Feldherrn Karls V., der 1517 bis 1522 Statthalter von Holland und Seeland war und soeben seit dem 9. Mai in Torgau mit Friedrich verhandelt hatte: damals machte er diesem zum ersten Male das Anerbieten der Heirat seines Neffen mit der Infantin Katharina, das er bei seiner Abreise (Rudolstadt, am 16. Mai) dem König von Spanien dringend empfahl [1]). Derselbe Staatsmann war zwei Jahre vorher mit den Verhandlungen über die Erhebung Philipps zum Bischof von Utrecht betraut gewesen [2]), und wenn nun der Kurfürst sich nachmals aufser bei den mafsgebenden Personen in Utrecht vor allem bei ihm dafür bedankte, dafs er endlich „seinen ganzen Willen mit dem Heiligtum gekriegt“ hatte, so sieht man, dafs dazu ein ganz anderer Einflufs aufgeboten werden mufste, als der jenes armen Sekretärs, der sich in den nächsten Jahren (1521 bis 1523) bei Friedrich um den Ersatz der baren Auslagen bemühte, die ihm die Öffnung des Grabes verursacht hatte. So ganz aber hatten selbst die höchsten Gewalten den Wunsch Friedrichs nicht zu erfüllen vermocht; es war wohl die Utrechter Bürgerschaft, die eben nur gestattete, entsprechend den vom Kurfürsten angebotenen Partikeln auch nur Teilchen des Armes abzugeben. In dem den heiligen Märtyrern gewidmeten sechsten Gange hat Spalatin nämlich nachgetragen [3]): „in dissem silbern brustbild sant Fridrichs des heiligen merters und bischofs zu Eutricht zwei stuck von im.“ Seiner ursprünglichen Mitteilung an das Utrechter Kapitel zufolge wollte der Kurfürst die Reliquie dem von ihm gestifteten Collegium Fridericianum, d. h. der Universität, überweisen, also wohl in dem Altar einer besonderen Kapelle desselben unterbringen; er scheint davon abgekommen zu sein, da er einmal das

1) RA. I, nr. 279, S. 671ff., nr. 295, S. 702ff. B. Weicker, Stellung der Kurfürsten, S. 243.

2) Geldenhauer a. a. O., blz. 238.

3) Heiligtum-Reg. v. 1518, f. 77.

gewünschte ansehnliche Stück nicht erhielt und bald nach dem Empfang der Reliquie sich seine Anschauungen über deren Wert endgültig änderten.

Ganz ähnlich erging es nun mit dem jenem ostfränkischen Franziskaner [1]), dem mit den angesehensten Räten Friedrichs durch seine Abstammung befreundeten Schenk von Simau erteilten Auftrage, dessen Ausführung auch zunächst durch vielfache Schwierigkeiten jahrelang verzögert und dann durch die unberufene und berechnende Dienstfertigkeit dritter Personen bis in eine Zeit verschleppt wurde, in der sein Gegenstand für den Kurfürsten allen Wert verloren hatte. Der joviale alte Mönch, der noch 1522 durch die Fürsprache des Kurfürsten Bischof von Triest zu werden hoffte und dafür den Wittenberger Freunden von den vortrefflichen Weinen versprach, die jene Gegend hervorbringe — „rebolam item reinvall, vina optima" —, wäre längst in die Heimat zurückgekehrt, wenn er nicht auf Befehl Friedrichs und mit Genehmigung des Provinzials der Franziskaner-Observanten von Sachsen, der damals nach Venedig reiste, dort geblieben wäre, um den im Jahre 1514 bei dem Feldzuge des Kaisers in Friaul gefangenen deutschen Rittern [2]), besonders dem kaiserlichen Feldhauptmann, Grafen Christoph Frangipani, beizustehen [3]). Auch ein am kurfürstlichen Hofe erzogener Kriegsmann, Martin von Thun, ein Verwandter eines der ersten Räte Friedrichs, des Hauptmanns von Weimar, Friedrich von Thun, bat den Kurfürsten durch Burkard Schenk, seine Freilassung bei der Signorie zu erwirken [4]). Bei den Aufträgen, die dieser nun seit 1516 durch Spalatin erhielt, spielte die Erwerbung von Reliquien nur eine untergeordnete Rolle: in erster Linie sollte er politische Nachrichten an diesem Mittelpunkt des Weltverkehrs

1) Hase a. a. O., S. 472 rechnet ihn nach Seckendorf zu den reichsfreien Schenken von Tautenburg, während Schneider, S. 3ff. schon das Richtige nachgewiesen hatte. — Zwei Erbauungsschriften von 1504 von Hieron. Schenken von Sumau, eine ihm gewidmete Pestschrift von 1519, ein „Ausschreiben" des Lorenz Schenk zu Sumen von 1512 bei Weller, Repert. typogr., nr. 294[d] f. 670ff. 1203. Über eine „Kinderzucht" von Hieronymus Schenk vgl. O. Clemen, Mitteil. der Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgesch. XIV (1904), S. 318—323.

2) Ulmann, Maximilian I., II, 499f.

3) Schneider, S. 11. 77: in consolacionem incarceratorum Venetiis permansi. Also auch Schenk war nicht als „Reliquienagent" nach Venedig geschickt worden.

4) A. a. O., S. 20. 28ff.

sammeln und dann den Ankauf der neuesten und wissenschaftlich wertvollsten Erzeugnisse der Venezianer und Florentiner Pressen vermitteln, die Kataloge des Aldus Manutius und Petrus Asulanus senden usw. Bezüglich des Erwerbs von Reliquien gab nun Schenk seinerseits zu bedenken, dafs, wenn man diese etwa durch Bestechung der Kirchendiener zu erwerben suche, leicht Unechtes mit unterlaufe, so dafs man die Federn Luzifers statt der des Erzengels Michael bekommen könne; den Kapiteln gegenüber seien Geschenke und Beglaubigungen nötig, und wahrscheinlich würden auch der Patriarch und die Signorie die Ausfuhr verbieten. Das sicherste sei, sie als Staatsgeschenk zu erbitten, was nicht gut abgeschlagen werden könne. Ein Sekretär hatte auch schon die passende Form mit einer Anspielung auf Friedrichs Pilgerfahrt nach Jerusalem und seinen Aufenthalt in Venedig vorgeschlagen; man empfahl die Vermittelung des Prokurators von S. Marco, Georg Cornaro, Vaters des Kardinals Marco Corner und Bruders der Königin von Cypern, Katharina, anzurufen, und auch den Sekretär der Signorie Joh. Petrus Stella nicht zu vergessen [1]). Indessen wollte der Kurfürst auf diesen Vorschlag nur dann eingehen, wenn der Doge sich in der Sache des Martin von Thun gefällig erweise, und so war dieser Schritt unterblieben [2]). Im folgenden Jahre war der alte Franziskaner lange durch Krankheit an das Bett gefesselt, und Spalatins Aufträge bezogen sich jetzt fortgesetzt auf die Beschaffung von Büchern, der Werke des Chrysostomus, auf die von Daniel Bomberg vervollständigte hebräische, die von Andrea Asulano vollendete griechische Bibel; daneben aber hatte Schenk endlich bei einem Kaufmann ein Teilchen vom Holze des heiligen Kreuzes aufgespürt und würde es Bernhard v. Hirschfeld mitgegeben haben, wenn nicht die notarielle Beglaubigung der Echtheit noch gefehlt hätte [3]). Am 3. August konnte er in einem langen, der Lage des italienischen Büchermarktes gewidmeten Briefe auch anzeigen, wie er nach Ausweis einer nach venezianischem Recht vollzogenen Notariatsurkunde aufser jener Kreuzespartikel noch Reliquien einiger Heiligen sowie des Propheten Daniel hiermit übersende, aber — der Brief, in dem er gleichzeitig im Hinblick auf seine vielfachen vergeblichen Bemühungen dem Kurfürsten riet, sich auf dem Reichstage von Augsburg

1) Antwort Schenks v. 28. Okt. 1516, S. 11—21.
2) A. a. O., S. 30.
3) Schenk am 9. Januar 1518, S. 23. Vgl. oben Kap. III, S. 36

die Empfehlung eines kaiserlichen Staatsmannes an die Signorie zu verschaffen wünschte, blieb zunächst liegen, da er die schon angekündigte Beglaubigung doch nicht beschaffen konnte: kein Notar wollte sich dazu hergeben, und der schon gewonnene zog sich aus Furcht vor der Regierung zurück [1]). Schenk war dann durch die Angelegenheit Frangipanis und die Lässigkeit eines kunstfertigen Franziskaners, der für die Kreuzespartikel ein Behältnis in Form eines Kruzifixes aus Beryll herstellen sollte, am Schreiben verhindert worden, und empfahl nun, da die Erlangung der vom Kurfürsten seinerzeit gewünschten Reliquien des heiligen Rochus, der heiligen Helena und Lucia wegen der sorgfältigen Bewachung unmöglich sei, sich an den zur Ablösung des Gesandten am kaiserlichen Hofe [2]) ausersehenen Francesco Contarini zu wenden, der vom Kurfürsten und seinem Verzicht auf das Kaisertum mit gröſster Hochachtung gesprochen habe. Aber schon lieſs der Kurfürst nicht mehr im eigenen Namen in dieser Sache schreiben, sondern nur Spalatin richtete einen Brief an jenen Venezianer, den dieser mit einer kühlen Bemerkung über eine künftige, den Wünschen des Kurfürsten vielleicht günstige Gelegenheit aufnahm [3]); sehr erklärlich, da er schon kein Interesse mehr daran hatte, sich den Kurfürsten zu verpflichten, indem er auf den Posten als Gesandter verzichtet hatte: am 24. September wurde Gasparo Contarini dazu erwählt [4]).

Schenk legt nun dar, wie er viele Jahre lang sich ohne nennenswerten Erfolg abgemüht habe und wie sich ihm im Juli endlich ein Weg gezeigt habe, ohne Simonie und ohne Gefahr des Leibes und der Seele zum Ziele zu gelangen, indem sich bei gelegentlichem Gespräch der Franziskaner Jakob Vergerio aus einer angesehenen Familie von Capo d'Istria, dessen Bruder Johann Baptist Bischof von Pola war, erboten habe, ihm aus seiner Heimat und aus Dalmatien zahlreiche und wertvolle Reliquien zu beschaffen. Sehr voreilig und unbedacht hatte sich Schenk mit dem Hinweis auf die Freigebigkeit des Kurfürsten für die Auslagen des Ver-

1) Schenk, 3. August 1518 und 1. März 1520, S. 29f. 31.

2) Kalkoff, Briefe, Depeschen usw. vom Wormser Reichstage, Halle 1898, S. 16. Diarii di Marino Sanuto XXVIII, 386: März 1518, Fr. C. als „eletto orator in Spagna".

3) Schenk, 19. Sept. 1520, S. 35ff.

4) Sanuto XXIX, 201: Fr. C. ... ha refutato.

mittlers verbürgt, ihm von Kaufleuten Geld verschafft, ihn zu wiederholten Reisen ausgestattet und das zur Bestechung der Wächter geforderte Geld nachgeschickt: so hatte er schon über 40 rheinische Gulden verauslagt ohne die geringste Ermächtigung dazu; doch werde der Kurfürst die Reliquie des heiligen Rochus erhalten [1]). Ein späterer Brief vom 28. Februar 1521 gelangte nicht an Spalatin, und dieser scheint das leichtsinnige und eigenmächtige Unternehmen deutlich genug damit abgelehnt zu haben, daſs er Schenk darauf aufmerksam machte, daſs der Kurfürst nur die durch die Bank der Fugger gemachten Zahlungen für Bücher u. dgl. anerkenne; Schenk gesteht auch ein, daſs ihn diese Antwort sehr beunruhigt habe, doch hätte ja Spalatin jene Auslagen nicht ausdrücklich verboten und die Gebrüder Vergerio seien hartnäckig darauf versessen gewesen [2]). Schenk vergaſs dabei, daſs man in Wittenberg von diesen Ausgaben erst erfuhr, nachdem sie zum gröſsten Teile schon gemacht waren. Durch das Miſsgeschick, das die auf besondere Gunsterweise des Kurfürsten erpichten Italiener auf der Reise nach Deutschland hatten, wohin sie die Reliquien selbst überbringen wollten, verzögerte sich die unvermeidliche Auseinandersetzung noch länger. Der mit einem Empfehlungsschreiben Schenks vom 5. April und zwei Verzeichnissen über die ihm mitgegebenen Heiligtümer [3]) ausgestattete Aurelio Vergerio, der spätere Sekretär Papst Klemens' VII., konnte erst am 13. August aus Capo d'Istria aufbrechen und wollte zugleich ein Anliegen bei dem kaiserlichen Minister Pietro Bonomo, Bischof von Triest und seit 1523 auch von Wien [4]), betreiben, kehrte aber bald unverrichteter Dinge krank nach der Heimat zurück, und Schenk übergab

---

1) Schneider, S. 37 ff.

2) Schenk, 27. Dezember 1522. S. 72 f.

3) Das von Giacomo herrührende gibt Auskunft über die Herkunft der Reliquien, die zum gröſsten Teil aus den bischöflichen Kathedralen von Triest, Capo d'Istria (Justinopolis) und Pisino (Petena, Mitterburg) stammten und mehrfach Schreinen „cum aliis incognitis reliquiis" entnommen waren. Anderes war aus den Kirchen San Rocco und S. Giorgio Maggiore in Venedig beschafft worden. — Wegen der aus Petena entführten Reliquien, unter denen sich auch der Brautschleier der Jungfrau Maria befand, hatte Giacomo bald darauf heftige Anfeindungen erfahren, und so bat Schenk im Dezember 1522, um ihm einen Prozeſs zu ersparen, man möge besonders die Reliquien des hl. Jeremias zurückschicken, was Spalatin auch besorgte (S. 51. 73 f. 85).

4) Kalkoff, Depeschen Aleanders, 2. Aufl., S. 35, Anm. 2.

nun jenes Kruzifix dem berühmten Arzte Georg Sturz aus Annaberg, der es nach Wittenberg beförderte, während sich nun der Franziskaner Jakob Vergerio mit einem Schreiben Schenks vom 29. Oktober [1]) auf den Weg machte, um zugleich den später berühmtesten der Brüder Peter Paul, den nachmaligen Nuntius und protestantischen Theologen (gestorben 1565 in Tübingen), nach Wittenberg zu geleiten, wo er seine Studien fortzusetzen wünsche [2]). Der spekulative Giacomo liefs dabei erklären, dafs die bisher zusammengebrachten Reliquien nur für die Kapelle Friedrichs bestimmt seien; für die Allerheiligenkirche werde er noch würdigere besorgen. Indessen erkrankte er in Innsbruck und sandte nun die Reliquien durch seinen Begleiter, den Franziskaner Jakob Exelmaier von Augsburg, an Spalatin [3]).

Nun hat dieser umgehend am 21. Dezember 1521 sowohl an Vergerio wie an Schenk geschrieben und diesen ersucht, man möge sich der Reliquien halber gar keine Mühe weiter geben [4]), und als nun Schenk am 22. Juni 1522 wohl wegen der von ihm verbürgten Auslagen, an die er schon am 29. Oktober 1521 erinnert hatte, sich wieder an ihn gewendet hatte [5]), gab er ihm zu verstehen, dafs Schenk seine früheren brieflichen Weisungen nicht genügend beachtet habe. Er stellte ihm also die Reliquien, die in Deutschland keinen Wert mehr hätten, samt jenem Kruzifix zur Verfügung, um durch den Verkauf in Italien die Brüder Vergerio zu befriedigen. Hierzulande sei auch das niedere Volk so weit aufgeklärt, dafs es sich an der Predigt über Gottes Wort genügen lasse, an Glauben, Gottvertrauen und Nächstenliebe [6]). Im übrigen sei ihm

1) Schneider, S. 44—63.

2) Er blieb indessen wegen eines Fiebers in Padua zurück, S. 49. 62. 64. Mifsverstanden bei Hase, S. 474.

3) Mit Schreiben vom 13. November.

4) Schneider, S. 65, Anm. (bisher übersehen).

5) Schneider, S. 55f. 66f.

6) Spalatin, Nürnberg, 28. Juli 1522, S. 66f. Schenk zeigte sich in seiner Antwort zwar zunächst ungehalten und kritisierte den erhaltenen Bescheid, suchte sich dann aber durch die Bitte um ein Empfehlungsschreiben Friedrichs zur Erlangung des Bistums Triest schadlos zu halten, wie die Vergerio durch solche an den Papst Hadrian VI. und den Erzherzog von Österreich. Schneider, S. 68—90. Im Jahre 1524 bat Schenk um die Schriften Luthers, welche die Buchhändler nicht in Venedig einzuführen wagten (vgl. K. Benrath, G. d. Ref. in Venedig, Halle 1887, S. 2f. 113). Bald darauf wird er verstorben sein.

der Kurfürst wohlgewogen und wünsche von ihm eine geschriebene oder gedruckte griechische Messe besorgt zu haben.

Das Befremden, dafs Friedrich trotz mancher Anzeichen seiner evangelischen Überzeugung so lange noch bei seinem Eifer um die Mehrung des Reliquienschatzes verharrte [1]), wird also auch durch den genaueren Einblick in diese Korrespondenz als unzutreffend erwiesen.

Er ist also keineswegs erst durch die Wittenberger Vorgänge vom Ende des Jahres 1521 zum Verzicht auf eine bis dahin etwa festgehaltene Liebhaberei gedrängt worden, denn die damalige abwehrende Erklärung Spalatins an Schenk erfolgte ja nur aus Anlafs des unvermuteten Eingangs jener ganz unerbetenen Sendung. Der Auftrag des Kurfürsten lag um fünf Jahre zurück, und man war im Jahre 1520 nur darauf zurückgekommen auf das Angebot Contarinis hin.

Mit diesem für alle diese letzten namhafteren Reliquienerwerbungen geltenden Nachweis, dafs sie schon vor dem Jahre 1517 eingeleitet wurden, stimmt nun eine Äufserung Spalatins überein, die er gegen den Kurfürsten tat [2]): er wünschte, der Ablafshandel wäre einige Jahre früher gekommen, so würde man viel Geld und Mühe gespart haben: eine Klage, die kaum verständlich wäre, wenn der Kurfürst und sein an allen diesen Mafsregeln beteiligter Mittelsmann bis in das Jahr 1523 hinein sich in der Wertschätzung der Reliquien nicht hätten beirren lassen.

Siebentes Kapitel.

Das Ende der Reliquienausstellung. Schlufsbetrachtung.

Wenn man sich das von Luther im Frühjahr 1520 schon mit seinem Landesherrn in aller Stille vereinbarte Verfahren bezüglich des Reliquienablasses vergegenwärtigt, so sieht man, dafs es nun

1) Köstlin, Schlofskirche, S. 58.

2) Hase a. a. O., S. 475.

keiner „Kämpfe“ mehr bedurfte [1]), um auch die allmähliche weitere Zurückstellung der Reliquien herbeizuführen, nachdem sie ihren sakramentalen Wert auch für den Kurfürsten eingebüfst hatten. Luther brauchte hier keine „Schwäche“ mehr zu schonen und fand das bereitwilligste Entgegenkommen, als bei der nächsten Wiederkehr des Reliquienfestes im Zusammenhang mit der nun schon im Zuge befindlichen Umgestaltung des Gottesdienstes auch die Abstellung dieses bedenklichen Brauches in Frage kam.

Im Kapitel der Stiftskirche freilich befehdeten sich die Vertreter der evangelischen Richtung unter dem neuen Propste Justus Jonas und einige altkirchliche Kanoniker unter dem Dechanten Schlamau, die ja auch an der Privatmesse noch hartnäckig festhielten. Und so war es das Ergebnis eines Kompromisses, wenn nach der in der Osterwoche am 24. April 1522 abgehaltenen Beratung über die Frage, ob man das Heiligtum nach alter Gewohnheit auch diesmal vorführen solle, dem Kurfürsten angezeigt wurde, dafs die Mehrheit die Ausstellung und Verkündigung beschlossen habe, doch ohne Erwähnung des Ablasses und vorbehaltlich der „Verbesserung“, also einer etwaigen Änderung des Beschlusses durch den Kurfürsten. Man bat also um seine Willensmeinung: falls er es aber so gehalten wissen wolle, möge er seinem Beamten befehlen, gute Ordnung halten zu lassen, damit nicht durch eine unliebsame Störung wie im vorigen Jahre die heilige Handlung beschimpft werde [2]).

Dem weitergehenden Votum der Freunde Luthers [3]) verlieh dieser nun noch an demselben Tage Nachdruck, indem er unverzüglich an Spalatin schrieb, die Reliquien seien doch bisher sattsam zur Schau gestellt worden; gleichwohl wollten die Stiftsherren sie mitten im Chor auf einer Tafel ausstellen und alle übrigen

1) Luther brauchte also auch nicht zu fürchten, dafs er den Kurfürsten verletze, wenn er wenige Wochen später in der Schrift an den christlichen Adel (20. Abschn.) das zu Schaden und Ärgernis ausgeartete Heiligenerheben, Kirchenschatz und Zierden verwarf, denn dadurch werde nicht Gottes Ehre, noch der Christen Besserung, sondern Geld und Ruhm gesucht, indem eine Kirche sich über die andere erhebe usw.

2) G. Bauch in ZKG. XVIII, 408, doch lies: das nicht mit schreien, wie dan vorm jar durch einen mit vorwitz geschechen, ...

3) Dafs die Opposition von „Jonas, Amsdorf und anderen“ ausging, beruht auf einer gewifs zutreffenden Vermutung Seckendorfs (lib. I, § 13[illegible] add. 2).

hergebrachten Zeremonien dabei ausführen [1]). Da nun der Kurfürst in der Hauptsache längst mit Luther einverstanden war, liefs er schon am 26. das Kapitel darauf aufmerksam machen, dafs die herkömmliche Vorführung der Reliquien doch vor allem den Zweck gehabt habe, die Andächtigen des mit der gläubigen Verehrung jedes der Heiligtümer verbundenen Ablasses teilhaftig zu machen, so dafs sie mit dessen Hinfälligkeit auch überflüssig geworden sei und also ähnlich wie in Nürnberg [2]) unterbleiben müsse. Man sieht also, dafs der Appell an die Entscheidung des Kurfürsten nicht von den Gegnern der Reform ausgegangen war, dafs vielmehr die Freunde Luthers wufsten, Friedrich werde sich in ihrem Sinne äufsern.

Man hat nun bei dem Widerstreben, das Friedrich in der nächsten Zeit der völligen Abschaffung der Messe noch entgegensetzte, schon berücksichtigt, dafs er zu seiner Rechtfertigung vor Kaiser und Reich des Hinweises bedurfte, dafs er in seiner Kirche die alte Ordnung nach Kräften gewahrt habe [3]). Diese Entschuldigung aber mufs man ihm in noch höherem Grade zubilligen, seit nachgewiesen wurde, wie der Kurfürst schon im Anfang des Jahres 1520 in Ausführung früherer Drohungen von der Kurie formell in Luthers Prozefs und in der Bannbulle vom 3. Januar 1521 in das verdammende Urteil einbezogen und mit Landes- und Ehrverlust sowie mit Reichsexekution bedroht worden war [4]). Es war also nicht ein unverständliches Festhalten an einer bedeutungslos gewordenen Liebhaberei, wenn er verfügte, dafs die Reliquien gleichwohl nur eben aus dem Gewölbe herausgesetzt werden sollten, doch unter Obhut eines Priesters und einiger Trabanten. Messe und Predigt sollten wie gewöhnlich gehalten werden [5]). Dafs es aber dem Kurfürsten dabei keineswegs darum zu tun war, von dem

---

1) Enders, III, S. 346. Vgl. auch Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, 525.

2) Im Jahre 1522 aber scheint der eben tagenden Reichsversammlung wegen in N. die Weisung des Heiligtums im April stattgefunden zu haben. Über die Vorsichtsmafsregeln des Rats RA. III, S. 41.

3) Köstlin a. a. O., S. 526.

4) Kalkoff, Forschungen, S. 16f. 37ff., mit Nachweis der Stellen in ZKG. XXV. Vgl. damit das Urteil H. Vircks in den Deutsch-evangelischen Blättern XXIX, Halle 1904, S. 728f.

5) Von Bauch a. a. O. nur im Regest mitgeteilt, das Reskript von 1523 ohne den Eingang und die Korrekturen. Vgl. Beilage 13.

früheren Reliquienfeste zu retten, was zu retten war, sondern dafs er vor allem vermeiden wollte, durch auffällige Neuerungen den scharfblickenden Gegnern in der Nähe wie seinem Vetter Herzog Georg Gelegenheit zu Anklagen zu geben, zeigt die folgerichtige Verfügung des nächsten Jahres. Ohne eine weitere Anregung abzuwarten, nahm er die inzwischen merklich gestiegene Abneigung der Wittenberger Gemeinde gegen die altkirchlichen Einrichtungen zum Vorwand: man könne also die Reliquien, um sie vor Unehre zu behüten, nicht wie im Vorjahre alle heraussetzen; daher sollte der Schösser — das Kapitel wurde gar nicht mehr mit der Angelegenheit befafst — nur einige der vornehmsten Stücke, vermutlich Kruzifixe, als den auch an den grofsen Festen üblichen Schmuck auf den Hochaltar stellen; das übrige sollte nicht einmal mehr in die Sakristei gebracht, sondern nur Fremden, die es zu sehen begehrten, im Gewölbe gezeigt werden.

Mit dem Ergebnis dieser Untersuchung stimmt es nun auch überein, dafs Spalatin, der in das Zeremonialwesen der alten Kirche ebenso tief verstrickt war wie sein Herr und auch hierin der eifrige, ja pedantische Vollstrecker seines Willens gewesen war, das Verzeichnis der Reliquien nicht über die Ausstellung des Jahres 1520 fortführte, zu deren Erläuterung seine letzte derartige Arbeit bestimmt war. Luther konnte seit jener Zeit schon völlig darüber beruhigt sein, dafs der Kultus der Reliquien immer mehr zurücktreten und dafs vor allem das Ablafswesen nicht etwa in Verbindung mit jenem Feste wiederkehren werde.

Man darf also den Reformator auch nicht beschuldigen, dafs er mit zweierlei Mafs gemessen habe, als er im Herbst 1521 den Erzbischof Albrecht wegen der an seiner neuen Stiftskirche in Halle ausgeschriebenen Heiligtumsfahrt heftig antastete. Bei diesem Feste der Einführung der Reliquien in die Kirche zu S. Moritz und S. Maria-Magdalena, das durch einen ganz ähnlichen mit Abbildungen der kostbaren Behältnisse geschmückten Druck angekündigt wurde wie 1509 in Wittenberg, handelte es sich anscheinend um ganz denselben Vorgang, wie er in Wittenberg nach den früheren Absichten des Kurfürsten und dem Wortlaut der päpstlichen Privilegien sich vollzogen hatte. Es ist jetzt allgemein anerkannt [1]), dafs auch in Halle keineswegs eine Wiederaufnahme

1) A. Wolters, Abgott zu Halle, doch unter Berücksichtigung Briegers in Theol. Litt.-Z. 1878, Sp. 291 f.

des Tetzelschen Ablafshandels stattfand, sondern dafs eben nur der mit den Reliquien verbundene und durch Beichtprivilegien empfohlene Ablafs ausgenutzt werden sollte zur Gewinnung von Geldspenden. Freilich schon in bezug auf die mutmafsliche Bestimmung dieses Erträgnisses mufste sich der Spruch aufdrängen: „si duo faciunt idem, non est idem“, obwohl der prunkliebende und weichliche Kardinal eben auch ganz gewaltige Mittel auf das Stift und seine Kunstschätze verwandt hatte [1]). Auch braucht man bei der zornigen Erregung Luthers gar nicht an Besorgnisse wegen der auch hier im Anschlufs an das Kollegiatstift geplanten Errichtung einer katholischen Universität zu denken. Wenn Luther die nach dem Willen des Kurfürsten schliefslich doch nicht veröffentlichte scharfe Schrift „Wider den Abgott zu Halle“ für nötig hielt und am 1. Dezember den Erzbischof brieflich zur Rede stellte wegen des Abgottes, den er wieder aufgerichtet und der die armen einfältigen Christen um Geld und Seele bringe [2]), während er in der Evangelienpredigt des ersten Adventsonntags seiner Postille von der Reliquienverehrung daheim schweigt und die Stiftskirchen in Halle und Wittenberg nur in bezug auf den Prunk an Silber, Bildern und Kleinodien auf eine Stufe stellt [3]), auch seinen Landesherrn niemals in ähnlicher Weise wegen des Reliquienfestes angegriffen hat, so liegen die Gründe jetzt offen zutage.

Einmal brauchte er jedenfalls schon seit dem Frühjahr 1520 nicht in Sorge zu sein, dafs Friedrich durch ähnliche Mafsregeln wie die Hallische Ausstellung in seiner Liebhaberei noch bestärkt werden möchte [4]), aber die Hauptsache war ja doch, dafs sein Kurfürst schon längst in den die Heilslehre berührenden Fragen mit dem Reformator eines Sinnes war, so dafs dieser sicher sein konnte, die von ihm bekämpften Formen des Ablasses in Wittenberg nicht

---

1) Vgl. das Buch von O. Redlich, Kard. Albr. u. das Neue Stift zu Halle, Mainz 1900.

2) Köstlin, M. Luther, I, 452.

3) Wolters, S. 29 (Anm. 42. 44), liest aus diesem Angriff auf „Bischöfe und Fürsten, die solchem Narrenwerk wehren“ sollten, irrtümlich eine Anspielung auf den Reliquienkultus auch in Wittenberg heraus.

4) So Wolters a. a. O.; „ob Friedrich so starken Forderungen lange widerstanden oder sein Heiligtum bald beseitigt habe, sei nicht zu erweisen“ (S. 30). Dem von Wolters nicht berücksichtigten zehntägigen Hallischen Jubelablafs entsprach in Wittenberg der Allerheiligenablafs, auf dessen Anpreisung Friedrich schon 1519 stillschweigend verzichtet hatte.

wieder aufleben zu sehen; das aber konnte von dem Erzbischof trotz seines zeitweiligen duldsamen Verhaltens keineswegs mit einiger Sicherheit erwartet werden [1]), und überdies redete die Ankündigung deutlich genug: sie verhiefs allen, die ihr inniges Gebet sprechen und zum Stift ihr Almosen reichen würden, überschwenglichen Ablafs „zu Erledigung und Abwaschung der Sünde" [2]), während man in Wittenberg schon anderthalb Jahre vorher das Wort Ablafs nur eben erwähnt, im übrigen aber die Bedeutung der Reliquienschau erläutert hatte als einer Gelegenheit, sich der Fürbitte der Heiligen zu empfehlen.

Es ist damit erwiesen, dafs der Kurfürst auch in den mit der Heiligenverehrung zusammenhängenden Fragen willig, wenn auch anfangs gewifs „recht gegen seine Neigung" der ihm durch Luther dargebotenen evangelischen Auffassung sich angeschlossen, dafs er „seinem reformatorischen Vorgehen" allerdings nur „Schritt für Schritt", aber doch nicht erst „seit 1522 Raum zur Entfaltung gewährt" [3]) und sich auch nicht gesträubt hat, im geeigneten Augenblick sich von Einrichtungen der alten Kirche zu trennen, denen er früher viel Liebe und Sorgfalt gewidmet hatte. Spalatin, der ihm in diesen Dingen ebenso emsig zur Hand gegangen war, wie er sich dann bereit und brauchbar erwies, ihm Luthers Lehren zu vermitteln, hat damit gewifs unberechenbaren Nutzen gestiftet; es hiefse aber dem offenen Sinn und dem redlichen Streben des Kurfürsten unrecht tun, wenn man behaupten wollte, Spalatins Vermittlerrolle habe Luthers Sache gerettet [4]). Friedrich war bei aller Herzensgüte ein viel zu eigenwilliger, fest in sich gegründeter, ja verschlossener Charakter, und er war auch als Politiker viel zu selbständig und stets darauf bedacht, durch eigenes Sehen und Nachdenken seinen Räten gegenüber die Führung zu behalten, als

---

1) In dieser Hinsicht gab sich der sonst so scharfblickende Staatsmann Capito zur Zeit seines überwiegenden Einflusses auf Albrecht einem bedenklichen Optimismus hin. Vgl. meine Arbeit „Capito im Dienste Erzbischof Albrechts v. M." (Neue Stud. z. G. d. Theol. u. Kirche I), Berlin 1906.

2) Wolters, S. 23.

3) G. Kawerau in der Theol. L.-Z. 1881, Sp. 618: Da Friedrichs Zugeständnisse an Luther persönlich und nicht erst unter dem Druck der Ereignisse von 1521 erfolgten, so kann man also nicht sagen, dafs er eben nur „in seiner früheren Überzeugung unsicher geworden, vor dem neuen religiösen Geiste zurückgewichen sei".

4) R. Holtzmann in Sybels Hist. Ztschr. 96, 360 zu Berbigs Arbeit.

dafs er sich in der für ihn wichtigsten Frage, der seiner religiösen Überzeugung, der Leitung einer unselbständigen Mittelsperson untergeordnet hätte. Wenn auch Aleander immer wieder darauf zurückkommt, dafs die lutherisch gesinnten Räte des Kurfürsten jede noch so eindringliche und kluge Einwirkung des Papstes und der Nuntien zu durchkreuzen wüfsten, so erkennt er doch an, dafs der Kurfürst trotz seiner Verschlossenheit und Wortkargheit eine grundgütige Natur und tiefe Frömmigkeit besitze [1]): er sei durchaus nicht zu überführen, dafs er, obwohl man ihn fast als den eigentlichen Urheber der kirchlichen Empörung bezeichnen könne, anders als recht und fromm gehandelt habe [2]). Damit aber widerlegt er aufs bündigste die Behauptung von dem entscheidenden Einflufs der Lutheraner in seiner Umgebung, nach deren Gutdünken alles geschehe, was in Kursachsen zum Verderben der Kirche und zugunsten Luthers vorgenommen werde. Bei der Selbständigkeit Friedrichs lag eben der letzte und einzig mafsgebende Grund seines Verhaltens in seiner tief begründeten Überzeugung, dafs er nach der Richtschnur des nunmehr besser erkannten göttlichen Willens dem wahren katholischen Glauben Geltung verschaffe [3]), dafs er „bene et sancte“ im Sinne des Evangeliums handle.

Und diese Einsicht hat er nicht erst gewonnen und nach ihr gehandelt, als mit dem Erscheinen der grofsen Reformationsschriften Luthers auch weiteren Kreisen des deutschen Volkes die Unhaltbarkeit der kirchlichen Zustände klar wurde. Damals trat ja auch schon die Möglichkeit einer ungeheuern politischen und sozialen Umwälzung hervor, und die Führer der ritterschaftlichen Bewegung liefsen schon deutlich genug Ziele durchblicken, die Aleander nicht unzutreffend charakterisierte, wenn er meinte, es gelte ihnen nur, die Güter der Priester an sich zu reifsen [4]). Und gleichzeitig waren die Fürsten mit ihren Räten auf dem Reichstage am Werke, durch Wiederaufnahme der alten, jetzt vielfach erweiterten „Beschwerden der deutschen Nation“ die geistlich-weltliche Macht des Papstes und der Bischöfe auf allen Gebieten einzuschränken und

1) Reichstagsakten II, S. 459, 30ff. 451, 17ff. Th. Brieger, Aleander u. Luther, S. 26. Kalkoff, Depeschen Aleanders, Halle 1897, S. 25. 28. 39f.

2) Aleanders Bericht von 1523 über „die deutschen Fürsten auf dem Wormser Reichstage“ bei Kalkoff, Aleander gegen Luther, Halle 1907.

3) ZKG. XXV, 561f.

4) Brieger, S. 181; Kalkoff, Depeschen Aleanders, S. 210f.

zum Vorteil ihrer Territorialhoheit zurückzudrängen, wobei sich der gut papistische Albertiner Georg eifriger erwiesen zu haben scheint als unser Kurfürst.

Friedrich dagegen hatte schon im Januar 1519 in seiner für Leo X. bestimmten Antwort auf die ihm soeben von Miltitz überbrachte Forderung der Auslieferung Luthers den Papst um schiedsrichterliche Untersuchung der Sache Luthers gebeten, damit diese nicht, wie sonst zu befürchten sei, zu nachteiliger Empörung, sondern zur Besserung der heiligen christlichen Kirche gereiche [1]). Aus vorstehender Untersuchung ergibt sich also einmal, dafs er noch im Laufe desselben Jahres bei dem ersten Anlafs und aus eigener Initiative die Hand dazu bot, eine Reform auf dem Gebiet des Ablafswesens ins Werk zu setzen und dabei auf mühsam erworbene materielle Vorteile verzichtete, so dafs die Verbindung mit der späteren Zeit offenkundigen Entgegenkommens hergestellt und das Bild einer zwar vorsichtig zuwartenden, aber doch von vornherein grundsätzlich nach den evangelischen Lehren Luthers bemessenen Handlungsweise gewonnen wird. Und dieser Entschlufs wurde aus völlig uneigennützigen Beweggründen gefafst; er war nicht durch die Aussicht auf einen Zuwachs an irdischen Gütern und Machtmitteln beeinflufst, wie man das für die entgegengesetzte Haltung mancher Fürsten wie der bayrischen und auch der pfälzischen Wittelsbacher [2]) oder des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg nachweisen kann [3]). Dafs Friedrich zugleich auch durch keine Rücksicht auf dynastische Interessen, wie die Versorgung von Söhnen und Brüdern mit Bistümern und sonstigen kirchlichen Einkünften, zu gehorsamer Zurückhaltung und zur Unterwerfung unter die Forderungen der Kurie bestimmt wurde, ist richtig [4]); aber dieser negative Umstand reicht nicht aus, neben

1) Löscher, Vollst. Reformations-Acta, III, S. 16. Kalkoff, Forschungen, S. 170 f.

2) Kalkoff, Aleander gegen Luther.

3) Vgl. meine Untersuchung über die „Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie" in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch., Rom 1906, IX, S. 97—109.

4) Auch Schulte, Fugger S. 187, weist auf die materielle Unabhängigkeit Friedrichs von Rom hin, da er keine jüngeren Brüder oder Söhne zu versorgen hatte; nur meint er, dafs Friedrich trotz aller Opposition „innerlich noch lange ein Katholik" blieb, während darüber gar kein Zweifel bestehen kann, dafs Friedrich in den Augen unterrichteter Verteidiger der alten Kirche

der Übernahme einer unübersehbaren Gefahr für sein Haus und sein Land durch den Luther gewährten Schutz auch noch jenes tatsächliche Eingehen auf dessen kirchliche Neuerungen zu erklären. Dazu konnte sich der Kurfürst bei der Gewissenhaftigkeit, die ein Grundzug seines Wesens war, nur bewogen fühlen, wenn er die Überzeugung gewonnen hatte, dafs Luthers Lehren, die er mit dem Verständnis eines gebildeten Laien zu verfolgen bemüht war, mit Gottes Wort im Einklang standen, das er an der Quelle zu schöpfen durch ihn sich anleiten liefs. Dann aber mufste er bei dem tief empfundenen Heilsbedürfnis, mit dem er früher sich der Gnadenmittel der alten Kirche zu versichern suchte, bald dazu gelangen, diese fallen zu lassen und, wie er schon vordem mit sicherem religiösem Gefühl über alle Heiligenverehrung hinweg die Andacht zu dem bitteren Leiden unseres Herrn Jesu Christi in den Vordergrund gestellt und durch eine besondere Stiftung [1]) den Gläubigen näher zu bringen bemüht war, mufste er nun sich der geradeswegs auf dieses Ziel hinführenden Theologie Luthers anschliefsen. Wenn er dabei als einer der ersten die Kurie vor einer Kirchenspaltung gewarnt und im Jahre 1520 sehr nachdrücklich damit gedroht [2]) hat, so zeigt dies, dafs er auch vor dieser Möglichkeit nicht zurückgeschreckt ist, die nur durch das Zugeständnis eines unabhängigen gelehrten Schiedsgerichts vermieden werden könne. Und so ist er nicht nur wegen der hartnäckigen und vielgewandten Vertretung dieser Forderung Luthers von dem Erscheinen der päpstlichen Vorladung an (August 1518), sondern auch wegen der selbständigen Annahme und Betätigung der evangelischen Lehre als einer der ersten Schüler und Anhänger Luthers zu bezeichnen. Sein Eintreten für Luthers Sache, das seinen weltgeschichtlichen Folgen nach nie unterschätzt werden konnte, war also nicht nur weit planmäfsiger, entschiedener, umfassender und mutiger, als neuerdings [3]) angenommen wurde, sondern auch religiös

---

der schlimmste „Lutheraner" im politischen Sinne war. Aber er war es auch aus demselben Grunde, aus dem auch mancher überzeugte Anhänger Luthers damals, als eine Kirchenspaltung noch nicht ins Auge gefafst wurde, sich lieber „evangelisch" nannte.

1) Förstemann a. a. O., 1838, S. 416 über die mit besonderen Priestern und Hilfskräften ausgestattete Stiftung „de passione domini".

2) ZKG. XXV, 508 ff.

3) Es sei betont, dafs ich damit nur der älteren Ansicht, Friedrich sei

tiefer begründet und sein Verhältnis zu Luther trotz aller äufseren Zurückhaltung persönlicher, als es selbst scharfblickenden Gegnern erscheinen konnte. Und so sollte man ferner nicht zögern, ihn allgemein anzuerkennen als den ersten überzeugten Lutheraner, den Erstling der Laienwelt, den Senior der evangelischen Gemeinde.

„ein warmer Anhänger Luthers gewesen und habe aus innerer Zustimmung zu Luthers Lehre der Reformation seinen Schutz geliehen" (Kawerau a. a. O., Sp. 617 f.), wieder zu ihrem zuerst von Muther angefochtenen Rechte verhelfen will.

Urkundliche Beilagen.

1. Bulle Julius' II. über den Allerheiligen-Ablafs vom 8. April 1510.

Rom, 8. April 1510.

Iulius episcopus etc. Pastoris aeterni, qui humanum genus sui sanguinis preciosi aspersione Deo patri reconciliare dignatus est, vices licet imparibus meritis gerentes in terris ad id vota nostri cordis ferventius extendimus, ut singulos Christi fideles ad consequendum celestis patriae praemia quibus possumus suffragiis excitemus. Dudum siquidem Bonifatius Nonus . . . cupiens, ut in ecclesia collegiata communi nomine capella nuncupata Omnium Sanctorum in oppido W. . ., quae multis reliquiis per duces Saxoniae . . . adornata existebat *(usw. mit dem Wortlaut der Bulle von 1398, wie bei Meisner p. 84 sq. in der Bulle Leos X., doch mit folgender Abweichung):* ut Christi fideles ipsi ad capellam ipsam in praedicta Omnium Sanctorum festivitate et duobus diebus praecedentibus et duobus aliis sequentibus propterea confluentes indulgentiam huiusmodi uberius consequi possent *(folgt die Ermächtigung zum Beichtehören und zur Spendung des heiligen Abendmahls durch den Propst und acht Geistliche),* nos cupientes, ut ecclesia praedicta congruis frequentetur honoribus ac Christi fideles eo libentius devotionis causa ad eandem confluant, quo ex hoc ibidem dono celestis gratiae uberius conspexerint se refectos de omnipotentis Dei misericordia ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi litteras praedictas cum concessione indulgentiae et remissionis peccatorum ac facultate deputandi confessores seculares et religiosos idoneos in quantocunque numero *(der folgende Wortlaut bei Meisner, p. 85)* approbamus etc.

Datum Romae apud Petrum anno incarnationis dominicae mille-

simo quingentesimo decimo, sexto [Idus] Aprilis, pontificatus nostri anno septimo.

Kop. von Spalatins Hand. Ern. G.-A. Reg. O. 96, JJ. 1, f. 4—5. Da von der Hist. Kommission der Provinz Sachsen ein Urkundenbuch der Schloßkirche vorbereitet wird, wurde von dem vollständigen Abdruck der Bulle De salute *abgesehen, obwohl das Buch Meisners nicht mehr leicht zu beschaffen ist.*

---

2. Bulle Julius' II. über die Verehrung der heiligen Maria und heiligen Anna vom 8. April 1510.

Rom, 8. April 1510.

Iulius episcopus etc. Universis etc. Etsi ad Sanctorum omnium festivitates et pias institutiones venerandas singuli Christi fideles intenti esse debeant, eas tamen pias commemorationes, quae in memoriam sacratissimi corporis domini nostri Jesu Christi ac eius gloriosissimae genetricis virginis Mariae necnon S. Annae praefatae Mariae virginis matris honorem et veneracionem dedicatae sunt, frequencius et devocius convenit venerari, quo ex ipso corpore sacratissimo, pane angelorum nobis dato, salubrius reficimur et per ipsam virginem ad eum, quem suis castis lactavit uberibus, ac Annam pro salute humani generis piae preces effunduntur, unde Christi fideles ad memoriam tanti sacramenti ac veneracionem virginis Mariae et S. Annae praedictarum frequentandam indulgentiis videlicet et remissionibus invitamus, ut exinde divinae gratiae facilius esse possint participes. Cum itaque, sicut accepimus, dilecti filii, nobiles viri Fridericus, sacri Romani imperii elector, et Iohannes frater germanus, duces Saxoniae, ob singularem devotionis affectum, quem ad ipsam beatam virginem Mariam gerunt, in collegiata ecclesia Omnium Sanctorum opidi Wittenberg Brandeburgensis diocesis celebrationem octo festivitatum videlicet Conceptionis, Nativitatis, Praesentacionis, Purificacionis, Annuntiacionis, Visitationis, Compassionis et Assumpcionis eiusdem beatae Mariae virginis in ipsa ecclesia celebrandarum ac decantacionem horarum ipsius beatae Mariae, et quatuor missas singulis hebdomadis videlicet terciae de eadem S. Anna et quintae de ipso corpore Christi ac sextae feriarum de passione eiusdem domini nostri Jesu Christi ac Sabati diebus de eadem beata virgine in dicta ecclesia solenniter celebrandas canonice institui procuraverint et certo[s] redditus di-

vinos pro interessentibus celebracioni divinorum officiorum in eadem ecclesia singulis diebus perpetuo deputaverint, et pro maiori veneracione eiusdem beatae Mariae virginis quandam eius imaginem ex auro et argento et lapidibus preciosis et multis reliquiis ex vestibus ipsius beatae Mariae fabricari et decorari fecerint et in singulis vigiliis festivitatum praedictarum dicta imago ex illius sacrario seu reclusorio ad altare maius praedictae ecclesiae cum magna devocione Christi fidelium candelas seu cereos accensos in manibus tenentium deferatur et idem observetur in missa et secundis vesperis festivitatum praedictarum ac postmodum in dicto sacrario seu reclusorio deponatur et similiter imago S. Annae matris dictae Mariae virginis auro et argento ac lapidibus preciosis ac eciam reliquiis ornata processionaliter et devote tercia et ante ac post missae celebracionem huiusmodi corporis sacratissimi domini nostri Jesu Christi solenniter ac eciam processionaliter per eandem ecclesiam quinta [1]) feriis cuiuslibet hebdomadae deferantur et sabati diebus nonnullae elimosinae pauperibus Christi erogentur ac eciam semel in anno feria secunda dominicam, qua in ecclesia Dei cantatur Misericordia domini, sequente multae reliquiae Sanctorum per eosdem Fridericum et Iohannem duces auro et argento, gemmis preciosis ornatae et inclusae publice demonstrentur et ostendantur, Nos cupientes, ut Christi fidelium devocio erga Deum et ipsarum beatae Mariae virginis et S. Annae veneracionem augeatur ac Christi fideles eo fervencius devocionis causa processionibus et missarum decantacionibus ac reliquiarum ostensioni huiusmodi intersint, quo ex hoc ibidem dono celestis graciae uberius conspexerint se refectos, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus et singulis utriusque sexus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui processionibus et missarum decantacionibus interfuerint, pro qualibet vice, qua illis interfuerint, ut praefertur, trecentos dies, qui vero reliquiarum ostensioni huiusmodi, ut praefertur, interfuerint, septem annos et totidem quadragenas de iniunctis eis penitenciis misericorditer in domino relaxamus, praesentibus perpetuis temporibus valituris.

Volumus autem [2]), quod, si alias processionibus et missarum

---

1) Schreibfehler statt „quintis".

2) Das Folgende ist die Klausel: „Volumus tamen, quod, si" usw., von der Dr. Busch auf dem Konzept zur Bulle „Illius, qui pro" von 1516 (Reg. O. 96, f. 34a) vermerkte, man müsse bei der weiteren Bearbeitung und Aus-

decantacionibus ac reliquiarum ostensionibus huiusmodi interessentibus aliqua alia indulgencia in perpetuum vel ad certum tempus nondum elapsum duratura per nos concessa fuerit, praesentes litterae nullius sint roboris vel momenti.

Datum Romae apud S. Petrum, anno incarnacionis dominicae millesimo quingentesimo decimo, sexto Idus Aprilis, pontificatus nostri anno septimo.

Kop. von Spalatins Hand; ebenda f. 5^b—7^a.

---

3. Gutachten des Dr. Reifsenbusch über die Ausnutzung des Allerheiligen-Ablasses.

[Anfang Juli 1512.]

Gnedigster her. Ich hab uberlesen die copien der ablassbullen mir zugeschicket von Wittenberg und find unter allen bis auf die bullen Raimundi und des itzigen babst nicht mer dan zwei beb[st]liche bullen, eine von dem ablass Omnium Sanctorum, ein andere, welche zu etlichen festen im jar ein anzal jar verleigt den, die do besuchen die kirchen aller gotz heiligen und Unser Lieben Frauen auf dem Bultersberg, desgleichen von vil bischofen anzal tag gegeben, aber dieweil die kirch vorandert und versatzt ist, so ist aller der alte ablass zersturt, es werd dan, das sie [1]) auch eine bulle neulich impetrirt hetten, als ich mich dunken lass, wiwol sie kein copien darvon hergeschicket haben, der in allen vorigen ablass widder bekreftigte.

In dem ablass Omnium Sanctorum befind ich, dass Julius der babst im vorbeheld omnes casus papales, derhalben werd mein bedenken, man suppliciret an S. Heiligkeit, dass sie sulchen ablass milder erstrecket und verleiet umb heil willen des folkes plenariam adder plenissimam indulgentiam in meliori forma mit disen faculteten, dass auch des ablass teilhaftig mochten werden die, de mit straf der kirchen behaft weren, als mit excommunication, interdict, suspension etc. sine tamen ordinarii loci iactura, ut decet etc.; auch dass man mochte mit den beichtkindern in den kleinern adder minnern gelobden dispensiren und commutiren; auch mit den, die

---

fertigung genau darauf achten, dafs diese Klausel wegbleibe. Forsch. S. 187 ist die Beziehung auf obige Bulle Julius' II. zu lesen: „prout vos in ecclesia alias literas expeditas habetis".

1) Gemeint sind die Mitglieder des Kapitels der Stiftskirche.

do etwas in unrechter besitzung zu sich gebracht hetten, dass sie eins teils desselbigen, wo sie anderst den waren besitzer nicht haben mochten, der kirchen zuwenden.

Ich [rate], Euer Gn. wolde auch lassen suppliciren, dass die stad widder exempt wurde und keinen obergeistlichen richter erkennet dan den propst doselbigst und den papst, wi sie dan, als ich hor, vorgewest ist, so wurde das folk von vil bands, citation und geistlicher beschwerung der bischof und official entlediget etc.

Adder was dan mehr wisse Euer kurf. Gn., das do gutz und nutz dem folk und der kirchen sei etc.

Reg. O. p. 96. JJ. 3, f. 7. Auf der Rückseite des Blattes von der Hand des Verfassers der Instruktion von 1512: Dr. Reissenpusch.

---

4. Instruktion des Kurfürsten für seine Gesandtschaft an Julius II.

[Anfang Juli 1512.]

Schluß der Erklärung über die Beschickung des Konzils, der erste Satz vom Kurfürsten unterstrichen:

Mein gn. her ist auch des verhoffens, E. H. gesandter soll mit gefelliger und guter antwort abgefertigt werden, darzu meins gn. hern geschickten, als sie dan befelh haben, treulich furdern werden. Mein gn. herre were auch ganz willig gewest, als fur sich E. H. auf das begern an sein f. Gn. bescheen, antwort zu geben, so haben doch E. H. zu ermessen, weil dergleichen an die andern stend auch gelangt hat, das sein f. Gn. hinder inen die zugebung nit geburen wil. Derhalb ist meins gn. hern demutige bete, E. b. H. wolt sein f. Gn. in dem entschuldigen, sein f. Gn. auch als ein gehorsamen churfursten in gnedigen befelh haben, das werd sein f. Gn. in gehorsam zu verdienen als der willig befunden werden.

Zu den vom Kurfürsten unterstrichenen Worten: als ein gehorsamen churfursten *bis* das werd *machte er am Rande die Bemerkung:* Nota: „als ainen curfursten des heiligen reich und als ainen gehorsamen sone in seinen furstlichen gnaden“; sagen: die wir an E. H. zu tragen haben, „das wurd sein Gnad“ etc. Dise wort gefalhen uns bass; dan das wort „gehorsamen kurfursten“ wil sich nit wol angen bebstlicher Heiligkaid, sundern „gehorsamer sone“, dan er schreibt „und son“, als wir nit anders wissen.

Soll bei b. H. und cardinalen solicitirt werden mit dem grosten vleis, ein ablas zu erlangen allen den, die die kirch, weil die licht brennen un ir gebet zu er dem pittern leiden unsers lieben herren Jhesu Cristi in der kirchen sprechen; und je mer des ablas erlangt wird, je lieber es unserm gn. hern ist.

Am R. von Friedrichs Hand: Nota: das gebet sal sein VII Paternoster und ains glaube, dieweile die lerer davon schreiben, das Cristus VII stund am kreuze gehangen ist. Nota: ab zu erlangen, das diser aplas meher dan ains des tages zu erlangen were, als wan ain mensche in disser zeit disse VII und darnach [den glauben] an 11 stund, als zu der vesper und complet, disse siben Paternoster sprech und den glauben. Were aber nit, das man mit fleis darauf arbaite, des tages ein male ain ganze summa, ain jar ader jhe ain ganze summa hundert jar etc.

Zu gedenken, weil die von Erfurt hospitalien, stiftung und lehenen vil zins schuldig und nichts geben, dadurch der gotsdinst diser stiftung und ander fallen, ob nit zu erlangen sein solt, das ine interdict gelegt wurd. Es werden auch, ob es not, die von Zwickau und ander gern an b. H. suplicirn.

Am R. von Friedrichs Hand: Ob nod werd sein, des ain schein vorzulegen, werden das kloster und spitale das gerne hin nein schicken.

Uf die andern artikel, so der magister [Spalatin] und Dr. Reissenpusch verzeichent haben, sol auch mit fleis gehandelt werden, doch erstlich gut acht genommen werden, wie die sachen zw Roma steen und ob etwas aldo zu erlangen und wie das ansehen sei.

Dr. Reissenpusch sol gut achtung haben, in was vertrauen mein gn. her bei b. H. sei und ob er bei ir H. vertrauen finde, un wer dem also, so sol er vleis haben, das er von b. H. allein und in geheim gehort werde und dise meinung anzeigen: mein gn. her were vorlangst wol geneigt gewest, sein potschaft zu E. H. zu schicken und E. H. als ein gehorsamer churfurst der hl. cristl. kirchen etlich anzeige tun [zu] lassen, das aber der gesamten leuft halb, die ein zeit her und noch vorhanden gewest, nit wol hat bescheen mogen, aber itzo sein f. Gn. mich, als den sein f. Gn. erzogen, auch vertrauet, zu E. H. geschickt, wiewol der leuft halb nur beschwerung, und wo es on die, so wurd sein f. Gn. nit unterlassen haben, ein tapfer botschaft zu schicken. Und nit allein der sachen willen als den ablas und anders, so an E. H. gelangt hat,

sondern das ist die sache, so sein f. Gn. zu sin und gemut geth, das das christlich blut also vertilgt werden soll *, das sein f. Gn. treulich leid; sein Gn. auch gern wolt bereit und beholfen sein, das solchs mocht verkomen werden.

* *Hierzu Friedrich am R.:* auch fast ungern gesehen, das die grosse widerwertigkaid entstanden, daraus unserm heiligen glauben nit wenig verachts bescheen.

Weiss dann mein gn. her, das itzo von vertregen und anderm gehandelt und sein f. Gn. je gern wolt, das es dergestalt beschee, das es bestand [habe] und furder das cristlich blut so leichtlich nit vertilgt und ausgelescht wurd; so hat mein gn. her mich zu E. H. geschickt aus liebe, die sein f. Gn. zu E. H. als dem heubt der hl. cristl. kirchen tregt, dan sein f. Gn. E. H. person, wie E. H. weiss, nit kent, mit bevelh, E. H. dise anzeige zu tun, wiewol E. H. als der weise und verstendige sich in annemung solcher vertrege wol werde zu halten wissen, so hat doch sein f. Gn. nit unterlassen wollen, E. H. dise erinnerung zu tun, das sein f. Gn. nit fur unschicklich ansehe, das E. H. in die vertrege nit willigt, sie wurden dan mit wissen und willen churfursten, fursten und stend aufgericht; dan wu das beschee, so helt es sein f. Gn. dafur, es solt bestand haben und must gehalten werden *(am R. von Friedrichs Hand:* dan seiner Heilligkaid werhe unferborgen, wie biss weillen vertrege und bundnis gehalden), dadurch vergissung cristlichs bluts und vil ubels verkomen und verhut wurde, das seiner b. H. als das oberst heu[b]t der cristenheit sonder zweifel wille, gemut und meinung were. Das wel mein gn. her E. H. als ein gehorsamer churfurst in geheim und vertrauen E. H. angezeigt haben, dem E. H. auch als der verstendige und weise wol weiter werd nachzugedenken wissen; und bit mein gn. herre solchs treulich und wol von ime zu versteen als es dan sein Gn. meint.

Am R. von Friedrichs Hand: Nota: und in disem allen auch zum furderlichsten seiner H. willen und gemüth in disem unsern treuen antragen (?) wissen lassen oder verstendigen, wie dan das werd sich am besten schicken wellen.

Unten von Friedrichs Hand: Ditz alles haben wir in grosser eile geschriben, darumb so thue mit sampt dem Doctor in disem dingk flugs und das der Doctor jhe dise dingk also abschreibe ader

du das mit ime machest, das es nimands verste, ab es in ander hend komen solte.

Konzept. Reg. O. p. 96. JJ. 3, f. 1—9. Auf dem Umschlag von Kanzlistenhand: Techant zu Naumburg und Dr. Reissenbusch abfertigung gein Roma.

5. Spalatin an den Prokurator Dr. Busch in Rom.

[Ende 1515.]

S. p. Illmo principi meo d. electori duci Friderico Saxoniae etiam placet, ut diligentissime attendatis, clarissime domine praeposite, circa expeditionem bullae confirmationis et renovationis et augmentationis indulgentiarum, quas cardinalis Raimundus ad ostensionem reliquiarum dedit, ut ita extendatur [1]), ut, quicunque aliquid eorum fecerit, ad quod cardinalis Raimundus dedit centum dies indulgentiarum et quadragenam, ex indulgentia S^mi^ D. N. papae moderni totiens, quotiens aliquid tale fecerit, mereatur XXX annos et XXX quadragenas.

Item, ut pro unoquoque transitu reliquiarum (sunt enim XII transitus) praesentes etiam mereantur XXX annos et XXX quadragenas una cum prioribus et antiquis indulgentiis [2]).

6. Die Suppliken der Ablafsbullen vom 31. März 1516.

a. Copia supplicationis concessae, super quibus literae expediri debent iuxta copiam minutae infra scriptae.

Neben dem Eingang am Rande: hanc supplicationem habeo in manu et non solvit compositionem.

Beatissime pater. Dudum bo. mem. Raimundus *(es folgt das Privileg Peraudis vom 1. Februar 1503, wie es in der endgültigen Fassung der Bulle* Illius, qui pro, *Forschungen S. 184—186 inseriert ist, bis zu dem Satze:* prout in literis etc.). Cum autem, pater sancte, praefatus Fridericus dux ... cupiat literas praedictas per S. V. confirmari et approbari, supplicat idem dux ..., quatenus eius pio desiderio huiusmodi annuentes cumque specialibus favori-

1) *Am Rande von der Hand des Dr. Busch:* Bullae aliter extendi non possunt, quam prout minuta dicitur.

2) *Am R.:* Concessa sunt. — *Konzept von der Hand Spalatins, doch ist die untere Hälfte weggeschnitten. A. a. O. f. 10.*

bus et gratiis prosequentes literas ... cum omnibus ... clausulis approbare ... supplereque omnes et singulos tam iuris quam facti defectus ... ac omnia ... in ipsis ... contenta de novo concedere ac easdem literas cum omnibus ... in eis contentis ... ad hoc, ut septies in anno diebus ad hoc per Fridericum et pro tempore existentem ducem ... statuendis ostensio et delatio etiam processionalis publice fieri et celebrari possint, ac omnes et singuli Christi fideles *(folgt der Wortlaut der Bulle a. a. O. S. 186 über die Bedingungen zur Erlangung des Ablasses bis zu den hier von Dr. Busch am Rande nachgetragenen Worten:* et quae ... habebuntur *und dann durchstrichen:* centum, *am R. aber:* triginta annorum et totidem quadragenarum) ... consequantur, extendere et ampliare ... dignemini de gratia speciali. Non obstantibus *(folgt die Bitte um die a. a. O. S. 187 wiedergegebene Klausel über den Ablaß für die Peterskirche).* Cum clausulis optimis et consuetis. *(Dann die Formel der päpstlichen Genehmigung:)* Fiat, ut petitur. J.

Et cum absolutione a censuris ad effectum.

Et quod tenor literarum Raimundi legati huiusmodi habeantur pro expressis, seu in toto vel in parte exprimi possunt. Et de approbatione, confirmatione, decreto, supplicatione, [de] novo concessione, extensione, ampliatione ac statuto et ordinatione praedicta in forma gratiosa ad perpetuam etc. memoriam. Et quod praemissorum omnium et singulorum maior et una expressio fieri possit in literis absque clausula „volumus autem", si videbitur expediendum et latissime extendendum — Fiat. J.

(Von der Hand des Dr. Busch:) Datum Romae etc. pridie Kal. Aprilis anno quarto; *und darunter:* Registrata lib. 2, fol. 96.

b. *Von Dr. Busch über dem Eingang:* Petit compositionem et datarius detinet illam. Est signata et petit 200 ducat.

Beatissime pater. Dudum postquam Bonifatius Nonus *(folgen im Wortlaut der bei Meisner p. 84—87 abgedruckten Bulle* De salute *mit ihren in der Minute auftretenden kleinen Abweichungen die in Beilage 1 enthaltenen Privilegien Bonifatius' IX. und Julius' II.).* Ut autem, pater sancte, ecclesia praedicta *(folgt das Privileg Leos X. mit dem Randvermerk des Prokurators:* Adverte novam concessionem per modernum pontificem; *kleine stilistische Abweichungen wie:* ut eo largius suas erogent elemosinas) ... supplicant humiliter S. V. Fridericus elector et Johannes duces, quatenus in praemissis optime providendis singulas literas praedictas

cum omnibus ... clausulis, ad hoc, ut omnes *(folgen die einzelnen Klauseln, auf die Dr. Busch mit seinen Randbemerkungen hinweist:* extensio plenaria ad octavam; etiam pro defunctis; *hier die besseren Lesarten:* de iniunctis eis penis, quibus in purgatorio secundum divinam iustitiam ..., *die dann von den Schreibern offenbar entstellt wurden:* etiam que absolvi possunt ab excommunicatione *mit der Lesart:* ab excommuncationis aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis etiam ob non paritionem injudicate in eos latis; *die gesperrten Worte unterstrichen und dann verändert in:* a iure vel ab homine in eos pro tempore; *am R.:* commutatio votorum *mit der Erläuterung zu* ultramarina: sepulchri domini *und dem Zusatz des Prokurators:* ac S. Petri et Pauli apostolorum de Urbe, *die beide nicht in die Minuten aufgenommen wurden; am R.:* de bonis male acquisitis ad summam 500 duc.; dispensatio in tertio vel quarto gradu *mit der dann weggefallenen, weil überflüssigen Wiederholung:* ac die Omnium SS. et per totam octavam ...; *von der Forderung, daß der Dispens von dem Ehehindernis gelten solle, wenn die Ehe* scienter vel ignoranter *geschlossen sei, wurde die erstere Voraussetzung in der Minute nicht aufrecht erhalten; statt* vel scandalum non generet *hieß es hier* generare non posset; *am R.:* absoluti molestari non possunt. *Der Schluß:* decernere dignemini de gratia speciali etc. *wie in der ersten Supplik.* Fiat, ut petitur. J.

Et cum absolutione etc. Et de extensione, ampliatione et decreto ac aliis omnibus praemissis, quae hic pro plene et sufficienter repetitis habere placeat, in forma gratiosa ad perpetuam etc. memoriam, ac deputatione conservatorum, qui praemissis assistant invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, brachio seculari. Et quod praemissorum *(etc. wie oben).* Fiat. J.

Datum Romae *(etc. wie oben).*

A. a. O. f. 11sqq. Aufschrift:

Supplicationum copiae signatarum. *Daneben von Spalatins Hand:* Die supplication. *Römisches Papier mit dem Wasserzeichen: weibl. Oberkörper in einem Kreise. Die Weglassung überflüssiger Formeln und Titel wurde durch ... angedeutet.*

7. Information für den Dr. Busch mit dessen Antwort.

[Mitte 1516.]

D. Friderici, ducis Saxoniae etc. jussu.

Primo summa adhibeatur diligentia, ut derogationum clausulae in utraque bulla fiant specialissimae et huiusmodi indulgentiae non intelligantur suspensae vel revocatae sub quibusvis concessionibus aut revocationibus pro tempore factis aut faciendis, etiam si concederentur pro fabrica basilicae Petri et Pauli de Urbe aut cruciatae seu ex alia quacunque excogitabili ratione etc.

Am Rande: Haec clausula poterit obtineri in meliori forma in utrisque literis.

Secundo addantur etiam in bulla confirmationis indulgentiarum a Raimundo cardinale datarum et de novo concessarum etc. hae clausulae et ita extendantur:

a. Ut quicunque aliquid earum fecerit, ad quae cardinalis Raimundus ad ecclesiam Omnium Sanctorum in Wittenberg dederit indulgentias, quotiens id fecerit, totiens habeat XXX annos et totidem quadragenas indulgentiarum.

Am R.: Nisi concessae [essent] indulgentiae, quae praeter consuetum concedi solent, alias indulgentias obtinere non possumus.

b. Ut quicunque interfuerit missae mortuorum sabbatum diebus in choro minori, XXX annos et totidem quadragenas indulgentiarum consequatur.

c. Ut quicunque interfuerit Salve Regina a dominica quinquagesimae usque ad pasca et Regina celi a pascha usque ad octavam pentecostes, XXX annos *(wie vorher).*

d. Ut quicunque unum Paternoster et unum Ave Maria coram altaribus patrociniarum pro tempore dicit, pro una quaque particula reliquiarum in altari positarum XXX annos *(wie vorher).*

Am R.: Satis dicit concessisse et amplius concedi non vult tam facile indulgentias.

e. Ut quicunque interfuerit offitio beatae Virginis in eius choro in omnibus eius festis, item in omnibus summis offitiis dominicarum et aliorum festorum in maiore choro dicendo Paternoster et Ave Maria, XXX annos *(wie vorher).*

Am R.: S. Videntur antiquae concessae indulgentiae; multis annis nunquam similes concessae videntur; quare cum insolita praeter stilum petimus, tantocitius nobis denegantur.

f. Ut quicunque interfuerit alicui processioni vel in ecclesia vel extra ecclesiam Omnium Sanctorum, totiens mereatur XXX annos et XXX quadragenas, quot in eadem processione particulae reliquiarum in eadem ecclesia deferuntur.

Am R.: Concessum est.

Tertio, ut bulla, cuius supplicationem signatam d. Georgius Posch penes se habet, sine hac clausula expediatur: Volumus tamen, quod si aliquae indulgentiae alias per nos concessae etc., sint nullae etc.

Am R.: Necesse est, ut expediatur absque illa clausula, alias esset surrepticia.

Quarto, ut clausula in bulla, cuius supplicatio est de retentis contra molestatores absolutorum in Wittenberg, ita extendatur, ut penitentes ibidem absoluti non possent etiam a quocunque ordinario molestari non obstante quacunque consuetudine etc. praesunpta contraria.

Am R.: Dari possunt executores ad illos defendendum et desuper alia bulla expediri, ut eis assistant etiam, si opus fuerit, invocato auxilio brachii secularis.

Quinto, ut minutae utriusque bullae mittantur principi cum omnibus suis clausulis et derogationibus sicut expediri debent.

Sexto, perscrutetur d. Georgius Pusch item diligentissime apud penitentiarios et ubicunque potest, quantum sit temporis quadragena et carena et in quot annos et dies quadragena et carena resolvantur. Dubitant enim nonnulli de quadragenae et carenae resolutione. Scribat igitur d. G. P. determinationem utriusque et quadragenae et carenae principi illmo cum proximis literis.

Septimo, ut egregiam d. G. P. det operam ad consequendum reliquias praecipue cuspidem lanceae S. Georgii et caput S. Dorotheae, sicut specialiter illmo principi easdem reliquias expressit anno praeterito.

Am R.: Data est supplicatio ad signandum; spero illam signatam obtinere. Ergo praesentatis literis revmo d. cardinali S. Georgii promisit saltem partem capitum daturum. Exitus acta probat.

Auf der Außenseite: Informatio et responsio ad obiecta. *Wasserzeichen des Bogens: Schild mit sechs Kugeln (Wappen der Medici). A. a. O. f. 16. 17.*

8. Die bebstliche begnadung auf das gnadenreich fest aller Gottes Heiligen zu Wittenberg mer den man bis anher gehabt hat.

[Mitte Oktober 1519.]

Zum ersten verleiht bebstliche Hailickeit allen den menschen, die Aller Gottes Heiligen stiftkirchen zu Wittenberg mit andacht ersuchen und ir almusen darzu geben, acht ganze tag, so oft sie das tun, vergebung aller sunde und von pein und schuld an Aller lieben Heiligen fest und die ganze acht tag desselben festes uber.

Am Rande neben diesem Artikel: Das ist die vergebung aller sunde und von pein und schuld sol jerlich zu Wittenberg acht ganze tag aneinander steen.

Zum andern, das man auch fur die verstorbene in der lieb Gottes einlegen und dissen grossen ablas fur sie verdienen mag.

Zum dritten, das alle, die auf disse romische gnad beichten, mugen von allen bennen und allen schweren sunden absolvirt werden, so sie auch dermassen und so grausam weren, das man bebstliche Hailickeit derhalben must ersuchen, allein ausgenommen die felle, so man am heiligen grunen Donnerstag aus der bebstlichen bull zu Rom liset.

Zum vierten, das aller der, die auf disse gnad beichten, gelubdnus mugen in andere gute werk der stiftkirchen Aller Gottes Heiligen zu Wittenberg zu gut und genies verandert und gewandelt werden, allein ausgenommen die gelubdnus zum heiligen grab, gin Rom und zu Sant Jacof dem Fernern zu wallen, auch das gelubdnus der keuschheit und geistlich zu werden.

Zum funften, das alle, die auf disse gnad beichten, mugen von wegen der ubelgewonnenen guter mit rat irer beichtveter einlegen und darnach dieselben guter ane beschwerung ires gewissens behalten, doch also, wenn dieselben ubelgewonnenen guter nicht uber funfhundert ducaten laufen und so man nicht weiss, wem man domit oder dofur soll wandel und widerstatung tun.

Zum sechsten mugen leut, die auf dise gnad beichten, die sich eelich zusammengefugt haben, wiewol sie im vierten glid der mogenschaft oder aber schwegerschaft aneinander bewant seint, auf bebstliche dispensation disser gnad beieinander bleiben, auch von neuem aneinander nemen, die noch nicht sich eelichen vertrauet

hetten, doch also, so es noch heimlich und nicht fur das gericht kummen ist oder kein ergernus daraus erwachse.

Zum sibenden, das alle die, so die person, die auf disse gnad gebeicht haben und absolvirt seint, beschweren oder anfechten an irer absolution, mit der tat in den bebstlichen bann fallen sollen und also, das sie daraus von nimants den von bebstlicher Heilickeit und sonst in tots noten mugen absolvirt werden, und das man zu hanthabung unt unterhaltung disser gnaden, so es die notturft erfordert, auch die weltlich obrickeit mug anrufen.

Und zum achten, das disse gnade durch kein andere gnad soll aufgehoben sein. Die expedition diser gnad wil zweihundert ducaten gesteen.

Orig.; ein Bogen von Spalatins Hand beschrieben; auf dem Umschlage: Unterricht, wie der bebstlich ablas auf Aller Heiligen fest zu Wittenberg acht tag uber vom babst Leo dem zehenden erhohet und gemert ist. 1519. *Ebenda JJ. 1, f. 46—48.*

---

9. Verkundung des grossen aplas der weisung des hochwirdigen heiligtumbs in Aller Heiligen stiftkirchen zu Wittenberg.

Wittenberg, 18. März 1520.

Hiemit sei menglich kund, das der allerheiligst in got vater, herr Leo itzt regirender bapst des namens der zehend, den grossen ablas der weisung des hochwirdigen heiligtumbs in Aller Heiligen stiftkirchen zu Wittenberg in massen, wie hernach folget, gemert und erhöcht hat.

Zum ersten, das hochbenants hochwirdig heiligtumb doselbst jerlich zu siben maln nach ordnung und austeilung des regirenden churfürsten zu Sachsen etc. zur zeit mag geweist werden.

Zum andern, das alle die cristliche menschen, so an berurter siben tag einen, oder aber am montag nach Misericordia domini bei gedachter heiligtumb weisung seint oder aber der selben tag einen von der ersten vesper bis zu dem nidergang der sunnen benante kirchen Aller Gottes Heiligen mit andacht ersuchen und ir almusen in die selb kirchen geben, von einem jeden stuck hochwirdigen heiligtumbs, der itzo achtzehen tausent, achthundert und funf und funfzig seint, sollen *[hierzu am Rande von Kanzleihand:* ein hundert jar und] ein hundert quadragen ablas verdienen.

Zum dritten, das alle cristliche menschen, die durch krankheit, gescheft, alder oder ander ursach verhindert zu dieser weisung des hochwirdigen heiligtumbs gin Wittenberg nicht mogen kommen, nichts dester weniger, wen si ir almusen in vil berurte Aller Gottes Heiligen kirchen schicken, disen ablas mogen verdienen.

Zum vierden, das dise bebstliche gnad soll ewig und unwiderruflich sein und durch kein andere bebstliche gnaden, wie die sein oder heissen mocht, aufgehoben oder verhindert werden.

Wer nun andacht und innigkeit darzu hat, mag auf den sontag Misericordia domini zu oder nach der ersten vesper oder des nechstfolgenden montags zu Wittenberg in Aller Heiligen kirchen erscheinen, sich aller heiligen seligen vorbitt zu befelen. Datum zu Wittenberg, am sontag Letare. Anno domini XVC. xx.

Ebenda JJ. 2.: sechs Exemplare dieses Einblattdruckes und eines in besonderem Umschlag.

---

10. a. Friedrich an Dr. Busch, Altenburg, 20. Juli 1517.

Hat dessen Schreiben erhalten, in dem er mitteilte, wie er sich in dem Datum des Sankt Margaretentages geirret habe; der Kurfürst hat etliche Tage in Torgau verzogen und geglaubt, B. werde nicht ausbleiben; „und obwohl Sant Margaretentag zu Roma langsamer (20. Juli) dan hie zu lande (13. Juli) gefelt, ..ir. wurdt S. Margareten tag, weil Ir hie seit, wie [hie] gewonet ist, halten“; er habe, da er keine Botschaft von B. erhielt, seine Ankunft erwartet, und sie sei auch in Wittenberg verkündet worden. Aber weil B. zu Lichtenburg sei und das hochw. Heiligtum bei sich habe, so bittet der Kurfürst, er wolle das eilig zu Wittenberg einführen und dem Stift überantworten, auch die Einführung dem Stift vorher anzeigen. Der Kurfürst schreibt auch zugleich dem Meister (Präzeptor) von Lichtenburg (Dr. Reifsenbusch), dafs er Dr. B. darin förderlich sein und mit ihm gen Wittenberg gehen solle.

„Adenburg, am Montag nach Sant Alexientag anno d. XV° XVII°.“

Aufschrift: Dr. Pusch des heiligthumbs halben.

b. Dr. Niclas von Heynitz [1]) an den Kurfürsten. Eistent (?), 13. August 1517.

Hat dessen Schreiben mit der Aufforderung, die beiliegenden Briefe an Dr. Busch zu übergeben, wenn dieser noch in Meifsen

1) Vgl. F. Gefs, Akten und Briefe, S. 39, Anm. 2 u. ö. G. Knod,

oder in der Nähe wäre, gestern erhalten. Dr. B. ist des Tags zuvor von hier nach Bautzen gegangen, wohin er ihm die Briefe nachgeschickt habe.

„Eistent (?), Dornstag nach Laurentii anno etc. XVII°."

Ern. G.-Arch. Reg. O. p. 94, FF. 1, f. 9 u. 10.

---

11. Die Gesellschaft der heiligen Ursula.

Für die aufserordentliche Beliebtheit, deren sich die Reliquien der Elftausend Jungfrauen in Köln erfreuten, mögen aufser den Bemühungen Friedrichs [1]) hier noch angeführt werden die auf dasselbe Ziel gerichteten Wünsche des kaiserlichen Hoftheologen und Grofsalmoseniers Pedro Ruiz de la Mota, Bischofs von Palencia, der den zweimaligen Aufenthalt Karls V. in Köln im November 1520 und Juni 1521 benutzte, um für spanische Kirchen einen Anteil an den überreichen Schätzen der rheinischen Metropole zu erlangen und zu diesem Zwecke vom Papste das nötige Licentiatorium mit folgendem Begleitschreiben erhielt.

Episcopo Palentino. *Rom, 3. Juli 1521.*

Exposito nobis alias pro parte tua, quod in Alemaniae partibus et Coloniensi praecipue civitate tam ex XI milium virginum, quae martirio decoratae ibidem obdormierunt, quam aliis martirum corporibus reliquiae plurimae erant, cum ecclesiae Palentinae abbatiisque forsan, monasteriis et aliis locis religiosis praeesses, loca huiusmodi sanctorum illustrare reliquiis exoptabas, nos ad supplicationem tuam, ut ex dictis partibus quascunque sanctorum reliquias de illorum licentia, qui eas custodiendi curam habeant, extrahere valeres, licentiam elargiti sumus, prout eisdem literis plenius continetur etc., *sowie die Erlaubnis, diese Reliquien* seu aliqua forsan virginum praedictarum capita ... partim inter aliquas devotas

---

Deutsche Studenten, nr. 1386: H. (gest. 1526) hatte in Leipzig und in Bologna die Rechte studiert, war Dr. iur., seit 1510 Propst zu Bautzen, Domherr und Kustos zu Meifsen, Kanonikus in Altenburg, früher Assessor am Reichskammergericht, später noch Rat Herzog Georgs, dessen Kanzler er 1500 bis 1506 war.

1) Der Kurfürst gehörte selbst zu der Bruderschaft von S. Ursulae Schifflein in Köln, die ihren Mitgliedern einen grofsen Schatz geistlicher Gnaden und frommer Werke zugute kommen liefs. Vgl. K. Benrath, An den christlichen Adel, S. 106f.

et de te bene meritas personas distribuere, partim vero in aliquibus ecclesiis ... collocari facere. Romae, III. Julii 1521.

Arch. Vat. Brev. Leonis X. Armar. XXXIX, tom. 34, fol. 59.

---

12. Der Arm des heiligen Friedrich von Utrecht.

a. Dekan und Kapitel der Kirche S. Salvatoris zu Utrecht an Friedrich. Utrecht, 22. Mai 1518.

Der verstorbene Bischof, Markgraf Friedrich von Baden (resign. 1516, † 24. Sept. 1517), hatte ihnen angezeigt, dafs der Kurfürst für das von ihm gestiftete Kollegium zu Ehren des Bischofs und Märtyrers S. Friedrich eine Reliquie von den in ihrer Kirche ruhenden Gebeinen zu erhalten wünsche. Sie haben darauf das Behältnis (tumbam sive capsam) mit gebührender Ehrfurcht öffnen und ihm den rechten Arm des Heiligen entnehmen lassen in der Hoffnung, dafs der Kurfürst ihnen dafür eine ansehnliche Partikel von den Reliquien der heiligen Apostel ihres Landes, des hl. Bonifatius oder des hl. Willebrord senden werde. Als nun Rat und Gemeinde von Utrecht dies erfuhren, erhoben sie Einspruch gegen die Ausführung eines so grofsen Teiles der Reliquien, doch verständigte man sich mit ihren Vertretern dahin, dafs ein Austausch stattfinden solle gegen ein bemerkenswertes Stück der in Fulda beruhenden Gebeine des hl. Bonifatius, das der Kurfürst von dem dortigen Abt und Kapitel auswirken solle, oder gegen eine Reliquie des hl. Willebrord unter Beigabe eines hinlänglichen Zeugnisses über die Echtheit.

Orig. Ern. Ges.-Arch. Reg. O. p. 94, FF. 1, f. 12.

b. Friedrich an Dekan und Kapitel zu Utrecht. Altenburg, 17. Juni 1518.

Dankt ihnen für ihre Bereitwilligkeit, ihm die schon von seinem Vetter, Bischof Friedrich, verheifsene Reliquie zu überlassen, auf die er besonderen Wert lege sowohl wegen des besonderen Ruhmes des Märtyrers, als weil er dessen Namen trage („Sancti cognominis nostri reliquias“); die Gabe werde in dem schon über 17000 Partikeln umfassenden Schatze der Stiftskirche in gebührenden Ehren gehalten werden. „Petimus etiam, ut nobis vitam et miracula S. Friderici etiam nostro sumptu describenda curetis;“ er werde ihnen dafür je eine Partikel des hl. Bonifatius und des hl.

Willibrord senden, wenn es auch unmöglich sei, ansehnliche (notabiles) Teile in Aussicht zu stellen. Altenburg, XVII. m. Junii XVIII.

Zwei Konzepte von Spalatins Hand. A. a. O. f. 16—17. 20—21.

c. „Johannes Tuleman, Senior oder der eldist Tumherr zu Sant Salvator zu Eutricht“ an ... Herzog Friedrichs Kaplan. Paderborn, 7. Juli 1518.

Vor zwei Jahren und länger hat der verstorbene Bischof Friedrich auf Anregung des Kurfürsten bei Dechanten und Kapitel um ein Stück vom Körper Sant Friedrichs, des heiligen Bischofs und Mertrers, angesucht. Man habe vor zwei Notarien, vielen Zeugen und dem gesamten Kapitel aus S. Friedrichs Grab seinen rechten Arm genommen und ihn in den Chor an einen ehrenvollen Platz bei dem hl. Sakrament gebracht. „Es ist auch der allersust geruch aus S. Friedrichs grab gangen.“ Auf die am folgenden Tage von Rat und Gemeinde erhobene Einsprache wurde die Antwort erteilt, die Reliquie werde bei der Kirche bleiben, bis der Kurfürst Partikeln der beiden Apostel schicken werde. Und also ist die Sache nicht vollzogen worden. Darauf hat Bischof Friedrich sein Amt abgegeben und ist dann gestorben. Da er nun als der älteste Domherr vorzeiten die Universität Leipzig besucht und bei Friedrichs von Sachsen Bruder, dem Erzbischof von Magdeburg, Vikar gewesen sei, sei er dem fürstlichen Hause Sachsen untertänig geneigt und habe deshalb bei seinem Kapitel die Ausführung der Sache angeregt, worauf Dechant und Kapitel dem Kurfürsten dies alles schreiben. „Ich bin auf dem Weg gewest zu seinen Ch. Gn. zu kommen, aber ich werd von wegen des gebrechen, so ich hab, allhie zu Padeborn, bis zeiger disser schrift, mein diener, widerkumpt, bleiben.“ Es werde dem Kurfürsten ein leichtes sein, eine Partikel des hl. Bonifatius vom Abt von Fulda zu erlangen, und sobald man diese erhalten, werde S. Friedrichs Arm für ihn bereit sein. Bittet, ihm die Absicht des Kurfürsten mitzuteilen, denn, wenn in Kürze nichts geschehe, möchte das Kapitel das Heiligtum wieder in das Grab legen, „bei welchem stetigs zwei ewige brinnende licht gehalten werden“.

„Itzund neulich ist der kor im tumstift alhie weiter gebauet worden und doselbst in einem grab ein bischof zu Eutricht mit

namen Friedrich von Blankenhein [1]) begraben, neher dan inwendig hundert jaren gestorben. In demselben grab ist nichts den aschen gefunden worden und die gebein seint alle verzeret und verwesen. Aber S. Fridrichs gebein, welche uber sibenhundert jar unter der erden gewest seint, alle nach ganz und unversert. Padeborn, am siebenten tag des monats Julii 1518."

Bitte um ein Trankgeld zur Zehrung für den Überbringer.

Übersetzung Spalatins a. a. O. f. 22—24.

d. Friedrich an Herzog Philipp von Burgund, Bischof von Utrecht. Altenburg, 16. Mai 1519.

Hat ihm früher schon zwei Briefe geschrieben mit der Bitte, ihm bei der Kirche S. Salvatoris den rechten Arm S. Friedrichs zu erwirken, und obwohl er keine Antwort erhalten hat, hofft er doch, dafs der Bischof in seinen Bemühungen nicht nachlassen werde, da er ja wisse, dafs dieser sich schon beim Kapitel und einigen Mitgliedern des Magistrats für ihn verwendet habe; er werde dem Kapitel dagegen je eine Reliquie der beiden Heiligen Bonifatius und Willibrord senden. „Altenburg, die XVI. Maii XIX."

Orig. mit der Unterschrift und dem kleinen Siegel Friedrichs und dem Signet des Sekretärs Hieronymus Rudloff. A. a. O. f. 28.

e. Konrad Hofs, Sekretär des Bischofs Friedrich von Utrecht, an den Kurfürsten. Mecheln, 11. März 1521.

Hat ihm zur Zeit der Kaiserwahl in Frankfurt ein Buch, die Chronik des Stifts von Utrecht und Landes von Holland, mit einer Schrift von der Legende S. Friedrichs und anderen Dingen, die ihm Bischof Friedrich von Baden bei seiner Gesundheit wie auf seinem Totenbette nebst mündlichen Aufträgen für den Kurfürsten anvertraut hatte, überbracht. Da es ihm unmöglich war, den Kurfürsten dort anzusprechen, befahl ihm dieser, alles, auch die mündliche Mitteilung seinem Kaplan [Spalatin] mitzuteilen, und da er ihn der Geschäfte halber noch nicht verabschieden konnte, ihm nach Aschaffenburg zu folgen, wo er ihm durch den Kaplan fünf Gulden „in schenkelberger [2]) schencken lassen, die ich nit habe

1) Vgl. über diesen P. J. Cosijn, De regeering van Frederik van Blankenheim, bisschop v. Utrecht (1393—1423). Leiden 1899, wo jedoch nichts über sein Grab bemerkt wird.

2) Offenbar mifsverstandene Bezeichnung der unter Friedrich aufgekommenen sächsischen Münze, der Schreckenberger Groschen. Tutzschmann, a. a. O., S. 51.

wollen versmahen", wiewohl er sich versehe, dafs der Befehl des Kurfürsten anders gelautet habe: denn er habe auf der Reise über 30 Goldgulden verzehrt, da er vor halb Fasten (14. März) ausgereist sei in der Erwartung, ihn mit den anderen Kurfürsten auf dem Tage zu (Ober-)Wesel am Rheine zu treffen, wo aber Friedrich nicht erschien. Er habe dann in Frankfurt bis nach S. Johann Bapt. auf ihn gewartet. Er habe auch das Ansuchen des Kurfürsten an den Bischof um die Reliquie auf des letzteren Befehl mit vieler getreuer Arbeit bei dem Kapitel zu Altmünster in Utrecht und einigen „singularen personen" betrieben, so dafs allein auf sein Sollizitieren des Heiligen Grab „mit grofser swerheit ufgetan worden ist". Dazu habe er auch zu Förderung der Sache etlichen Personen, so des Dechanten zu Altmünster Vetter, Gisbert von Lochorst, aus seinem Beutel XII Goldgulden geschenkt und ihm in seinem Hause eine Gasterei gehalten, die ihn mehr als ein Pfund Grofs gekostet habe. So habe er nachweislich über 50 Gulden Kosten gehabt, und da der Kurfürst dann „seinen ganzen Willen mit dem Heiltum gekriegt habe", so hoffe er, dafs er ihm den Schaden ersetzen und die Summe durch den Überbringer des Briefes Steffan von Wortzo schicken werde.

Orig. a. a. O. f. 31.

f. Spalatin an den Kurfürsten.

Bestätigt den Inhalt dieses Briefes, dafs Hofs in Frankfurt die Chronik, das Heiligenleben und eine „schöne, gedruckte, gemalte Rolle, der Herren zu Holland Geschlecht" überbracht und zu Aschaffenburg vielleicht wegen der anderen grofsen Obliegen des Kurfürsten mit fünf G. abgefertigt worden sei. Ist aber ein feiner, grauer Mann, der sich sogleich beschwert habe und wohl auch, die Reliquie zu erlangen und die Chronik zu schreiben, viele Mühe und Kosten gehabt habe, wie er auch anzeigte. Möglich, dafs er, Sp., selbst die Schuld trage.

Orig. a. a. O. f. 32.

g. Konrad Hofs an Friedrich. Lewarden in Friesland, 8. April 1523.

Hat den Kurfürsten schon zweimal, zuerst in der Stadt Worms (zur Zeit des Reichstags von 1521) und danach in dessen eigenem Fürstentum brieflich um Ersatz seiner Auslagen vermahnt; auch hat letztmals der Generalstatthalter von Friesland, Georg Schenk

von Tautenburg, deswegen geschrieben, worauf der Kurfürst um Beweise gebeten habe dafür, dafs H. in der Reliquiensache auf Befehl des verstorbenen Bischofs gehandelt habe. Er sendet nun drei glaubhaftige Testifikatien von dem Dechanten zu Altenmünster, vom bischöflichen Kastellan des Schlosses zu Duerstede und von dem bischöflichen Sekretär Meister Jakob von Broeckhofen und hofft, dafs er nun, nachdem er den dritten Botenlohn darauf ausgegeben habe, durch den Überbringer, Ulrich von Yfsbruck, seine „usgelegten pfenning" erhalten werde. Nachschr.: Da doch auch der Herr von Nassau und andere mehr zu Utrecht den Dank des Kurfürsten erlangt hätten, so werde dieser auch berücksichtigen, dafs H. „der principal furderer" gewesen sei, der auf Befehl des verstorbenen Bischofs durch seine tägliche Vermahnung die Öffnung des Grabes durchgesetzt habe.

Orig. a. a. O. f. 34. 35.

h. 1. Georg Schenck, vryheer zu T. etc., bestätigt die Angaben des C. H. Mecheln in Brabant, 8. April 1523. *Orig.*

2. Hermann von Lochorst, Dechant zu Aldenmünster, bestätigt, dafs C. H. auf Befehl des Bischofs sollizitiert und an Personen, die in dieser Sache Arbeit und Mühe gehabt, von seinem eigenen Gelde an dreifsig Gulden verschenkt, auf wiederholten Reisen von Wyck nach Utrecht viel Zehrung verauslagt und im Auftrag des Bischofs die Chronik des Stifts von Utricht ausgeschrieben habe.

3. Bernt Freyse von Dolre, castellein uff Duersteden, 1. Februar 1523. Bestätigt, dafs C. H. an barem Geld und Gastereien, die er um dieser Sache willen mit einer grofsen Gesellschaft zu Wyck in seinem Hause gab, 32 rhein. G. aufgewendet habe.

4. Jakob von Broeckhouen, Sekretär des Bischofs Philipp von Bourgondien, 1. Februar 1523 „nach dem style des Landes". Bestätigt den Auftrag des Bischofs sowie die Hergabe von 32 rhein. G. durch C. H. aus seinen eigenen Mitteln, von denen er selbst einundzwanzig rh. G. dem Ghysbert von Lochorst gehandreicht und ausgezahlt habe.

Nur das letzte Stück im Orig. (fol. 38), drei überdies in den von C. H. verfaßten Kopien „von Utrichtscher sprach in oberlantsche sprache gesetzt". *F. 37. 38.*

i. Friedrich an G. Schenk v. T. Schlofs Kolditz, 22. August

1523. Hat dem C. H. auf die vorgelegten Zeugnisse hin durch dessen Boten U. von Insbruck 33 Goldgulden geschickt.

Konzept. A. a. O. f. 40.

Zettel von Spalatins Hand; Kolditz, 29. August 1523: am Donnerstag nach S. Bartholomäi (27. August) ist „U. v. Insbruck, von Vmbst burtig", mit den Schreiben nach Kolditz gekommen, und am Sonnabend der Enthauptung S. Johans des hl. Taufers hat ihm der Kurfürst durch Sp. 33 Gulden rh. in Gold in Beisein Otten von Ebleben für C. H. auszahlen lassen.

Orig. a. a. O. f. 41.

---

13. Zur Abschaffung des Reliquienfestes.

a. Friedrich an das Kapitel der Schlofskirche. Kolditz, 26. April 1522.

... dieweil Ir wisst, das die zeigung des heiltumbs hie vor des ablas halben bescheen und was jetziger zeit davon gehalten, auch wie die leuft steen, und die von Nurmberg und andere, wann sie ursachen haben, ir heiligtum etlich jar zu zeigen unterlassen, darumb bedenken wir, das Ir es auf dismal in ansehung aller gelegenheit auch unterlasst, aber nichtsdesterweniger das heiligtum heraus *(durchgestrichen ist:* uf den altar) setzet und jemands von priestern darzu verordent. So schreiben wir hirbei dem schosser und rat, das sie etlich wepener bestellen, die dar ufsehen haben, damit nichts beschwerlichs furgenomen werde; aber die messen, predigt und andere solennitet wollet bestellen und ausrichten, wie hievor bescheen, und wellen solchs in euer weiter bedenken gestalt haben. Datum Colditz, sonnabend in der osterwochen, a. d. etc. XXII. *Mehrfach korrigiertes Konzept.*

b. Friedrich an Schosser und Rat zu Wittenberg. Kolditz, am sambstag in der osterwochen (26. April 1522).

Begehrt, sie wollen „itzo uf Misericordias domini, wan vil frembder leut pflegen gen Wittenberg zu kommen", etliche Trabanten im Harnisch verordnen, die in der Kirche und unter den Toren und sonst allenthalben Aufsicht führen sollen, „domit nit aufrur entsteen" noch andere Beschwerung vorgenommen, sondern „alle sachen in guter verwarung" gehalten werden.. *(Konzept.)*

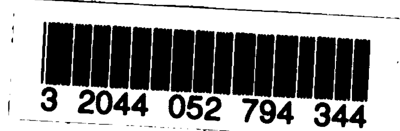
8*

c. Friedrich an Valten Forster, seinen Schosser zu Wittenberg. Lochau, 18. April 1523.

Nachdem man das heiligtum im vergangenen jar am montag nach Misericordias domini (5. Mai) alles herausgesatzt hat und wir bericht werden, wo es das jar beschee, das demselben, als zu besorgen, unehre begegnen mocht *(statt des urspr.:* sol), als begern wir, du wellest darob sein, domit desselben heiligtumbs auf itzige zeit, ainstails in massen, wie man es auf die grossen fest pfligt zu halten, auf den hohen altar gesatzt und das ander in dem heiligtumgewelbe *(statt:* in der sacristei) verwart werd, und ob imants frömbdes komen und das heiligtum in dem heiligtumgewelb *(statt:* in der sacristen) zu sehen begern wurd, das solchs gestat, und das vleissig zugesehen werd, domit dem heiligtum kein unehre widerfare, noch sonst durch nimants nichts ungeburlichs furgenomen werd. Datum Lochau, am sambstag nach Quasi[modogeniti] a. d. XXIIII.

Mehrfach korrig. Konzept. Ernest. Ges.-Arch. Reg. O. p. 94. FF. 3, fol. 1—5.

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.


3 2044 052 794 344

